Raths
Protok.
vol.
62.
1761

I 157

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)

J. N. S. S.ta T. ctr. B. V. M.

Actum Fürnehmlich den 7.ten January 1761.

Præsentibus

Herrn Hoff Gerichts Rathen und
Stadt Director Hertzberger
Hrn. Ambts Schultheiß Creützer
Hrn. Bürgermeistern Rückert
Hrn. Reichert
Hrn. Bechtel
Hrn. Lang
Hrn. Ungemach
Hrn. Hillar.

Indeme man mit Ansetzung eines jeden Jahrs
üblichen Observanz nach ex gremio Senatus
secundum ordinem Herr Bürgermeister
bestellt, Und dann wer dieses Jahr die Ord-
nung an Hrn. Bechtel, als Beltesten — und
Hrn. Ungemach als Jüngsten ist; Als
wurden selbige denen Stadt-Officiers,
Stadt Wirthschaftern, und Gemeiner Stif-
tungs Schaffner beyseyn Tisch, Sitzen
nach zu Wirthschafts Sachen angewendet, als
im ersten Viertel
Hrn. Creützer bleibend
im zweyten Viertel
Valentin Schmaltz bleibend

im dritten Viertl
Jacob Thanwalder Rathsverwandt
im vierten Viertl
Ehrgerne Bürgermeister anwesend.
Beysitzere
Franz Schmidt Catholisch
Franz Xaver Ludwig
Wilhelm Herrmann Lutheran
Rathsmeistere
1.
Georg Vogel Abwesend
Jacob Imhof anwesend
2.
Julius Ludwig Abwesend
Friedrich Valliant anwesend
3.
Marx von der Mühl Abwesend
Fröhlich der jünger anwesend.
4.
Philipp Ernst Abwesend
Michael Franz Holtz anwesend.

Franckenthal den 7.ten Januarii post meridiem.

Praesibus
Quibus supra.

Wurden die heutige Burger Stadt Gesetze nach vorg.
sowie vorgenommener publication auf sein Satz beeng,

gegen Quartalester für nutzbringende verschaffung eines
Viertel des Ertragnüs Schätzung zum Stadt-
Leutenantsamt gehörig, plus offerenti verstanden, als:

1mo	Das Berg Geld vom Herrn		
et	Hermann der Eher		
2do	sott als Lazt- und nutzbarstes gehalten		
	Ihro Excellenz	„	261 ß — ₰
3tio	Das Berg Geld vom Landschreiber		
	Eher		
	Lorenz Tibel	„	30 ß — ₰
4to	Das Berg Geld vom Rheinthor		
	Caspar Zöller	„	2 ß 10 xr
5to	Das Maut- und Standgeld		
	Franz Horn	„	54 ß — ₰
6to	Vier Stand- und Lerchen Geld		
	Lorenz Tibel	„	20 ß 30 xr
7mo	Ziegel Hütt Geld		
8vo	Das Spital Garten bleibt 2 Jahr		
	Johann Eher	„	3 ß 30 xr
9no	Das Mittwoch Geld Similiter		
	Johann Lintz	„	2 ß — ₰
10mo	Fußsteig Geld		
jjmo	Holzhoff bleibt 2 Jahr		
	Chrysostomus Kieb	„	4 ß — ₰

Summa „ ß — ₰

Resolv. Stat Extractus et mittatur dem
Stadtleutenant Hermann
zur Einsicht- und Verwahrung

Pmerid:

4.)

Übrigens hat man die Armen- und Zunft-
Lehrer vernommen, und wegen Abfolg des Lehr-
Meister Lehrbriefs einem jeden Religion Allmosen
ein Drittel mit 10. Kr. 28. Kr. zu stellen befohlen.

Signatum Nürnberg den 8ten Januarii 1761.

Registratus

Ihren Hochgerichts Rathen und Stadt-
Directorem Herrn Hertzberger
Hl. Bürgermeistern Ungemach
Hl. Fürst
Hl. Lang
Hl. Rückert
Hl. Hillar.

1.

Zu sagen Jacob Behagel contra seinen Vatter
Samuel Behagel, puncto extradendorum Ma-
ternorum, bittet Kläger, deßwegen sein Abfolg-
ung des Rests anzubefehlen.

Resol. Verklagter solle nun mehro in Zeit
von 8. Tägen Klägern ratione 2c.
Fidei debiti zu befriedigen, oder
zu gewärtigen, daß Pfändung vorgenommen werden
sollen.

7.

Hl. Kläger Böhme wie Beklagten Ehrsame
Klägerin, und deßen ehelichen Annam Barbaram
gebohrne Friesin einen Mordbrief pro 150. fl
und bittet um den Beschluß.

Resol. Detur.

3.

Ihr. Amwald Siguldgr. Creutzer, und dessen Frau Ehe-Consortin Catharina, gebohrne Arnstein verkaufen dem Bäckhen ein gedecktes Stübgen einen Nieder-Garten ad 175. fl. und setzen um den Kaufschilling.

Resol. Expediatur.

4.

Ihr. Hochgräfl. Excellenz Regierung begehrt, den Cantorem Lutz über dessen angezeigte Wahl-Aufführung ad protocollum zu constituiren, und selbiges unterthänigst anzuzeigen.

Resol. Detur Commissio Ld. Fr. Ungemuth, und Stadtschreiben.

5.

Derselbe schreibet einen Concursum Clericorum auf den 27.ten dieses gnädigst aus.

Resol. Dicatur dem Fr. Caplan.

6.

Hochgedachte Regierung rescribirt gnädigst, das 3 nächste Fourage-Felder dem Bürgern angeschlagen werden müssten.

Resol. Wären der Anschlag, sobald der Ansatz eingelangt, hin wird, zu besorgen.

7.

Wernigerode Hochfürstl. Commission rescribirt,

daß man jünge Knaben aus dessigem Hôtel
zu fortsetzung Profession abgeben könne.

Resol. Pierre Roublet sotte ou Sauder
zu geben, wie viel Kinder sie zu
erziehen.

38.

Ihro Excellenz referiret, daß die aus Bayreuthe
Convention Münzen im Lande cour-
iren sollen.

Resol. Publicetur et affigatur.

39.

Verlesung wegen dessen mehrer per generalia gehö-
rig, daß in Casibus lege divinâ expresse
prohibitis nimmer soll dispensiret werden, solle.

Resol. Publicetur et observetur.

40.

Freyherr Bassenheimischer Amtmann zu Sove-
ren Simon requiriret, den Ludwig Graff zu
Abwendung des Leibeigenschaft anzuhalten.

Resol. Dicatur Ei

41.

Zu fernern Chevalierischen Kindern Christoph
Werle zu Heydelberg ernennet der jetzige
Vormund.

Resol. Communicetur denen Chevalierischen
Kindern Vormündern.

12.

Joseph Bühler, Michael Buchlers Sohn, Mineur vom französischen Mineur-Corps von der Compagnie Scholtz, thut die Anzeig, wie er sich auf 3. Jahr gegen Capitulation engagiren lassen wolle, nun, seine Capitulation seye über 6. Monath verstrichen, als bitte um ein Verschreiben gehorsamst.

Resol. Petat dal gehorsamer Verschreiben.

Stuttgard den 15ten Januarii 1761.

Præsentibus

Hr. Hofgerichts Rath und Stand Director
Hr. Amtmann Freyherr Creützer
Hr. Bürgermeister Bechtel
Hr. Bürgermeister Ungemach.
Hr. Reichard
Hr. Fürst
Hr. Lang.

J.

Gnädigste Herrschaft Verordnung betreffend, die Reparation und Unterhaltung deren Land-Straßen hiesiges Herzogthums angehörigen betreffend.

Resp. Fiat Mandatum an die Kürchen Justiz Meister.

Z

In Sachen Sybilla Keßelringin Bittib. c. Conrad Keßelringer pcto debiti residui wegen Zahlung abzumachen und verschwundenen Zeugen-Mittel an.

Detur terminus von 8. tagen sub poena realis executionis.

3.

Nachdem man von gesambten Stadt Raths wegen den Edlen Hochgebohrnen Administrations-Rath, und Raths Vorwesenden daselbst Fürsten einen der Stadt Zugehörigen Platz ad 29. Ruthen 9. Schuhe in den Baraquen Berg, ein seithe Toth, unden seithwärts Berg an der Stadt Mauer gelegen, sey Bend einst die gemeine Gass, selbst zu halten Vers reb- und eigenthümlich pro 10. Rthlr. überlassen, das Besagter Hr. Fürst sein ein- oder ausgehen Grund sein allzeithero zur Strasse, und sonsten dahero Herrschaftl. Gerechtigkeit entweder selbe und wolle; Als Wurde

Resolv. Das Edle Raths Vorwesender Hr. Fürst in das Stuhl quaestl. zu committiren, und zu dem Ben sein, Ihm Fürst Legitimation und Vers. schreiben sowohl von Extractu Protocolli unter Verdruckung des Stadt Raths, Insiegels und gewöhnl. Unterschrifft ihme sich zu verhalten sey.

1.

Nicolaus Hermanni Hülmus und der
Reformirten Wallonischen Consistory die gesinnende
Ernennung, wie wegen allmosen oder die Deputirte
Helmütze, zu Beförderung der Reformirten Hos-
pitälis allmosen, die Capitale auf Heser sich
[illegible] von 300 f vorgelihen, gegen gebührliche
Versicherung der Deputirte verschuldsame Bitte.
Sambt Vorschreiben, Petschen und Stellung, in
der Abwesenheit Ihro Br, mir sich Herr Friedrich
Ludwig Baudissin, anderweitig Chevalier gelegen,
mit beliebsam unterstandt gnäd: allmosen
Ernennung, und bittet Ihro um die fertigung
der obligation. Hamburg den 19. Jan. 1761

Hermanni

Saarbrücken den 19ten Januarii 1761.

Praesente
toto Senatu
excepto Dno Directore
Hl. Lang et Hr Hillar.

1.

Sebastian Dupont und dessen Ehefrau Maria Judith, gebohrne Des Bois, entlehnen biß hin bey Verlohnigen Allmosen 300 fl auf 3 Jahr gegen Landüblichen Interes, und verpfänden dargegen ihre Wohn- sambt Behausung, Silberne Fallung und Zugehörung in der Vorstadt Ste Ann, ein Viertel Hr. Rückert des Aelt., und Jean Louis Dietrich Chevalier, bittend um Ausfertigung der Obligation.

Resolvirt, Frät Obligation auf den Ehemann Sebastian Dupont, und dessen Ehefrau Maria Judith, gebohrne Des Bois, beyständig Gerichtl. Verwilligung.

2do Wobey die von Hl. Nicolaus Verwilligung Nahmens der Vorlohnigen Gerichtstelle beygelegte Declaration der Obligation gutheißen, auch solche declaration in Acten zu halten.

3tio

Daß Jean Edouard Weber von Ingweiler ins Saarbrücker Bürgerrecht angenommen werden.

10.

Swernitzkorl den 26t. January 1761

Presente toto Senatu

exrgt. H. Lang.

1.)

Ehrenfried Hofr Regierung bittet ümb gehorsambste Fourage Reverendirn die Sorgfältige Sorge.

Resol. Fiat Copia et communicetur dem Zöllner Schmitt Ehrn Rathsverwandten Erklärung.

2.

Wilhelm Wenkel, und dessen Ehefrau Elisabeth gebohrne Schaffin, verkaufften an Jacob Gehlers und dessen Ehefrau ein Morgen vor dem Hohen Thor, einerseits Hein Bern Wittib, anders Hr. Peter Hennes, vorne und ümb 60. fl. baares Geld, und bitten ümb den Kaufbrief.

Resol. Detur.

3.

Zöllner und Accisen Schmitt übergiebt Statum deren der Stadt Contagnirenden Mahl-accis Gelder a 490 fl 26 1/4 xrr:

Resol. Fiat Zuschr. den vereydten Accisen Schmitt innbey dritte 490 fl 26 1/4 xrr den Stadt Contagnirenden Hermann gegen Quittung auszuzahlen, et

Zu Z. 3) Notificatur ihrer Vorstehern der Ehrgebung halber.

4.

Catharina Hellgundin, erbgesessene Bürgerin, wohlermeldt an Ehrbaren Orts, und deß Ehrsamen Elisabeth, erbl. Ehrtin, Georg Metzgers z. Vrl. Tochter im Z. Dr. Loch Klosterwunderthal einseitigs Ehrenthein, andertheiligs Ehe Reitharts deß Vorigs, Herr und dem 100 Gulden Heyrath, und bitten um den Consens Brief.

Resol. Expediatur.

5.

Ehr. Anwald Schönleins Hut die Anzeig, wie deß Michael Herzingers selig Erben Vormünder verschiedene Verschreibungen haben, so sie zu Ausbezahlung ihres Mündels bey allhiesigen Bürgern und Inwohnern Meister Peter Tolz, und deß Ehrsamen Albertina, erbgesessene Germeringin, 350 fl. Capital, gegen 5. pro Cento Zinß und Aufkündigung.

Schuldverschreibung auf die dem
wohllöbl. Hospital zu Zweibrücken
Rechte Wohlthaten nach deren ganz kurtz
Vorstellung, ausführlich recensiret, und
wessen Unterschriften gedacht ist Volget.
Gerüß in der Lemberg Scheune Herz, pro Ct.
Gerüß, Ernst Carl David Schmidt
Item 2. Viertel 2. Zutzen Acker im 4.ten Lerch
Rheinschermenthal, einseitig Hochgerr Vom
Oppal, anderseitig Peter Hillegärtner Wittib.
Item Zwey Morgen 20 2/3 Zutzen Acker im 3.ten
Lerch Rheinschermenthal, einseitig Johann Philipp
Hillegärtner, anderseitig Peter Hillegärtner,
und Wittib
Item 3. Viertl. 3. Zutzen Acker im 4.ten Lerch
Rheinschermenthal, einseitig Herrn Bernard
Wittib, anderseits Peter Hillegärtners Wittib
Item 3. Viertl 22 3/4 Zutzen Acker im 3.ten Lerch
Gerrschermenthal, einseitig Lorenz Schön-
mann, anderseits Peter Hillegärtners Wittib
so dann 1. Morgen im 16.ten Lerch Gerrschaft eins.
Joh. Philipp Hillegärtner, anderseits Carl Peter Schmidt
Gemeld einseitig, Also wollten um Ausbezahlung
der Obligation angehalten haben.
Resol. Expediatur Obligatio.
Schermenthal den 29.ten Januarii 1761.
Presente toto Senatu.
A.
Registrirt die, Vermög des 6ten Artickels.

1758. von dem dahier verstorbenen Bürger und
Schuh Jacob Hügel sein rechtskräftiges Testa-
ment ist insinuirt worden, kraft deßen Jo. Jacob
Tentzel von hier Burgheim, Catharina Hügel
von Burgheim, Ehrist. Sabadin, und neue
der dahier Bey-Sitzenden Aldermänner und
der Bürger und Apothecker Friedrich
Kaulparsch, qua verordneter Aldermän-
ner, und Thorsteher der gottsämende Aufsicht
wegen für der von dem zu Germanton in
Pensylvanien wohnenden Bürgern und
Sattlermeistern Theobald Erd, qua Hügel-
ischen Vormundschaftlichen an den Mit-
erben Christian Sabadin mit 71. ℔
10. ß. 6. hlr. Pensylvanischen
Währung übermachte Summe Erbschaft
schaft von einer Sabadin, sein rich-
tiger Antheil baar und richtig aus-
gezahlt worden, und darüber gesetzmäs-
sige Quittung- und respective Loßsprechung-
Brief zu der von mehrerer Obrigkeit
mit dem Stadt-Gerichtlichen Insiegel zu ver-
sehen, demnächst Extractum Protocolli
hierüber ihnen zu ertheilen.

Resol. Wäre der übersendete Quittungs-
und Loßsprechungs Brief, wie
mittels Stadt-Gerichtl. Insiegel

und gerichtlicher Unterschrift sub
confirmirt, hiebey selbige retenta.
Copia apud acta wieder zurückgestellt
mit der Ehre wieder zurück zu
geben.

Z.[to] Detur petitus Extractus Proto-
colli.

2.

In Sachen Bechtelischer Wittib von Mannheim p.[tra]
die Servatius Schmittische Erbleute daselbst puncto
debiti ad 1500. fl. salvis Interce et exceptis,
übrigens wie recht beständige Vormundschaft
und Inhaber Acts.

Resol. Communicetur dem Dr Klotzen
ad duplicandum sub termino
octidui cum Remissione 8.[vae]

3.

In Sachen Klag- Hohe Abgebung resorbirt auf
abgestatteten Entschädigung der Erbs den
Joseph Büchler um Verlustung d. Lvo B.
schuldigen Urgichte zu verweisen.

Resol. Decretum Cassel Anno die.

4.

In Sachen Ehl. Fl. Kretzer contra Jacob
Winter, puncto verschuldeten Herrn Schein Brf,

contumacirt sistirte bestraffen, und dessen pro
decernendâ reali executione.

Resolv. Fiat executio und 3. Lory gegen
täglich 20. Xr Executions-Gebühr,
quo termino gesetzt die Kirchg-
Diener ohne Entgeltung denselben
abzuschaffen.

Actum Lindau den 9.ten Februarii 1761.

Præsentibus

Herren Hochgerichts Vorsitzern und Kirchg-
Directoren Hertzberger
Bürgermeistern Bachtel
Bürgermeistern Ungemach.
Reichart
Fürst
Lang.

1.

Ob die Regierung verordnet gnädigst, wie denen Unter-
thanen die geringsten Freyzüge bezahlt werden sollen.

Resolv. Cessat weil schon seit, und Anno dato
also weiter zu observiren.

2.

Ob derselbe verordnet gnädigst den wegen Samuel
Bebugel erhobenen unterthänigsten Bericht.

Resolv. Wäre nunmehro zu bestättigen.

3.

Pierre Nain suchet pro jure civico gehorsamst an.

Resolv. Fiat Lorigt in Favorem.

4.

Johannes Wirz Bäckermeister und Jacob Wirz Bäcker Wittib Maria Margaretha, gebohrne Hofstetterin, 6½ Roß. Acker im Bätzgen, stoßt Johannes Küllenberg, Andr. Hildebr. Müller Jacobs Erben, um 100 fl. schlagen gelassen, den 3 Steinsteinischen Erben 20 fl. zerfallen, übrige 80 fl. aber jährl. mit 4 pro Cento verzinsen, Alles, und bitten um den Beruf.

Resolv. Detur.

5.

Dieterich Mittelberger Wittib, selbiger Hinterlassene Wor, wie sie bey ihrem dermahligen hohen Alter ihre Haushaltung, in specie der Fl. Mühlberg mit ihren blinden Augen nicht mehr versehen könne, derohalben die Herrschaftliche Verfügung thun wolle, allenfalls die Herrschaftliche Hörten, Bethe abhohlen und Mühlberg der Schatzung.

Resolv. Da selbige nun von 8 Juch Reben nicht abwendig, die auf der Fl. Mühl sehende Schatzung hin mildern, wenigers gern abkünden; Als wird der Supplicantin für, mit ein acht tägiges Termin gestattet, in welchem sie sich zu

6.

Die Curatel Friderc Wittib Susanna geb. Heyzenden, bey ständlich Ad. Leydecker, rathsh. wird bey hiesig catholischen Administration zu Erziehung der alten Frauen Priesin Schuld, 100. fl. und was, selbe darzugeben Lust verspürt ein Rockgang, sambt Garten im Krämer Allerley und Lindenfluß Flerly, einen ganz Leinen Nessel, andere frische Schwarze Leinen, drey Garten Tischtücher, Schwarz Cammerling, andere alte Bettlaken, auf 3. Jahr wovor Hr Lang den Handlerh gut ist. Die Schuldnerin hat auf die Verschreibung Erste Pfandsatzen renunciirt, und bittet pro Obligatione.

Resolv. Detur.

7.

In Sachen Frider Wittib von Lembsheim, Hrn Georg Götzen Wittib von Gurs pto debiti ad 33. fl. 45. xr salvis Interesse & expensis, bittet resolvirt, Letztere zur Erziehung anzuhalten.

Resolv. Communicetur ad solvendum vel exhibendum sub termino 14. dierum.

Zweybrückhal den 12ten Februarii 1761.

Presente toto Senatu.

S.

Ihro Churfl. Hochfürstl. Regierung der Churpfalzbayerischen Descretis

gnädig[ste] verlichenen general-pardon allen
Orthen zu publiciren und zu affigiren.

Resol. Hant Copia 4. an die Gerichtsherrschafft
derjenen umbsolchen von denen Cantzlen
abzufolgen.

7.

Sorg dienstliche beschwerd wieder der Kayserl. Officier ab,
nehmen und verbrennen zu lassen.

Resol. Wäre zu beylegen.

8.

Sorg gehorsambste Erinnerung wegen der gedrungenen
wegen Beytreibung deren Schatzungen.

Resol. Observatur.

9.

Melchior Schmelz übergiebt sein handschreiben,
gemäß welchen Ludwig Artenberg und dessen
Ehefrau Susanna Margaretha gebohrne Waldrin,
30 fl. und Jacob Zöller, mit der dritten Catha-
rina gebl. Huyerin, auch 30 fl. dem Jüngsten
Kind, Georg Spahl, schuldig zu seyn bekennen
mit Bitt, solche von Hauß Recht wegen zu exe-
quiren.

Resol. Lande Hauptmannschafft wären
zu nochmahliger Sicherheit von
Haus Rechts wegen zu exequiri-
en, und der Waisen Kind Vormund
Jacob Müller hierüber zu hören.

5.

Der Ehrsame Ludwig Pfarrheim, und mit ihme der Ehrsamen Susanna, gebohrne Lienerin, des Säumtl. Daniel Günther, und Frauen ehe, wie sie Ehrsame, dessen ehrl. Nutzen und Hülfe Bürgermeyer Daniel Beichtel 750 fl. baare entlehnet, und sie ehrsame Creditores Sicherheit ihr Vermögen zu 3 fünf gulden Eron, sambt ihren liegenden Güthern, so weyters Ehrsame Leuthen sonnet eingesetzten. Dieses weyters nun die Mitgeldnerin Susanna ausgesagten drey unterschiedlichen Gesetzen zu gutem Verwandter Recht Wohlthaten gültig renunciret hat. So wurde Erkent. Das die gebettene Obligation zu bestättigen und sie Creditori zuzustellen seye.

6.

Edward Wolff hiesiger Burger Renovatorem und Notarium Leydecker die Aufsicht thuen, wie sie mit gelt bey Ihro Vermögen, so Ihro Vormundschaft zu 3 fünf verzinnsen in den Tax wie gesetzt per arbitrio verbeschaffen wurde, vor sich = und zugenommen, sich zu übernehmen und sein geschrieben zu lassen.

Ferdinand Sohn Herr Paul Fuchsmann, und Fuhrmann Schmidt, declarirten hiervon, das sie das Ihrige so wichtig seye, das sie

ve nicht, ê gerichtlich abgemacht werden könne, Ersuchen also durch eine Ehrliche Commission hin- und anderes rechtliches Ordnung nach entscheiden zu lassen.

R.S. Hat nach dem Antrag dieses Ersuchen mündlichen Rathsprotocoll dem 17ten dieses.

F.

Nicolaus Kirchberger gebürtig, Magdalena gebohrne Bonin, Ehe-leüth, H. Lang der Letzte, Ersuchen, wie sie auch Ludwig Abrahm, Gemeider, und Ehefrau Regina, geb. Herz-müllerin, 1 Morgen 3½ Rth. Acker im 7. Feld Jung-Fraunthal, eins. H. Hillar, andes seits Abraham Sidy, für 112. Thlr. Geld zu Kauf gebe, und bittet um den Kauf Brief.

Resol. Detur.

8.

Wurde H. Ungemach, als Catholischer und H. Hillar als Lutherischer Mitglieder zum Stuhl erwählet, und beyderseits gelobet, und weiters resolviret, das bey Absterben eines der Stuhl Ordnung Nicolaus Gemäß gleich stelle zum Stuhl gesetzt werden solle.

Verhandelt den 16ten Febr. 1761.

Præsentes

Hr. Anwald Hochlöbl. Bau Creutzer
Hr. Burgermeister Bauer Bechtel
Hr. Burgermeister Bauer Ungemach
Hr. Reichard
Hr. Fürst
Hr. Lang
Hr. Rückert

1.

Ward Nicolaus Schmidt und Friedrich Hermann, wohnen dieselbe hier ungewöhnlicher Zeit in ihrer respective Schwieger- und Vaters Conrad Wolff Herrn Burgermeisters, und derenen Streit und Schlägerey angehörigen jeder vor 3 fl.

Dr. Cornelius Wolff hingegen, wohnen derselbe zu verbitten, vor 1. fl. 30. xr. gestraft.

Gegen notificatur der Urtheil, wie solche der Verbrechung gemäß.

2.

Ward Christoph Reich als Lehenherr und Martin Pistor als Bauthreiber Haftung auf gehabte Baurechts streitigkeit.

3.

Hr. Simon Georg Schrecks und dessen Ehefrau Magdalena gebohrne

und stehen die Auszüg wie für Hr. Ehrenmeyer
der Betrag 300. fl, dem Michael Merne dahier
243. fl, dann dem Simon Dällmann pro Forint B.
seine 300. fl richtig gehörig werden, worüber
Summa für Hypotheker bis zu dem Abtrag
ging mit 5. pro Cento zu verpensioniren
sich in Rath der Verobligirten, und denen
Creditoribus ihres gesambt so hingrund-
als sicherende Vermögen zum weiteren Unter-
gang, wornach Creditores auf die Weiters,
anhergers die Ehelaten sich deren weiblichen
rechte Wohlthaten auch, was deren selben
deutlicher Verbrandmahlung, Vergleich sich
begeben, gehört zur Aufbehaltung der
Obligation hindergebracht haben, so wurde
Erkent. Das selbige sich weisen sey.

Frankenthal den 19ten Febr. 1761.

Praesente
toto Senatu
ex regs. Hr. Director
et Hr. Richter.

Ti.

Hochlöbl. Hof Kayserung verordnet gehorsamst
wird Kunftig wegen Ergantirung deren in der
dasigen Burg Portelain Fabrique vorhandenen
Formen und Brennhafen gehalten werden
solle.

Resol. Statt Copia et Commendatur
den Stadtgantzleyen.

2.

Hochgedachte Churfürstl. Regierung gnädigst, daß durch die ver-
besserte Cameral-Verfügung die Eintreibung
deren Forrage-Gelderen nicht vermehret, sondern selbe durch Exercition zu cessiren.

Resol. Observetur.

3.

Hochgedachte Regierung verordnet gnädigst, von den Bürgen Fürstl. March. d. Hunz
und d. Birnstl nächst Heydelberg Heu stehen
abzuschätzen.

Resol. Wären auf 3 Mittel deren Viertel,
Meistern nächst Heydelberg abzu-
schätzen.

4.

Hochgedachte Regierung verlanget gnädigst,
daß Ihro Churfürstl. Durchl. den Augspurger
Chymicum Tschauer das bey Bergen privi-
legium gnädigst erneuert werden möchte.

Resol. Observetur

5.

Wegen hochgelobter Regierung begehret, auf Hey-
delberg Oppenheim und Mayntz
wechselweis gegenseitige Pferden

gemeine Kundschafft aus Bergen zu
bringen.

Resol. Publicetur.

6.

Seine Excellenz communiciret, was Ihro Königl.
Majestät.. gnädigst befohlen, daß Ihnen das
Forlaboh. zu Hamm zu denen Fourage-
Geldern jährl. monatlich extraordinaire solle.

Resol. Wird zu berahtschlagen.

7.

Des Seeligen Rittmeisters Wittwe bittet diejenige,
welche wegen ihres Beichtel. Herren an Ihren
Herrschen Carl Ludwig zu leisten sey Rest,
habende Schuld Forderung, ihren Erb-
Antheil Einstehen zu lassen, aufzugeben.

Resol. Fiat Copia, et communicetur
denen Hochlöbl. Erben.

8.

Johann Jacob B, und dessen Ehe-liebste Anna
Maria gebl. Lentin, wie auch Herr Johann
Samuel Dietrich Chevallier, und
dessen Ehe-liebste Frau Margaretha,
gebl. Sandin, 4. Morgen 4¼ Ruth Acker
nebst der Scheune im 2ten Loos Grunsthal,
bey J. H. Schmitt, andes. Jacob Rödel, vor
326. Rthl. baare Geld, und bitten um die
Kirchspiels.

Resol. Detur.

9.

In Sachen Johannes Fuchs contra Hannß Jörg, puncto pretensæ Nullitatis Testamenti ineoque Successionis ab intestato, übrigens Replicis- und eventuali Submissions Handlung, mit Bitt.

Resol. Communicetur Reklagtum ad duplicandum, simulque submittendum sub termino 9. dis

Stam. Sindelfingen den 23.ten Febr. 1761.

Præsente toto Senatu
excepto Hr. Beichtel.

10.

Ehrsamer Rath lasse Klägers Vorbringen Verbleibt aber, wegen der Cautionirung deren gerichtlichen Mündtz-Leuthen.

Resol. Publicetur.

11.

Auf dieselbe remittirt der Johann Jacob Jörg Ehrsamen Rath. Durchl. übergebene Bittschrifft zur nochmahligen Achtung.

Resol. Wollen sich Supplicantis Hochgräfflich Durchlaucht unterthänigen, Ihro Ehrsamen Rath Durchl. mit 5. v. Klägern zu behelligen, als wann derselbe auf 24. Stund vinculiret.

53.

Stands-Officiers bitten per Memoriale, denen ein Hoch-Edler Tambours meister zu ernennen.

Resol. Fiat diese Bitte schrifft, als Sie wegen denen Erb- und Lehen-Sachen, denen Membren nochmahls vorgetragen.

54.

Ludwig Ernst Schneider et Consorten, gewesene Entrepreneurs der hiesigen neuen Catholischen Schul-Gebäude, bitten abermahlen um Auszahlung ihres darum verdienten Lohns, und denen hergegebenen Vorschüssen.

Resol. Es haben diese Bittere die vorhin schon öffters geschehene Vertröstung ferners dahin zu gewarten, und sie Schul-Bauern sich in der Zeit mit Entrichtung ihrer Zinß-Gelder gedultig zu bezeigen, wird der alte Catholische Schul-Meister mit diesem Anhang abgewiesen, daß Sie Terentii Comoedien, und Plautinos abwechselnd, so lange

Schemnitzthal den 26ten Febr. 1761.

Gerichts:
Ehrnfeldt Herrn Gerichts Rathen
Hr. Anwald Beysitzern
Hr. Bürgermeistern Ungemach
Hr. Reichard
Hr. Fürst.

§. 1.

Ehrnfeste, Fürsichtige, Gerichtlich deducirt in Sachen Jacob Behagels wieder seinen Vatern Samuel Behagel puncto extradendorum maternorum, nunc restitutionis in integrum, dass Implorant Samuel Behagel mit seiner Restitutions-Klag cum Condemnatione in expensas, abzuweisen seye.

Resol. 1.) Fiant Copiae & communicentur partibus

2.) Wann denen Obrigkeiten der Ehegatten Verlassenschaften, die noch schuldige Ehrliche Begräbnis-Gelder auf das Verlassene zu deponiren

3.)

Ehrnveste, hohe Regierung regulirt vorgemeldte in Bürgl. Verlassenschaften obgesetzte, wie denen Tramben, Tedienten, und sonstigen Depedienten p. Tag 4. 3. und 2. ß

Rp. Observatur

§. 3.

Sodann wegen Ehrnveste, Regierung resolvirt

gnädigst, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden gnädigsten Rescripti de dato Hirschberg den 4ten Augusti Anno 1745. die Acta sammt Beylagen wieder anhero remittiret worden.

Resol. 1.) Fiat Copia, et notificetur der Beklagten Curatorin, zu ihrer rechtlichen Verantwortung, et

2.) Mandatur dem Advocato Schmitt, innerhalb 14 Tagen die beym Advocato Hl. Ungemach liegende Acta gegen Extradirung deren Acta zurückzugeben, und die Gebühr zu liquidiren.

4.)

In Sachen Advocati Fiscalis Gnesius contra Advocatum Dicore puncto debiti Cambialis ad 50. Rthlr. salvis Interesse et expensis, bittet um Arrest pro arresto auf 70. Rthlr. Dicore = beym Advocato Hl. Bechtel liegende Lederne Gelder.

Resol. Wird der gebetene Arrest periculo et sumptibus partis impetrantis hiermit verfüget, und setzet Advocatus Hl. Bechtel 70. Rthlr. dem Dicore des Arrests verwahrlich Hand Laffl. Verwahrung hierdurch auf.

Ad.

In Sachen Christian Paladin liberorum nomine contra Adam Wolff puncto debiti ad 50. Rthlr. bittet um Arrest, hierzu Zeit Fürstenberg aufzuhalten, de expensis protestando.

Resol. Communicetur ad solvendum vel excipiendum sub Termino 14. dierum.

Freytag den 2ten Martij 1761.

Praes.

Ihro Hochw. Herren Hofgerichts Urthey
Hr. Burgermeister Beckel
Hr. Burgermeister Ungemach
Hr. Reichard
Hr. Lang
Hr. Rückerts.

§. 1.

Ihro Hochw. Hofgerichts Ordnung verbiethet sorgfältig alle Processualia zu wissen, daß die verschwenderische Hochgedachte Hochlöbliche Burgerschaft ein Schaden nicht entblößet werde solle.

Resol. Publicetur et observetur.

§. 2.

Ferner dieselbe verordnet per generalia zu wissen, daß die Erndte und Scheuren über Acker- und Abzugs Kosten Kundschaften ex officio sorgfältig besorgen wegen denen Schul-Diensten und der Wildfuhr denen Gemeinden heimgestellet werden solle.

Actum Commissariat, Gemeinden.

§. 3.

In Sachen Burgerschaft Attib von Mannheim

contra die Servatius Sigmundische Ehelewth
derliwer, penito debiti ad 1500. Rthlr. Salvis Interes
et expensis, übergeben letztere so rubriciert
Juramen ausgehigt = aber nur halb gehorsamst = und
soll bis zur förderlichst beschehenen Com-
munication der inzwischen Correal Obli-
gation an noch verhaltener Duplic-Gand
lung, mit Fitte.

Resol. Communicetur der Klägerin,
und sich hierüber in Zeit von
8. Tagen nächst schrifftlich anhero
vernehmen zu lassen.

4.

Dato wurde den Leonhard Küttel der Ehe
Schwingerischen Ehelewth Lehen Burg an der Mühlbach
welche denselbe in öffentlicher Versteigerung er-
standen, pro [illegible] zugeschrieben und adjudiciert:
daß ihme der Stein-Leinkauf
Zuerkennen.

5.

In seinem Nahmen Joh: Nepomuc, Stadt Pre-
curator Mager bittet sich gehorsamst ver-
nehmen, wasmaßen dieselbe bereits uni-
versalis Testamenti, auch nunmehro ge-
endigter Inventur seye, so verbindig, die
in dicto Testamento ausgesetzte Legata,
auch dem selbe in völliger Possession

totius massæ hereditariæ gehöret seyn würde, denen Legatarijs zu extradiren, und Dieser, worauf Inhalt obgedachten Recesses von Löblichen Stadt Gericht wegen zu verfügen werd Rechtens ist.

Resol. Hierunter wird nöthig Sub Lemmatis Lyttera verbleiben.

6to

In Sachen Judicis Köhler von Lemberg contra Georg Böttgen Vettib pretio debiti 33 fl. 45 xr resolvirt wegen abzumachen.

Resol. Der Kläger hätte nunmehro in Zeit von 8 Tagen sub præjudicio des Resolute vom 9ten Februarii obigen Rest gütlich zu bezahlen.

Lemberg den 9ten Martii 1761.

Praesent:

Ihro Hochadl. Herren Hochgerichts Assessores
Hr. Arnold Schultheiß Creutzer
Hr. Bürgermeister Beichtel
Hr. Reichard
Hr. Furst
Hr. Rickert

§ 1.

Nachdem Ihr. Hochadl. hohe Regierung wahrnimmet die Unbilligkeit der Chaussée, daß denen Güther-Wägen fahrenden Bauersleuthen bey gutem Wetter mehr nicht als sechs- bis neun Centner Waare hingegen nur acht Pferd

an ihro Hochfürstl. Königreiche einzuschicken verbleibt
seiner Ordnung.

Resolv. Observetur.

7.

Hochfürstliche Regierung benachrichtet die Fürstliche Herren Regierungs Cathol. Schul Rectorem Pfeffer und den Schul Diener zu Langenau Rauch gnädigst bestellte Neue Dienst Superintendation.

Resolv. Fiat Copia, et communicetur dem titl. Pfeffer, und seinen Obrigkeitlichen, damit also sie Beschwerungen, deren sich ihme die Stadt Regierung beschwert, vorbringen möge.

8.

Hochgedachte Regierung berichtet per generalia den Ausschuß und Neue Land Verordnung der Lumpen

Resolv. Publicetur.

9.

Hochlöbl. Regierung communicirt das jenige, was Ihro Churfürstl. Durchl. zu Fortsetzung des 8. 9. et 10. der Qualifications Norm gnädigst resolvirt haben.

Resolv. Observetur.

10.

Hochlöbl. Churfürstl. Regierung benachrichtet

gnädigst, den denen Ehrn Schälck. Deserteurs
jetzt ertheilten general-pardon ehrnstens alls
publiciren zu lassen.

Resol. Ist zu thun, wobey zugleich wegen allen
Contz zu abgeschen, und dass zu sagen.

6.

In sachen Jud Löb Wittib wegen Lemb Bgrm
contra Georg Götzen Wittib dahier pcto. debiti
ad 33 fl 45 xr. Exhibirt dls. Leydecker
und will durch praesentirende Quittung dartzun,
dass Klagende Jüdin zum gantzen Theil bezahlt
worden sey.

Resol. Klägerin setze in 1mo. post Festas
entweder in persona, oder durch
einen genugsam Vollmächtigten
dahier zu erscheinen, um die wegl.
Liquidation vernehmen zu können.

7.

In sachen Michael Morne und Simon Dill-
mann pcto debitorem variorem contra
Zechmeistern Koch ad . . 30 fl 40 xr
Michel Lechtenwandtmeister . 16. 40
Michel Zehentner . . 26. 40
Eduard Eschenheim . . 16. 40
Franz Koch . . 4. 20
bittere Exhibiten, die Schuldner zur Zahlung Capitalien,
Interes und Kosten anzuhalten.

Resol. Der Kläger habe in Zeit von 14. Tägen
Klägern zu befriedigen, oder die Ursach
in solcher Zeit anzuzeigen.

Sverin Kongsgard den 3ten Martii 1761.

Praesides:
Hr. Amtmand Hülsen Brn Creützer
Hr. Burgermeister Brn Beihtel
Hr. Rathsherr.

Juno.

In Sachen Rosina Catharina Hochstein Wittwe Sverin Ehrn
contra ihren Schuldner Daniel Bonnet pto debiti
ad 200 Rl. Bittet Cläger, Beklagten mit Anlegung seiner Pfandschrifft, oder Zahlung der Capit.
talis anhalten zu lassen Brn.

Resolv. Beklagter gestehet nunmehro in Gegenwart Cläger, gerne über die 200 Rl. seine Pfandschrifft auszuantworten, oder das Capital abzutragen.

7.

Jonas Wendt und Ehefrau Rosina Margaretha gebohrne Simonsen Eingesessene Hasselhundt. Jonas agendo Beklagten von der Hasselhundt Kundt vermöge Pfandschrifft 200 Rl. Capit. und Interessen dagegen

Ihre Jmo Jmag. Claus Clausen im 3ten Loos Sverin Feldmarck Reforme:
Hans Peters, andes: Jos: Cullmann.
Hr. Jmag. Jacob Jacobsen im 5ten Loos Sverin Feldmarck Cinis: Apolonia Carbelgor in andes:
Hr. Jmag. David Blandrhoorn.
Hr. 2 Morg. 1 Ruth. 24 Ruth. Wingerter im 3ten Loos Sverin Feldmarck Cinis: Conrad Wolff andes: Sr: Daniel Bekagel.
Hr. 2 Morg. 1 Ruth. an Jan Loos Sverin Cinis: Conrad Kugel, andes: Cornelius Gilles.
und bath sie pro obligatione.

Resolv. Weilen die Ehefrau Wendt Cauß sehr wichtige Beneficia Fügl. Reformi: cijrat. als werden die Obligation auszuantworten.

Actum Frankenthal d. 10ten
May 1761.

Jonas Müller ein Mühlknecht gebürtig von
Ab Stafelfingen Churfl. Vormund Sach. 170fl.
Capital, und dessen Ehegatten seine in
der Landschaft gesetzte Haftung und
Verpfändung Landschaftlich Stallung und
zu Löschung so wohl seiner Pupillen
Rechnungen Landschaftl. Stelle
Regierung Vormundschaftl. Gerichts
Obligation Ausfertigung

Relat.

X Expediatur Obligatio.

Actum Sonnenborgh den 12ten Martij 1761.

Praesibus

Hrn Schultz Hochgerichts Verwalter und Stadt Direct.
Hrn Hertzberger
Hr. Amtmann Schultheiß Bon Creutzer
Hr. Bürgermeister Bon Ungemach
Hr. Reichard
Hr. Fürst
Hr. Rückert

§ 1.

Hrn Hr. Joste Inquisitions Sache betreffend unterm 27ten elapsi gethane in Zeit von 8. Tagen die Fourage Currentz Gelder sub poenâ realis executionis ad casum ungehorsams.

Resolv. Wäre in so weith noch nicht zu verfügen, sondern zurückzustellen.

§ 2.

In Sachen Samuel = Jun Jacob Behagel, peto extradendorum malefactorum betreffend Ihro Appellations Schrifft wieder die von Ihro Bonn dahin ergangene Appellation ungehorsam ausgeblieben, von Stadt Gericht wegen mit allem Vorfahren an sich zu halten.

Resolv. Wäre geschehen sambt sich zu verhalten.

§ 3.

In Sachen Erhard Sommerhalter, gtlich Vogtes, mannigliche Kinder Vormündern, contra Jacob Drexler und Johannes Peters, in Betreff deren an die Vormundschafft

Verschuldterschein= und Acten Verzeichnis Hiesiges= Gerichts= Schreibers, betreff Verfertigung einer Specification

Esth. Es klagte Fürsten in Zeit von 14. Jahren ihre gläubiger Termin= Zinß abzutragen.

Revalen den 27.ten Martij 1761.

Praesente toto Senatu.

Nachdem die Untersuchung deren Verlassenschafts Termin= Capitalien verordneten Commissarii, Anwald Schulzberg Creutzer, und Gerichtschreiber Schabrodt, mit diesem Inhalt Endes Benannten, nehmlich Jürgen Fürsten, nachdem, mittelst Obrigkeitlicher Verordnung der abgehörten Protocolli, ad Senatum referirt; Als Befunden die sich angegebene Capitalia solgender gestalten eingeschrieben, als

I.

Jonas Agurtius, und der Frau Ehefrau Elisabeth gebohrne Ordenin, schuld an Capital schuldig . . . 75 R —

Der seinem Lebenswandel nach Trunkbold Mutter, und daß von dem Capital etwas zu Unterhaltung des Lebens in seinem Wohnhause in der Grünhof, samt Garten und Zugehörung, Cap. Caspar Fellins, andern Johannes Gartenern.

3.

Carl Friedrich Bartmann, und der Frau Ehegattin Maria Susanna gebohrne Schatzin stehen schuldig Cap: " 200. ℔ —"

Der steinern Behausung ist Georg Philipp Thurn, und das Capital ringsherum Christoph Hornes Erben, hinten Johann Conrad Bing in der Langen Reihe, einseitig Heinrich Schneider Wittib, andereseits Georg Hell, gärtner.

3.

Sebastian Bender, und der Frau Ehegattin Sophia gebohrne Linkin stehen schuldig Cap: " 100. ℔ —"

Gemeinen steinern Behausung ist Georg Ludwig Lemle, und hinterwärts zum Theil Behausung und Scheuer, theils Garten, theils Feld, einseits Johann Callmann, andereits Heinrich Bayer.

4.

Jacob Bayerle, und der Frau Ehegattin Maria Catharina gebohrne Tödelmannin, stehen schuldig an Capital " 65. ℔ —"

Gemeinen steinern Behausung ist Leonhard Hess, und deren selbe zum Theil Behausung und Scheuer, theils Garten, einseits Heinrich Linkin, andereits Heinrich Bayer.

5.

Georg Heinrich Wittib Catharina gebohrne Hellingen ist schuldig an Capital, 50. ℔ —,

Angezeigter Wittib Behausung ist Johann

Lerchenberger, und sein eigenes Eintrag-Haus ist Westlich
sein Wohnhaus in der Rheinen Färber Gass, einseitig
seinen Hinterhaus, anderseitig ersagter Färber Gass.

6.

Engelhard Günter Wittib, Johanna Maria
gebl. Lehrein ist schuldig an Capital = 100 fl —
Derselben Eigenthum ist Philipp Bayer, und sind zur
sein Eintragthum wiederum eingeschrieben sein Wohnhaus
in der Rheingass, einseitig Philipps Bayer, anders.
Jean Winter, ernbt den Garten.
Item 1. Morgen 1. Viertl Garthenfeld im 133 Loos Gross
seinen Einthal, einseitig Adam Wolff, anderseitig
Christian Saladin.

7.

Conrad Winter Wittib Johanna, gebohrne Jean
Daniel, ist schuldig an Capital - 150 fl —
item wiederum - 20 „ —
170 fl —
Angesetzte Wittib Eigenthum ist Philipp Bayer,
und sind dem zum Eintrag-Pfand eingesetzt worden
eine Behausung in der Grüngass, einseitig Conrad
Lotzbeich, anderseitig Johannes Stiefel.
Item 3½ Viertl Garthenfeld vor dem Neuen Thor,
einseitig Christoph Ewenberg, anderseitig
Christen Lorentz Wittib.
Item ein Feldwingertes Garthen in denen Berg Weg Thor,
einseitig Jean Daniel, anderseitig Hermann
Schneiders Wittib.

8.

Friedrich Dennhöfer, und dessen ehelichen Elisabetha gebohrne Büchenstein gebürtig Cap. „ 200 fl —
seinem ältesten Herrn Bruder ist Fl. Rücken
sitzend aber dem gesinnten Eltern-Theil ringsthin
Vier Morgen Acker im 8ten Loos Gr. Pfarrfeld, einseitig
Heinrich Ritzel, andern theils Johann Hans Bauers
Wittib.
Item 3. Morgen Acker auf der Vorder Ber Thor
auf der Fairgl Gemein stehend im 6ten Loos Gr.
Fronleuthal einseitig Herrschaftl. Vorwerken,
andern. Heinrich Heim.
Item 1. Morgen Acker am Leinder Hemm. Berg einf.
Fl. Hirschfeldt, andern. Heinrich Heim.

9.

Adelheid Dennhöfer Wittib Maria Catharina gebohrne Hemmerlein, gebürtig an Capital „ 70 fl —
und ist mehrbesagter Wittib Herrn Bruder Sohn
dem Elternstheil sechstagwerk ringsthin werden
ihr Wohnhaus in der Wehrn Gas einseitig Jacob
Leimer, andern. Johann Valentin Wittib.

10.

Jacob Ehrenbeners Wittib Catharina, gebohrne
Götzin, gebürtig an Capital . . „ 105 fl —
und seit dem Ehestand Sebastian Löh, einem
seinen dem Elternstheil gehörigen
sein Wohnhaus in der Grün Gas, einseitig

Jacob Dreyer, andreß. Johannes Söhn.
Sodann z. Morgen z. Vorh. Acker in der z. Fl.
unterm Thurn, Einf. Eduard Leibsheim,
andreß. Barthel Reichert.

11.

Lorenz Freitag Diebel, und dessen Ehefrau Anna
Maria gebohrne Siegwartin, schuldig an
Capital . . . " 60.ß—
Vorbesagter Frau Lehenherrn Lehenbahr
verkauft zum Unterpfand ein Wohnhaus B in der
Lehenstraße Fl. 3, einf. Nicolaus
Michel, andreß. Martin Baumann.

12.

Freitag Herrn, und dessen Ehefrau Susanna
gebohrne Deuschin, schuldig Capital 120.ß—
Vorbesagter Frau Lehenherrn Lehenbahr
verkauft zum Unterpfand ein Wohnhaus B in der Lehenstraße Fl. 3, einf. Martin
Michel, andreß. Martin Baumann.

13.

Christian Fleischinger Wittib Anna Barbara,
gebohrne Frey B. 3 Kind an Capital " 130ß—
und hat zum Beystand den Erbth. Herrn Johann
Diverée, verkauft aber zum Unterpfand
ein Haus B in der Lehenstraße, einseitig Christian
Herr Eger, andreß. Georg Silchmer.
Item ein Acker Landes, einseitig Fl. Hofstatt von
Wenzel, andreß. Cornelius Fides.

14.

Sieben Gr. Wittib Christina, gebohrne Scholtin ist schuldig an Capital . . 67.—

Das Fürtheil Dach stund gegen mitten Daniel Jenthes, und dem Eckstoßend einen stehet ihr Wohnhaus in der Langen Neu Gas, eins. Sebastian Hen, und vors. die Weingarts Gas.

15.

Johann Georg Engel, und dz Ehr. Maria Catharina gebohrne Dietzin, seynd schuldig zu Capital . . 185.—

Ein halber steinern Dach stund ist und von dem selben zum Eckstoßend einen stehet einen Laden, ein Wohnhaus auf den Parade-Platz, einseitig Leyen Erb von Wincz, andrerseits Daniel Riesen Wittib.

Sodann 1/2 Morgen Acker am Friedhofer Weg auf die Hoingel gegen stehend, einseitig Conrad Engel, andrerseits Ludwig Feldschum.

Item ein Morgen vor dem Hoingel Thor in der ersten Schwam, eins. Jerseitig Ehr. Hermiete Allmus, andrs. Jacob Erbling.

16.

Peter Fürwerk Wittib Anna Barbara, gebohrne Hoylin, debet an Capital . . 40.—

Dasselbe Dach stund ist Christoph Lauxbury, und vor. Ehr zum Eckstoßend einen stehet das selbe Wohnhaus in der Hohen Brücken Gas, eins. Jacob Heinrich Wittig, andrs. Johannes Peter.

17.

Jerum Lohn, und dy Brn Ehgsteün Magdalena,
yrbeygrun Müllrun debent an Cap. „ 30/—.
Mentionirter Freün Erbschaft ist Jonas Aquartius,
und der Schuldnerin zum Unterpfand ringsthet ihr
Wohnhaus in der langen Nürnbergergass, eins.
Caspar Schüler, andergs. Chenbeners Wittib.

18.

Adam Valentin Petri, und dy Brn Ehgsteün Anna
Eva, yrbeygrun Leitnerin, debent Cap. „ 100/—
sey mutter Freün Erbschaft unter Vormundschaft,
Gerichtens, und haben die Schuldnerin zum Unterpfand
ringsthet ihr Wohnhaus Bauf den Rorn Markt,
einseits die Ehgrun, andergseits Benedict
Leitmüllers.

19.

Jacob Zöller, und dy Brn Ehgsteün Catharina Barbara yr.
beyrun Hinkhain, sey mündig Cap. „ 100/—
der Freün Erbschaft ist Caspar Zöller, und der
ihrer Schuldnerin zum Unterpfand ingrossirt
ein Wohnhaus in der Laufferin Gass, einseits
Jacob Meisig, andergs. Conrad Leistenschneider.

20.

Conrad Schneider Wittib Magdalena, yrbeygrun
Simonin, sey mündig schuldig Capital „ 30/—
der selben Erbschaft ist Jos: Dicorée und zum
Unterpfand ringsthet ihr Wohnhaus in der grey Bar
Kirchgass, eins. Matthes Barbey andergs. Kirchberg.

71.

Martin Fuilers Wittib Anna Cunigunda gebl. Bayerin ist schuldig an Capital „ 115 fl —.
Zinß darvon jährl. 5 fl. Heller Zinß, und wird der Debentin sein Unterpfand einige Theil ein Wohnhauß in der Lemb Gasse under der B. Gmd. Ludwig Kirchenbauer, anderseithl. Georg Ludwig Lemder.

72.

Darvid Schuch, und der Barbara gebohrne Da Cätharina gebohrne Lerchin, debent Cap. „ 54 fl —,
Nota? Will seine Obligation nächstens, weyl Sie Stadt Erbe wegen ein Zahlungs-Termin zu überkommen wäre.

73.

Nicolaus Schuch Wittib Franzina, gebohrne Steigleinin, ist schuldig an Capital „ 150 fl —,
darvon Zinß darvon ist Martin Hessli, gehört von der debentin sein Unterpfand, ist gestellt ein Wohnhauß under Mühlberg, Schmidt Gasse, Zinß, und gegen über gehörigen Garten, stoßt auf Frau Friderin Hess, und H. Richard Garten.
Item 1. Morgen 1. Viertl. Acker in der Weingartshalden, einseithl. Erbsberg, anderseithl. Conrad Bernuwald.
Item 1. Morgen allda, einseithl. Caspar Heller anderseithl. Jonas Agunthus.

74.

Jacob Trutz und dessen Ehefrauen Catharina Barbara, gebohrne Vetin, debent Cap., 40 fl —, Ersetzen derowegen zum Ehrengeleits ein Volgut Berg Bol im Dellen Bre Berg Bol, einf. Georg Lehg, Andrs. Abraham Lehg.

75.

Arnold Zimmermann, und dessen Ehefrauen Agnes gebohrne Lehg Brein, debent Cap. „ 55 fl —„ Der Frauen Lehg Landschr Ludwig Brauchgwieder, solliger aber setzen zum Ehrengeleits ein Volgut Berg Bol auf den Virgo Mercat, einf. Sebastian Low, andrs. Paul Mertzin Wittib.

76.

Jacob Roblein und dessen Ehefrauen Magdalena gebohrne Lehg Brein debent Capital „ 60 fl —, Ersetzen derowegen Frauen Lehg Landschr Johannes Wüst, und setzen Obersten zum Ehrengeleits ein Volgut Berg Bol auf den Parade Platz, einf. Conrad Frommuth Gastw, andrs. Johann Georg Brummt Wittib.

77.

Carl Nortel und dessen Ehefrauen Magdalena gebohrne Lehglein debent Capital „ 100 fl —, Fremdes Frauen Lehg Landschr Johann Friedrich Nortel, Obersten aber selben zum Ehrengeleits

ringerstert ihr Wohnhäus in der Krämmer
Eglenbergern Gass, einers. Einer Nirrenten,
Andrer. Agnetus Wittib.

Item ein Morgen 1. Viertl Acker im 3ten Loos
Grossfrauenholzel, einseits Johann Georg
Petri, andrs. Abrahamen Gaertnern.

Item 3. Viertl Acker im 6ten Loos Grossfrauenholzel
einers. Johannes Nirtel, andrs. Peter Fries.

28.

Ludwig Loos, und dessen Ehelichen Barbara,
gebohrne Schumännin ehevor 50 fl —,
dessen ehelichen Kind zum Lehenband
Notarium Feyerabend, dessen Schuldner
oder setzen seine Erben und was in ihr Wohn-
Haus in der Schmidtgass, samt Hof
und was einseits Christoph Richter, andrs
Joh. H. Oberstmeyer gehoret.

Fraunholzel den 30ten Martii 1761.

Actis:
H. Burgermeister Beutel
H. Reichard
H. Fürst
H. Lang
H. Rikert

§ 7.

Genehmigt. Diese Verzeichnung erhielt zu Ende 24.ten
Lienents der Hochgräflich- von Stett Herr
allerunterthänigsten Verlangen Gnaden Ihro Hochgräfl.
Excellenz Unser allergnädigste

gnädigste Landt Mutter solche zu gesinnen
habe sich bey dem gnädigsten Befehl,
in allen Fällen dem Herren der Herrschaften
nicht nur seine diese unsere Stadt- gesetze
und den Gerichts ins besondere Verfassungen,
halten, sondern auch die gebührende Ehrerbietung
nun wie gnädiglich vorbeigehende Befehle,
gleichfalls schuldigkeit demüthigst nachzuleben.

Resolv. Stat submissionis der Bericht
über der Sachen weiter Verfügung.

2.

Sodann verliesse vermittelst der Johann Peter
Schweren übergebene Memoriale, mit
dem gnädigsten Befehle, um in Betracht zu ziehen,
wie Verordnung zu machen.

Resolv. Stat unterthänigster Bericht
über der Sachen weiter Verfügung.

3.

Sodann andere Regierung nothwendig die Ein
führung bey hiesiger provisorischer Münz-Ver
ordnung, und solche obgleich zu publiciren
und auch derselben genaue Befolgung sicher,
mit Fürsorge zu nehmen.

Resolv. Publicetur et observetur.

4.

In Sachen der Witib Beckly von Wermsheim
c. Servatius Schmidtsiehler Schreiner daselbst
puncto debiti ad 15 fl. 7 kr. ubergibt sy Lere
Contumacial-Anklag und Bitt.

Resolt. Commendatur Edelgestrenge Herr,
Brüeggen, sind nunmehro in Zeit
von 3. Tagen lezteren Inzuneite
deß gebührige Genügen selbe prosequ.
zu lassen.

5.

In Sachen Christian Saladin Liberonen nec
contra Albrecht Witt. puncto debiti ad 30 fl.
derivat Lectum de Facta insinuatione alhie
Resolut. dd: 26. Februarii abhin, und Bitt,
weilen sein Schuldner mit der Zahlung in
termino nicht einhaltete, denselben
nunmehro mediante reali executione
darzu anzuhalten.

Resolt. Edelgestr. hätte nunmehro in Zeit
von 8. Tagen dem Resolute
vom 26ten Februarii beschehener
Bitt der würklichen Executen
deß schuldigen Genügen zu leisten.

6.

Allmuseen Pfleger Daniel Günter klagt,
daß David Schenk dem verstorbenen
Jerstrichischen Allmusen 37. fl. schuldig

sig, mit Letztern denselben zu dessen Abfer-
tigung sub brevi termino anhalten zu lassen.

Resol. Ex Rescripto Cöllen insinuiren
Euren Viertel Jahrs, ob Sie dato
der beschehenen Aufkündigung
die ausgeklagte 574. fl Capital
mit Interesse und Kosten ohn-
fehlbare würklich abzuführen.

Immittelst den 6ten Aprilis 1761.

Praes. Ehrs

Ehrs. Stadt Gerichts Acten und
Stadt Directorem Herrn Hertzberger.
Hr. Amworth Schultheiß Breutzer.
Hr. Bürgermeistern Bechtel
Hr. Bürgermeistern Urgemuth
Hr. Reichard
Hr. Lang
Hr. Hillar.

I.

Ehrsprung Hr. Hofr Erpitäny vorbracht gnädigst,
Was Sie Ehrsprung Hochadelige Dochter sich ohne Pro-
clamation gegen 5. dfl. Ihm Lern. Juncto
copuliren lassen Sollen.

Resol. Fiant Copiae h. t. communicentur.

Z.

Sorg dieselbe beschwerlich wiederholtes gnädigst,

dem hiesigen Schul-Rectori Pfeffer seine
Abzug nacher Bacharach bey 25. Rthl. Stuver
auszuzahlen

Resol. Fiat Copia et communicetur dem
selben in Ansehung des Verzugs.

3.

In Sachen Ritt Herren von Tick contra Michael
Linder puncto debiti ad 600 Rl. salvis Intes
& expensis

Resol. Der Kläger hätte in Zeit von 14. Tag
sub poena realis Executionis die
Capital, wohl, als Interes und
Kosten abzuzahlen.

4.

Dato wurde das dem Wirgart Linder Schulden
halben vor dreyen Gerichten feil ad 3. Rthl. und etwas
drüber, Rheinthal, Anno 1681. Joh. Bernhardten,
und. Frau Gerdrein Wittib, den Herren
Stadtschreiben Schabreck vor und um
9 Rl. baare Geld, welche der Kläger aus Irrthum
fort, vor wahr und rigorose Zuzuschreiben,
dasselbe schuldt in gerichtes Acta immittirt, und reservirt

die Zahlung der Herr-Raths deswegen
mehr ersucht zu verschreiben seye.

5.

Johannes Widermann, und dessen Ehefrauen
Charlotte gebohrne Dreplerin, thun die Anzeig
wie sie zu Verbesserung ihres Nutzens bey
dem Bey Gerichtsch. Hermisten Allmosen

Zwanzig Gulden Capital, gegen 5. pro Cento, Lehnbar, zu verschreiben gestatten. Gleichwie sie Supplicanten nun Ihro Hochgräfl. Excellenz so hochgeneigt- als sehnlichst Verlangen gehegt, sich gnädigst resolviren zu wollen, sie gnädigst gebetten haben, wegen obgedachten Allmosen hierüber einen Extractum zu ertheilen.

Resolvitur der gebettene Extractus Protocolli.

Actum Ysenburgisch den 9.ten Aprilis 1761.

Præs. Abus.

Ihro Hochgräfl. Excellenz Hochgräfl. Canzley
H. Bürgermeister Beckel
H. Bürgermeister Ehrenmark
H. Reichard
H. Lang
H. Rückert

§. 1.

Ihro Hochgräfl. Excellenz Regierung nochstehend de. 1.mo c. a. zu wissen Verlangung, was gestalt dem Fürstl. Hessen Casselischen zu Hochgräfl. Ysenburg Herrn Wilhelm Graf gnädigst verwilligt worden, daß derselbe in denen Ysenburgischen Landen bey seinen Ordinari Reisen und Jagten immassen der 7. Pferd, auch bey seinem Zug von denen Ysenburgischen Amtsorten der 1. bis 3 Pferd, sich bedienen dörffe.

Resolv. Observetur & publicetur.

7.

Sorgedachter beklagter ist Clem.mi Recessi dd. 16. Martii nup. nunmehro 1.s curr. in Krafft des Sonnaye Contracts gehalten, daß die Lob- und Imperial-Ducaten sowohl nicht allein nach ihrem ihnen Satzungs gemäß octaave vel quarte Colonice, sondern auch Cassa nach dem Gewichte der gantzen Gülde eingeliefert, denenselben hingegen etwas statt werden solle, all wordurch zu 3/4 und 7/8 tel Hunder Zahlungen an der Schuldigkeit des Recessi ein Abgang geschehen.

Resol. Observetur.

8.

Sowenn wieder den Sorgedachten auch den Beklagt, denn als der gelb. angewandter Sequestral-Arrest ohnstatt vor den Beyden Schreiben alle Wahrscheinlichkeit zu obsiegen und denselben hinreichende mit mehrerer Beschleunigung zu verfahren, Seeres, hier den Strafen B den Sequestral fahren lassen Sondern Executen angesetzen und zu stellen.

Resol. Observetur.

9.

In Sachen Christian Saladin liberorum nomine contra Adam Wolff puncto debiti ad 50. Rthlr. Interes et expensis, bittet der Kläger, wieder den Beklagten den ihnen unterm 30.ten Martz nechsthin angesetzten Gerichtlichen Termin abzumahlen, Krafft des Sonnaye Contracts, pro decernenda reali executione.

52.

Resolt. Fiat executio auf 3. Tag gegen
Erlegung 20. Xr Executions Gebühr.

5.

Ferner Conseil den 13ten April. 1761.

Præsidibus suprà.

J.

Ehrsame Ehe. Gerichts Ehe. Herr Appellatorisch Gericht
hiesigen Orts unterm 9.ten curr. mensis in Sachen Stadthaupt-
mann Bebagel appellanten, & ihnen selbe appellatos
pcto extradendorum materiarum, die sub dato 12.ten
elapsi hierunter vorlag Bericht Verordnung auf Begehren
p.te appellati Ihr gehorsamb zu befolgen, nachhin immer E. Herr Schultheiß

einzuberichten, wer ad^te^litem natam in possessorio
denen quaerte. Gütthaben gerichtlich sey.

Resol. Fiat. unterthänige Bericht, ex altera
pendente appellatione nichts attendirt
werden.

Z.,

Ehrsichtige. Vorsprech. Hof Gerichts verwandt die in
, deren Gebrüder Herrschen Kindern und Erben
der Frau Gerichtsherr Wittib puncto hereditatis
petitionis den Lastern übergebene Bittschrift,
und mittelst Vorzeigung beeder Parthegen darüber
zu berichten.

Resol. Fiat Copia, et communicentur
den Nichterscheinenden respect Wittib und
Geschwistert, deinde Stadt amtey der
Bericht.

Z.

In sachen Johann Wilhelm Krick, contra Valentin
Krick, der Zeit, puncto einer gemeinschaftl. Ei-
gen dem seel. verstorbenen Altmann rückst.,
nemmine Capitals à 60. fl, wird neuer Vorzug,
mündl. beeder Theilhaber, den Herrl. Lehn wegen
verkannt, das Zeitherige Vatter und Sohn die
Eigen gemeinschaftlich genutzt, die Landschaft
auch Unterschrieben, der Vatter also seinem Sohn
30. fl. ratierlich baare darauf bey zu bezahlen, oder
bis 3 Jahr Zahlung jährlich à dato zu 5 pro cen-
tes verzinsen = der Sohn hingegen, als Schuldner,
über die 60. fl Capital dem Altmann eine

Gerichtliche Hypothec auf Behausung, schuldig
gegen Heller.

§. 4.

Nachdem der ehrsame Bürgermeister allhiesiger Stadt Rechter Bachelle bey Stadtgericht die gebührende Anzeig gethan, wie seine Ehegattin Susanna Catharina gebohrne Müllerin, mit ihren übrigen Miterben, zu Tilgung deren auf dem Müllerischen Haus bey Heydelberg hergehender post= Schulden, ein Capital von 600. fl. Lehn= und Baarschaften entrichten, die ehrsame Stadtgerichtliche Hypothec auf gedachtes Haus aber ihnen nicht zu erhalten seye, bis dahero seine Ehegattin auf die dem unmündigen Geschlecht zu gutem verordnete Rechts=Wohlthaten ihres rechtlichen Beystands renunciirt habe, derowegen dann Verwahrung dieß actus gebetten: und nun die Bachellische Ehe=Consortin Susanna Catharina gebohrne Müllerin dermahlen vorgeladen, selbige auf ihre Ehegattin beystandtlich die Bürgermeisterl. Bachelle deßen die dem unmündigen Geschlecht zu statten kommende beneficia juris sorgfältig und sonders deutlich und wohl explicirt, und darauf gütlich

gehörigsten wirklichen Eyds schuldig zu.
nehmen hat, ad B

Resolv. Wäre hiervon der gehorsamste Extractus
Protocolli unter Versicherung Herzl.
Ehrfürchtigen Insinuirt und gewöhnlicher
Unterschrift zu ertheilen.

Stuttgard den 16ten Aprilis 1761.

Praes te toto Senatu
exped. Fr. Arnold Schultheiß Creützer.

§. 1.

Gnädigste Herrschaft Regierung wiederholet den ungemeinen Anordnung deren ein Burgerlichen Schutz- als Kriegs- und einheimischen Geld-Sorten bezweckt gehabten Verordnungen, und befiehlt auch die Obervorsteher genauer Achtung zu geben, damit selbige zur Verrechnung mithin anzuzeigen.

Resolv. Publicetur durch die Gassen, und wären selbst auch die Obervorsteher genauer Nachricht anzuhalten.

§. 2.

Fernerhochste Regierung resolvirt gnädigst, daß die Zwistigkeiten zwischen dem Catholischen Schul-Rector Pfeffer, und dem Schulmeister Horn Rauch sich Beharrlich bezahlt Horn Dienst-permutation sowieder aufgehoben sein.

Resolv. Communicetur in Copia dem Catholischen Schul-Rectori Pfeffer zur Nachricht.

3.

Ist ersehen Michael Mennel Philipps Lind
Fürsprechen Beim puncto Immissionis in das Lindische
Gericht und Gutsherr, sagts das Amt Freinsheim
schuldig sey, das Volk die Immissionen nicht
Land verrichten wolle.

Resolv. Communicetur dem Mitgast Mennel
Ein Vorspruch.

4.

Demnach die Aussag geschehen, das dahier Bürger
Metzger mit gegen die alt hergebrachte Obser-
vanz ihre verbotene Schaaf- und Lammer Vieh
Herrschaften und Baller Eichen daher auf denen
Waiden, Aemen und Gütheren, besonders aber auf
der Bleich tägtlich weiden lassen, Wenn aber der
gleichen Ehrung schon mehrmahlen nicht ge-
wirkt; Als Begehrt an schuldige Metzgeren
sämmtl der Herrschaften Treue Pflicht, sich in Zukunft
des gestalten Waidgangs zu enthalten, und der
Johann Baptista, verlicht ist der 24.ten Junii,
bey 5. Reichs Thaler Straff dergleichen Vieh nicht mehr
Ein Waid bringen sollen.
Et communicetur denen Herrschaftl. Gerichts-
meistern Zur Nachricht.

5.

Herrschaftl. Deputatus Hr. Lang thut der be-
schwerliche Anstoß, das Schultheiß dem Herrn Ober

ein sichers Gewölbe Berg beschränkt unter
Schloß gebracht und so lange aufbewahrt werden,
wolte also um dero Abstell- und Abschreibung
Verfügung des Landgerichts ersuchet haben.

Resol. 1.) Wären dem Ersuchen auf Zugeben,
ohne Rücksicht sich auf den Kostenpunct
sich einzulassen, auf Kosten der Übertreter
die Berge zu berufungsschreiben, und solche
durch beigehende Steuern in vorige Schranken
zu setzen, quoad Facto

2.) wären die beschwerte Gerichtsinsassen
gehalten auf Mittel des Landgerichts
sowohl die Abschreibung anzustellen, abzu-
schreiben, und der wegrückige Betrag je-
dessen Landgericht einzuschicken.

3.) Communicatur des Landgerichts Ver-
fügung.

6.

Johann Peter Grimm, Einwohner daselbst und mit seiner ehelichen Hausfrauen Anna Magdalena, gebohrne Götzen, haben die Anzeig, wie sie vor dasigen Sitz verstorbenen Gerichtsinsassen Adam Ber- ein Capital ad 180 fl. à 5. pro Cento Interes, ihm Erbschaftsweise Verfügung entstehet, gegen uns, solchem alles Unterthänigst, Gehorsamst Ersuchen Lung somit Zugestehen in der Meinung, es sey Gustav Johannes Grimm, ander- weitig Pflegen Vormund Vetter.

Item ist Morgen Acker in Ob- Lug Gerichtl,

ein seitigk Anton Grimm, ander seitigk Jacob
Mittelberger ein.

Item 1½ Morgen im 8ten Loo 3 Gren 3 Fußbreit, ein seitigk
Anton Grimm, ander seitigk Francis Martegnon.

Item 1. Morgen im 16. Loo 3 Gren 3 Fußbreit, ein seitigk
Anton Grimm, ander seitigk Peter Linden Wittib,
bethen demnach umb Appreciirung der Obligation.
Ersterlten nun die Eheleuthen sich ihrer Leibs ge-
brechlichkeit wegen dermahlen weder Weingarten zu
raten sich beyrthen, so wurde

Egode. Dann nunmehro die Obligation
auf Bescheidtigung, und den Verlegungs-
protocolle zu inseriren.

Signatum Creutzthal den 20ten aprill. 1761.

Præsidium

Ehrnvhelt Herrn Gerichtschultheiß
H. Amtvogt Schultheißen
H. Burgermeistern Bechtel
H. Burgermeistern Ungemach
H. Reichard
H. Furst
H. Lang
H. Rixert.
H.

1.

Ehrnvhelt. Hoch Obrigkeitlich erachtet gutachtig,
daß der Schmidtmeistin dahier Johannes
Kühlbau sein Meisterg[eld] vor voll zu zahlen sey.
Vest. Communicatur der Ehrnvhelt.

2.

Hochdieselber remittirt den Fürschen dem Bey Herrigen

Schul Cantore Pfeiffer und Cantore Lutz
gestrafft gnädigst nachrichtlich Anzeig.

Resolv. Communiciret werden.

3.

Im Lehen tit: Herren von Stik contra Wingard
Linder, puncto debiti ad 600 fl. salvis Interes
et expensis, decernirt Nachmittwochs, Ex
Registratum Lehen Handschreiben Schalbrock
durch Vollmächtig de rite facta Insinu-
atione ult: Resolutis, und bittet, wider
Beklagten mit der Zahlung nicht vorgehalten,
prædecernendâ reali executione.

Resolv. Erklärter sätte nunmehro in Fest
von 3. Herren subpœnâ realis exe-
cutionis den Resolutu vom 8ten
Curr: dahin gnädigst zu bestätigen.

4.

Ist Fürst, der Rath, producirt vorgestern
gnädigsten Befehl Registratum Rathe d. 9ten
Februarii 1757, Krafft welchem sie gleich
andern Advocaten dieser, die personal-Freyheit
für gemein Bürgerlichen solle. Obwohlen nun
diesem nicht gern nun ihnen mit Recht Sicherung
belegt hätte; Als wollte gebeten haben, ihne
entweder darüber wieder zu hören, oder die
Ehrsuchen ihnen wie, Brand zu machen, wie den
Schatzungs-Ausschuß belegen, ihne mit
Recht schätzung wiederlich anzustehen.

60.

Resol. Schätzung Aufschub Sattler sorbern, mit Zuziehung, warumb, selbiges verschrieben, mündlich Bescheid Zuwider, Ist Klägern Zur Leibschätzung wieder zu ziehen habe.

5.

In Sachen Philipp Jeremias Gerhard wegen Mannheim contra Hanßische Erben Gerhard, puncto schuldiger Termin-Waaren ad 37. fl. 12. xr. bittet Kläger, letzterer Zahlung aufzuhalten.

Resol. Communicetur Beklagten ad solvendum vel excipiendum sub termino octidui.

6.

In Sachen Schmidtischen Gemeinde contra Burgermeister Nesper, puncto Zuzug in Gemeinder Verwandter Quittungen und daher von letzterer fisci Wegen verordneter Zahlung ad 107. fl. 40. xr. Übergiebt letztere sub rubricirte Summarial-Anzeig und bittet, Sie deren Zu schuldigen Beschaffenheit, Beurtheilung seiner wieder gegen ihn instituirten mündlichen Klag anzuhalten.

Resol. Wären durch die à partibus Zu benennen, beyderseits Compromissarios erwählen.

7.

Tobias Hering von Hr. Bleyl Knecht pro jure civili ersuchend an.

Resol. Stat. unterschreibung der Bericht in Favorem.

8.

Johann Wilhelm Krick, Bürger hiesel-ß, thut die Anzeig, wie er seinem verstorbenen Anton Legrem, und dy Frau Erbin Anna Margaretha gebohrner Kirchin sein Haus, Scheur, Garten auf dem parade Platz daselbst, einerseits Lorenz Fröhlich, anderseits Fröhl. der Gemeinde Gemeind Platz, pro 150 fl. ohnlängst verkauft, daß 3 Kinder der im hies Burgerschaft schuldige darauf Bezahlung 100 Gulden übernehmen, den Rest mit ein hundert fünfzig Gulden sie gegen, so lang der Vatter lebt, ihre Interesse in Gnaden stehen wollen, nach dy Frau Erbin aber einem jeden seiner übrigen Kindern sein Antheil daraus herausbezahlen, also und wollen, und bathe um Ausfertigung des Kauf Briefs.

Resol. Detur.

62.

Lobes Quibus supra.

Sarmenstorf den 23ten Aprilis 1764.

1.

Günstige, hohe Zuschrift communicirt sub dato 15. aprilis curr. die wenige selbsty-cathol. Cantoren Joseph Lutz, wegen der Fassion derselben und Schul-Rectr. getroffenen Vergleich, einzustimmte Gegen-Vorstellung, annectendo, daß Bylänglich wie bey dem zwischen beyden Theilen getroffenen Vergleich sein Verbleiben hätte, worunter Lutz also dermahlen abzuweisen wäre.

Resolvi Fiat Copia, et communicetur dem Cantori mit Verweis.

2.

Hochgedachte beschwehrt über deren Mannigfaltige Schuld-anforderungen einzig und allein Rothgedrungen, denen Gemeinsherren Schuldnern bey Vollgelten ihrer Forderungen auf 2 folgende Jahr Fristen zu verbiethen, gehorsamst zu bitten.

Resolvi Fiat quoad Dr. Leuthold in Contrarium.

3.

Hochgedachte Regierung beschwehrt, wegen, in Contravention deren Fourage Convention Gelder gegen die Lob- und Temporal-Herrn Pfründten, auf dem Lande Schulden in

pfändigem Verhalt soll executive zu verfahren.

Resk. Observetur.

4.

In Sachen Ehrs. Gerichts Ergötzung- und Gerichtsverwalters Hr. von Fleck & Michael Linder
puncto debiti ad Rthl. salvis Interesse & expensis ut supra, contumaciret Verhörwohl ordnungsmäs. Hr. von Fleck Handlungsverwalters & Schadens, und bittet pro decernenda reali executione contra morosum debitorem.

Resk. Fiat executio auf 3. künftige Zeugen- Verhörs Termin executionis gebühren.

5.

Nachdem Warnewitz Kloyt, das Gedeihen Bürgermeister Johann Friedrich Bischoffen von der Bewandtniß in Betreff Ihro Majestät z. hinterlassenen, sowohl Portraits & Schuldigkeit sey, welcher aber nicht gehalten wollen, mit Bitte ihme Fuchs darzu zu verordnen.

Resol. Der Kläger hätte Klagen die 8. Rthl. gegen Auslieferung ihrer Portraits ihme Auszahlung zu verfügen.

6.

Wurde Ludwig Wiß als Handelsmann in würdlicher Klägers gewommen, und zu Verstehung seiner Function angewiesen.

64.

Stockholm den 4ten May 1761.

Praesente toto Senatu.

§ 1.

Königliche Hohe Ergiebung verbittet sich Rath der Conservation die Aufbewahrung gesammter Victualien.

Resol. Publicatur so jedermann Nachricht und Wissenschaft, als observetur.

§ 2.

Hochlöbl. relatum der Theobald Wetterstedt Wittib, Hinsen Tobias Hering, so gänzlich ruhig Bürger und Nachgrannin der Hofstatt verstorben worden, ist da tempus lucti; gegen Erlegung 3. Kron Leichgelder hinwieder zurückgeben zu dürfen.

Resol. 1.) Detur der praetendirte Hinsen

2.) Wären der Tobias Hering als Bürgen in Acht zu nehmen.

§ 3.

Hochlöbl. Regierung übersendet unterthänigst ein Memoriale in Betreff der Taxation deren Schatzungs- und respective Local-Capitalien-Interessen und Ihro nach dem gedruckten communicirten Formular zu bezeichnen.

Resol. Wären, gleichfalls unterthänigst zu bezeichnen.

4.

Nehst Fürstl. Regierung communiciret die unterm 3ten April. wie Salz Wesen zu ganz general-Verordnung und Einrichtung Ihro Churfl. Durchl. Landschaft und Rundmachung.

Resol. Publicetur & Observetur.

5.

Supplicando bittet selbe ratificiret, daß Ihro Churfl. Durchl. dem Burgermstr. Samuel Physico Medico das dasige Stadt Physicat gnädigst conferiret hätten.

Resol. Communicetur denen Apothekern dasiges.

6.

Supplicando bittet Regierung hochfürstl. Ihnen gnädigst denen Bürgern Brauern und Metzgern denen Lands Gebühr zu abzuhalten denen die Rentkammerische Rent-Magazin zu denen mehrbenannten 18. R. 10. Xr. auszuhalten.

Resol. Erklärung bitte in Zeit von 14. Tag zu suchen, oder in solchem termino den mehrbesagten Aufstand anzuzeigen

7.

Zu suchen Garnison-Apothekern zu Marnsh. Jäger, contra dasige Bürger auch Apothekern Bindrum puncto debiti ad 40 Rr. Salvis Interes & expensis, bittet zu denen

per Memorialia, lezteren zu dem Zuglaufen anzu-
gehalten.

Resol. Communicetur Lobl. Magistratui ad
referendum, vel exhibendum sub
termino 14. dierum.

78.

Glaubt Lobl. Hohe Regierung erwerdt gutachtlich
das Bey die neuh Hundige Torrage Gelder in denen
Edict mit Bayern Münz Sorten, mit nächstandes
gehalt werden sollen.

Resol. Wären gehorsamst zu belegen.

79.

Ob mentionirte hohe Regierung nöthig gutachtlich
Zu wissen Bey das Bürgermeister, welche an den neuen
Bayern Torrige Entreprise Contracten von 7 Xrzrr.
Cattunen subsidiren, sich bey Verfolg selbigen nicht
setzten.

Resol. Publicetur.

80.

Ob der Amts Verwalter berechtiget die Bestrafung de
dasigen Bayern Metzgern Frantz, wegen einen Fall
Frevel anzusehen oder einen hierüber zu vernehmen.

Resol. Decretur ei ad comparendum.

81.

Ist sachen das Lobl. Vallentinischen Schuldtwesen
Des Cottes contra Endtgenossen Michel Martin
pureto debiti ad 6. fl. 40. xr. Capit. wegen

bezbrawen sein ohnweigerlichen Folgleistung an, zu gehalten.

Resolv. Communicetur ad solvendum, vel deducendum sub termino 14. Dierum, cum Comminatione Executionis.

12.

In Sachen Holländischen Legatien Secretarii Hr. Bestel contra Arnold Schmidt puncto debiti ad 20. Carolins ex Sidejussione wegen der Frau Wittib Joh. Schmidt, bittet Kläger per Missivam sub pro 24th Aprilis hujus, die Klagten nun so mehr zu deren Abtragung an seine Schulden anzuhalten, als der Schmidt in seiner obigen Verantwortung an der Forderung Nichts, sondern Hoffnung zu Setzung der Zeit und Termin ohnbeigefügt gemeldet habe.

Resolv. Die Klagten seine in Fest Rom 14. Tägen de Facto Solutione Documentis, oder die Executiv zu gewärtigen.

13.

Ehrnfried Hr. Hofer Regierung verlangt zu wissen, wie viel, und was, ihre Königl. Majestät Truppen in hiesiger Stadt sein, quartiret, und was an Forage dannenhero täglich verabfolget werde.

Resol. Wird der gebetene Dalang hierdurch nicht
stehenden Orts bewilligt.

14.

Ehrenreich Johann Ritter
Hofrath Präsident.

die Anzeig, was massen Ihro fürstl. Durchlaucht Hochst
Mütterl. Gnad dato von dem Herrschaftl. Reformirten
Allmosen ein Capital ad [illegible] à um 5. pro Cento
Interesse, entlichen wegen Ihrer Hochfürstl.
Hochster Commission verschlossene Einlag hinder
sich gehet, als: Ein Weinhaus dasselbe in der
Schmiedgass, einer Hochfürstl. Armeld Behausung, andes
seithl Jacob Günthers, forderm 2½ Morg 15 3/4 Ruthen
Acker im Dürrs Gerstal, einseithl Sebastian
Schmitt, andes. Felgarten Callmers, Ergenthal
auch allen verpfändigten Gerechtsamen weit be-
schaffig enthaget, mit Commendirender Bitt, Derentfalls
eine Obligation in forma commendi auszufertigen.

Resol.
Expediatur gebettene massen.

15.

In Sachen Johann Adams Schwarz C. Michael
Linder. puncto debiti ad 4. Hr. Actuarius Hertz
hiesigen zur Erklärung angehalten.

Resol. Der Klagte solle in Frist von 3. Tag
Klägern bey Vermeidung der würckl.
Execution zu bezahlen.

16.

In Sachen Herrschaftliche Verwandtschafft

contra Michael Linder pacto debiti ad Syra
Freÿgut wegen Bezahlung beÿ Verkaufung
eines ÿhro eigenthümlichen Behausung ab-
tragung der noch schuldigen Capitalis,
Interes und Kösten, mediante reali exe-
cutione aufgetragen.

Resolv. Detur Verklagten Termin
von 4. Wochen ad solvendum
sub poena realis executionis.

Vorm. Landschreiber 7. May 1761.

Praes.

Herr Oberamtmann Baron Gemmingen Excell.
Herr Rath Bantel
Herr Fürst
Herr Rückert
Herr Hillar.

§ 1.

Herr Kläger Herr Erstreckung rechtfertigt gemäß,
daß dem Warmbrunner Landrecht nach die Herr
natürliche privilegia und Vorzüge, wie denen Ge-
richtsunterthanen Rosenfeld ÿhro Bauerhöfe
seyen.

Resolv. Stant Copiae Z. zu communiciren
dem Rosenfeld und de Lege zur Nach-
richt und respective Nachachtung.

§ 2.

Gestalten selber nebst Beÿgefügter General Verord-
nung wird in Ansehung auch denen Disproportionen

yrfolten werden solle.

Resol. Offenbar.

3.

Jn Sachen Philipp Jacob Gerhard von Mirmsheim
contra die Johannd Gaugen Leben daselbe
puncto Debiti ad 37 fl. vorumb genommene
Pferdt Waaren, deponirten Kläger 37 fl
und bathen, solche in solcher zu deponiren, so
erfolten, bis der von ihrem Mitleben Carl
Gerhard hinterlassene Ehe Gerichts angestellte,
neue process wegen der Schuldigkeit geendiget,
und ein jeder zu seiner Gebühr portion gelangt
seyn werde.

Resol. Wären Klägern Fürstl. Landgericht,
und alten Gerichts Bieter Einhalt,
jenes seiner Gegen Nothdurfft
per Extractum protocolli zu communiciren.

4.

Jacob Dietz von Lohrn fordert an, daß B. in ihrer
Schuldsache ihrer Elterliche Wohn Behausung Hof,
sambt Scheuer, Stallung und Garthen,
pro 1100 fl. welches gerichtlich taxirt worden, sahe,
daß sie Hannsen Anna Margaretha
dahiesige, weil sie solches B. zu geben hat,
nicht Hannß Jörgen Martini an Zahlen solle,
und wolle, und bathen um den Hauß Kauff.

Resol. Dictur.

5.

Supplicans Michael Menne und Simon Dillmann, puncto debitorum variorum contra

Burgermeister Kerssenbrock . . „ 30 ß 40 xr
Schlinckhausen . . . „ 26. 40
Conrad Kriegsheimer . . „ 16. 40
Franz Kock . . . „ 4. 20

worüber wir durch Vollmächtigen de rite facta Insinuatione citationis Resoluti, und bitten, weilen Er Klagte, mit der Zahlung in Termino nicht ringer, saltem pro decernenda reali executione.

Resp. Beklagte hätten innerhalb in Zeit von 14. Tagen dem Resoluto vom 9.ten Martz abhin sub prejudicio dal gebührige Genügen zu leisten.

Actum Lemgo den 25.ten May 1761.

Praes.
Ihro Hochedelgeb. Herr Bürgermeister, Kauffer und Stadt-Director Hertzberger.
Hr. Assessor Gerichtsverwandter Bruntzer
Hr. Bürgermeister Bekker
Hr. Bürgermeister Ungemach
Hr. Reinhard
Hr. Rickert.

6.

Ihro Hochedelgeb. Hochpreisl. Regierung wollen wir derjenigen gnädigsten Wahl der Ihro Hochgräfl. Regierung in Betreff der dahiesigen Bürgermeister

Stadt Prevorder Herr Mager Sechsfache Forderung
für Busken, unterthänig fürbringen lassen.

Resolv. Fiat Copia, & communicetur dem
Mager.

7.

Ihro Königliche Majestät wiedergelt die wegen der Vorder-
Pfuhlen Gerechtigkeit im anno 1754. erlassene
general-Verordnung, mit dem Anhang daß Sie
nun alle Arme ohne Unterschied zu Fuß
Brod und aber gnädigst – und können alle Arme
wahre Könige, jedoch denen Denunciat-Strafen
unterthan sein, und die im anno 1748. bey hiesiger
Armes-Haus die Professen fortzuführen.

Resolv. Observetur & publicetur denen
Chirurgis.

8.

Seine diesfalls unterthänigst abzuändern bey Ihro Königl.
Majestät mit eingesandten Charten zu Füßen.

Resolv. Wären gehorsamst zu beobachten, und
besonders Kund zu machen.

9.

Seine gehorsamste Königliche communicirt den – wegen
Verpflegung deren in Fürstenthum Lemberg
noch im Quartier liegende Königl. Preußischen
Cavallerie-Regimenter mit dem Hauptmann
Richard unterhabenden abgeschlossenen Verpfle-
gungs-Contract, und sich darüber gnädigst
zu erklären.

Resol. Acta, und wäre die Repartition über den dahin Seyen Stadt darum sich Kommenden Geld Convertz Anstalt zu vergleichen.

5.

Hierbey mündliche Anregung seinerseit den - wegen denen Stadt Müllern dahero Philipp van Brecht verschuldeten Mühlen Schutz sich zu Statt nöthigen Beytrags.

Resol. Seine nähmere zu beschleunigen.

6.

Nicht beschriebte Anregung wegen Bestellung eines Abschlusses in Abgebrauchung des National-Salzes vorgehenden Unterschiedes, und gänzlicher Abstellung des National-Verordnung.

Resol. Publicetur et observetur.

7.

Insinuirt Johannes Fürstenberg Gemäß Hoch seinerseits Puncto protensae Nullitatis Testamenti, indeque Successionis ab intestato deferri postea de rite facta Insinuatione ultimi Decisi d. d. 19ten Februarij dahin, und bittet, weilen Er Bürgermeister dem selben Kein Genügen geleistet, ihne nunmehro mit Ernst darzu anzuhalten.

Resol. Detur Hr Bürgermeistern ad hinc 8 dies minus 8. = um in solcher Zeit sub praejudicio obberührten Decisi wegen 19. Febr. schuldiges Genüg zu leisten.

8.

In Sachen Schön von Mörsch & Simon Klein, wegen pureto schuldigen Abtrags von einem Garnis, bittet sich Letzteren Entschlagung aus, saltem.

Resol. Der Kläger hat binnen 14. Tag Klägern sein beweisliches, oder in Klag Fall den Austand anzuzeigen

9.

In Sachen Ehrliche Fraw Gerhardt von Mannheim gegen Johann Jacob Gaunter Leben dahier, puncto noch schuldigen Frucht-Wachsen, übrigen Kauf-Schilling, wovon der Procurator Major Egolidus Submissus cum petito.

Resol. Communicetur dem Gaunter Leben ad duplicandum, simul Submittendum Sub-Termino 14. dierum.

10.

In Sachen Garnison-Chirurgus Kern zu Mannheim Jäger contra Chirurgum dahier Bierotten, puncto debiti ad 400 fl., exhibitorum Exceptional-Handlung, mit Bitte.

Resol. Communicetur Klägern ad replicandum sub termino 8. dierum per duplicatum.

11.

In Sachen Lehrer Schmidt, qui Lehrer

Kindern Vormündern contra Jacob Dreyer
und Johann Stark, puncto ausständiger
Land B= und Akker Theylung, dorinn
Exstans de Sacta Insinuatione ult. Esseß
vom 2ten Aprilis ao. Hin, und bittet, wider
Schuldner mit der Zahlung nicht einzuhalten,
gegen selbige die Execution zu verfügen.

Resolv. Der Kläger hätten nunmehro
bey Vermeidung würcklicher
Execution binnen Frist von 8. Tagen
zu Zahlen.

Actum Frauenkirchen den 28ten Maij 1761.

Praes.

Fr. Unwerth-Hochgültlicher Herr Creützer
Fr. Burgermeister Herr Ungemach
Fr. Reichard
Fr. Rickert.

Ist

Diesbeyliegende Catholische Schul-Rector
Leonhard Pfeffer sogleich pro jure Weeg gewie-
sen worden.

Resolv. Fiat Decret in Causen.

Ex.

Wurde Wilhelm Hand von Leonberg als Cessus
wegen vorgeschützten Stes Taten und Abgang
deßen auf- und angenommen, sogleich
gerichtlichen wegen den Beständigkeit.

3.

In Sachen Johannes Adams Glaßers & Mitgard Linder puncto debiti ad 4 ℔ decreti Cassatorii de rite & Sancte Insinuatione ultimi Concluti d. d. 4ten curr., und bittet, wegen 8 Gulden mit der Zahlung nicht ausgesetzt, gegen ihn die Execution zu verhängen.

Resolv. Fiat executio auf 3. täg. gez. täglich 15. Xr. executions Gebühr.

4.

Wurde dem Lutherischen Schulmeister der hiesigen Christ Spitz Ernstzburg das an sich gezogte Wintrichische Garten-Feld vor dem Werner Thor pro 150. fl. =

5.

Dann dem Wintrichen Sohn Jacob das Wintrich. Wohnhaus und Scheuer, sambt Garten pro 405. fl. vor Lieb- und eigenthümlich Zugeschrieben und resolvirt

Das Abtreten der gerichtlicher Streit-Schrifften denenselben zu verschreiben wären.

Coram Consulatu den 1ten Junii 1767.

Præs:
Ehrn Wurtz Herrn Hoff gerichts Actuarn
Fr. Arnold Schultheiß
Fr. Reinhard
Fr. Lang.

1.

In Sachen Fallbindischen Legations Secretarii Hr. Bertel Frau Läugern und Cassirern Baumbachen Arnold Schmitts, puncto debiti ad 15. Carolinen,

bittet Nachmund Ihro Herrn Marx Joseph. Au-
Norischer Hofpfalz und Resident zu Mannheim
Hr. Hebberle, letzteren mediante reali Rec.
töne zur Zahlung anzuhalten.

Resol. Der Kläger hätte nunmehro in Frist
von 8. Tägen sub praejudicio den
Resolut vom 4t. May zu thun das
schuldige Genügen zu leisten.

57.

Ehrnfels. Ihro Excellenz der hochgebohrnen Gräf-
lich gnädigst, die Fourage-Gelder herzu-
schaffen, und Verordnung wider Ihro Executen
vorzukehren.

Resol. Wäre gehorsamst zu bescheiden.

3.

Bürger und Gemeinde Amt zu Mannheim de Lo[illegible]
bittet per Memoriale die ihnen privilegia
wider den Fabricanten Jacob Resolut
in extenso gnädigst ertheilt werden, ihnen qua
Rosenblattisch eben wie die gnädigst privilegirten
Assorde in forma authentica abzufassen
una cum Extractu Protocolli zu extrahiren.

Resol. Dentur.

4.

Ehrnfels. Ihro, ein Schutzverwandter bittet pro jure
civico.

Resol. Fiat der Schein unterthänigst Ex Cur.
nicht in favorem.

5.

In Sachen verwittibte Frau Priorin Mayerin Dicore Beklagtin an einem, puncto debiti ad 50. fl. bittl. Cl. dann diese 50. fl. auch denen bey St. Bürgermeisteramt Backnang mit Arrest belegten Dicoreischen Erbrecht Geldern ihr vermeintlichen Forderung.

Recht. St. Bürgermeisteramt Backnang gegen diese 50. fl. auch denen Dicoreischen Geldern vermeint Frau Priorin gegen Quittung zu verabfolgen sey, dann den Abtrag selbigen den Dicore sowohl zu geben, als solchen mehr Kosten halber den deswegen gelegten Arrest hiermit wiederum aufgehebt.

6.

In Sachen Johannes Bayhinger, wie Vogtes, gebührlich sich Sonderbarer Grafschaftlich Obervogtey Oppenheim reformirt, bittl. pro jure divisionis.

Recht. Hat rechtlich der Beklagt in seinem

Ita sententiatum den 4ten Junii 1761.

Praesidibus

Hn. Präsidi Baron Hoff Gerichts Rathen
Hr. Amtmann Schultheiß Creützer
Hr. Bürgermeister Bachtel
Hr. Leonhard Hr. Fürst
Hr. Lang. Hr. Rückert.

7.

In Sachen Jacob Hirschs Wwe. contra Johann Peter,

puncto debiti ad 27 ℔ wünschte Sie Ihrer abgemuglen zu, und bittet, weilen debitor dem Decisuto de 15ten Decembris a. p. Prim Silv. gebürt 27, pro decernenda executione.

Resol. Fiat executio anuf 3. Silv. grz. bezahlt. 15. Xr. Executions Gebühr.

7.

Burgere und Mänerzeugmeister Jo. Georg Jacob Johann Peter Haas präsentiret die Gerichtliche Rechtl. Session und Gerichtliches attestat von dem Gerichte. Arnsburg bey Lauburg. Auch dessen sein Vogtherzeichen, Siegel, als Vermögen welches über 500 ℔, ohne seine alteren Vermögen, sey beschwohren, ratificiret, und bittet, ihme das Burger- und Meisterrecht dasiger Orten zu ertheilen.

Resol. Fiat Burgerl. en faveur du Sr. Regierung

Frankenthal den 8ten Junii 1761.

Praes. toto Senatu
excep. Dno Consule Hegemann.

8.

Ihro Churfürstl. Hochl. Regierung zu Zweybrücken übersendet ein gedrucktes Mayl. nächsthin ergangenes Normal-Verordnung, in Betreff der Pferde Zucht in Churpfalz Landen

Resol. Communicetur den dortigen Bürgermeister Gericht zu gehorsamer Nachachtung.

2.

Hochpreißliche Regierung communiciret gehorsamst, daß Herr Hofrath Hirschler dem Herr Amts Oppenheim aufgegeben, den Stadt Feldscheerer Dürré wegen schlechten an den gemeinschaftlichen Stadt Directore, das Herr Dürré jährlicher Besoldung, auß 3 Thalern Thl Schneidergeld, gereichen gehörige für schlechte Dienen.

Resolv. Communicetur dem Dürré sein Verlangen.

3.

Gehorsamb. Stadt Officiers allhier stehen gehorsamst an, daß, weilen dahier drey Stadt-Tambours bereits ins 9te Jahr nicht mentionirt worden, denenselben die gemeinschaftliche Mentour schuldigst anzuschaffen gebühren.

Resolv. Weilen die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß die drey Stadt-Tambours in die Mentour gestellet werden müssen, als wird ihnen Supplicanten hohe Regierung mittelst Ausfertigung dieses Befehl ertheilet, ob zu solchem Behuff die erforderliche Gelder nicht auß der privilegirten Casse dürften vorgeschossen werden.

4.

Gehorsamb. Fürstl. Hochlöbl. Hof-Cammer berichtet, die Sub-Repartition über die jüngsthin außgeschriebene Besatzungs-Gelder betreffend, wie folget.

Resol. Wäre gehorsamst zu hinterbringen.

5.

Dagien Burgers Glöckner- und Schulhalters Jacob Dreyer und Lorenz Dübel bitten per Memoriale, des Johannes Nicolaus Vitich Zu Aufbesserung deren an den Catech. Schul- Haus-Diens verrichtenden Arbeiten Zulage anzugelten.

Resol. Communicetur ad solvendum vel exhibiendum sub 8tae Octobris.

Sessum Constabel den 11ten Junii 1761.

Praesente toto Senatu
excpt. D.no Directore.

6.

Ist Gutachtl. Sehr Ungleichheit angetroffen auf Besichtigung. Obwohl wir denen Bürgern in den Schatzungs-Posten einige, selbigen Mängel und Unrichtigkeiten abgeholfen, so wird das Schatzungs-System in Zukunft wohl Bestand haben können.

Resol. Wäre gehorsamst zu hinterbringen.

7.

Ob die selbe Praxedut wirklich gehalt, das Bey Schatzungs-Gelder Einnahm ein richtiges, alle Jahr geschehen, abgestattet werden, selben

Resol. Wäre gehorsamst zu beobachten.

8.

Indem man den Stadt Artzt Herr zu endlichen

Lobl. Verordnung derjenigen Herren Deputirten, welche zu denen Herren Stadt-Praetoribus tit. HE. Carré und tit. HE. Widder verschickten privilegirten Gelder-Collecteurs, dem Herrn Rudolph Christoph HE. Creützer, Stadt-Chirurgo, Herrn Schabrock, und Stadt-Lieutenant Herrn Behagel, wegen dieses übernommenen Commissi sich erklärt hat, daß selbige sich sofort nach unserer Rückkunft verfügen, diese sich mit allem Ernst describen und sonder von dar nicht abgehen sollen, bis denen selbigen sämtliche Gelder richtig ausgezahlet und Quittungen darüber eingenommen sind, alsdann

Resolv. Wären die Vollmachten auf Ihro Excellenz und verwandten HE. Deputatis zu extendiren.

Fremdenthal den 15ten Junii 1761.

Praesente toto Senatu
excepto HE. Rudolph Christoph Creützer.

§. 1.

Ihro Königl. Maj. Hohe Regierung sub dato 24. Aprilis nup. wegen Bestellung einer Schmidtischen Verordnung wegen denen in das Marggrafen-Hospital ad S. Carolum gestifteten Hoch-patenten-Gelder, und Ertheilung derer Hoch-patenten.

Resolv. Communicatur in Copia denen Scholarchis, mit Ersuchung deren Gutachtens, wegen Ertheilung.

A.

In Sachen Samtl. und Ao. Gerichten zu Mannheim Jäger
contra auch Hrn. Bürgermeister Bindheim pto
debiti ad 400 fl. salarii Interes & Expens. ut supra,
exhibirt Kläger Anwalt Replicam, Submissionem
mit Bitte.

Resc. Communicetur Exhibitum perdu-
plicatum ad Duplicandum, simulq;
Submittendum sub trin: 14. dierum.

B.

In Sachen Churpfälzischen Legations-Secretarii
Hr. Fr. Bestel Cläger Bürgermeister und Cassiermeis-
ters daselbst Schmitz pto Debiti ad
fl. Carolinos, übergibt Namens seines Klägers Lit.
A. Augusto Exhibitionem pro Communicando
Libelli, caeterorumq; Actorum, cum eventuali
Appellatione.

Resc. Communicetur dem Mannheimischen
Stadtgerichts Anwalt Hrn. Hebberle, um sich
in Zeit von 14. Tägen darüber vernehmen
zu lassen.

Schwetzingen den 18ten Juny 1767.

Praes. Hrn.

Ehrn. Klotz Churpfälz. Hofgerichts Advocat
Fr. Amtmann Schultheiß Hr. Creutzer
Fr. Bürgermeister Hr. Bestel
Fr. Bürgermeister Hr. Ungemach
Fr. Eckhard Fr. Lang Fr. Eickert

Mannheimer Stadtgerichts reguirirt umb die

Bestimmung der dahin Bürgern Burgers Söhnen Dürftigen wegen dem Kauffhaus debit Vorsehen.

Resol. Communicetur dem Dietrich ad comparendum.

Fz.

Lehrlings Gesuch Bewilligung wegen die Besetzung Catholischen Schul Rectori dahiesse Pfeiffer das Bürger Recht, welches der personal stützet.

Resol. Communicetur dem die Pfeiffer in Copia.

3.

Sorgfältig verordnet per generalia gehet, daß wenn ein Künstler ein tüchtig Meyster gelernt worden, alß Zeugnüß der Burgerlich, geschickt Kleidung und Hingehörter Alter, beschrieben und unterschrieben werden solle.

Resol. Observetur.

4.

Verschiedene Ertheilung communicirt dasjenige was Ihro Königliche M. in Betracht der bey nächst bevorstehenden glücklichen Entbindung Ihro Majestät Durchlauchtigsten Frauen Printzessin Vorgehabten allergnädigsten Fürsehung, sorgen gnädigst befohlen wegesen haben.

Resol. Fiant Copiæ 3., et communicentur denen dasig Catholischen Geistlichen Verordnung.

5.

In Sachen Jacob Hopkins & Johannes Stark pureto debiti, ut supra, wieder Christoph Abramhahne de, und bittet pro executione.

Resc. Fiat executio auf 3. Tag, gg Erlegt. 20. Xr Executions Gebühr.

Sonnenthal den 22ten Junii 1761.

Fr. Emanuel Schultheiß Beutzer
Fr. Burgermeister Beichtel
Fr. Burgermeister Ungemach
Fr. Reichard. Fr. Lang.
Fr. Richter Fr. Hillar.

6.

In Sachen Michael Meine und Simon Dillmann puncto debitorum variorum contra

Burgermeister Konrad . . 30 Kr 40. Xr
Nicolaus Hermann . . 26. 40
Edmund Leibbrenner . . 16. 40
Fronung Copy . . . 4. 20

bitten Executorem pro decernendâ reali executione.

Resc. Fiat Executio auf 3. Tag, gg Erlegt. 20. Xr Executions Gebühr.

7.

In Sachen Philipp Heinrich Hofmann Hofgerichts Procurator Mannheim Cta die Herrschaftl. Leben daselbst pto debiti et spon. contumaciter fortan die letztern und bittet pro reali executione.

Resolv. Die Hauchische verklagte Lehrs Leuten müssen
nochmahl in Frist 3. Tagen dem klagenden
Cassatus sub poenâ realis executionis
das schuldige Genügen zu leisten.

3.

In Sachen Stadt Verordneten Nespitzer Stadt.
Contra Verordneten Herrenberg pto von Cassation an klag-
ten Cons Justitungen Zuruf wegen verglichen dritten.
und Vierten Quartals Wasser Einstellung Geldern
pro 1759. übrigens der Nespitzer gehorsame
Klag Schrifft, sambt Acta.

Resolv. Communicetur Beklagten ad solven-
dum, vel excipiendum sub tmo 8.=

4.

Eodem wurde Christoph Flaka in Burgerlich Klag
ten gruvamen.

Sternbergk den 7ten July 1761.

Praesent:

Hr. Landschafts Hoffgerichts Assessor
Hr. Amts Schultheiß Creützer
Hr. Burgermeister Bechtel
Hr. Burgermeister Ungemuth
Hr. Reichard
Hr. Fürst
Hr. Hillar.

§ 1.

Hochlöbl. Hohe Regierung Verordnung abzuwarten
mittelst Ablesung eines daher ergangenen gnädigsten
Münz-edicts, die Cursirung dieser neuen

15. Xr. 1/2 Halse, und sonsten benanthen Gold-
Sorten, mit dem gehörigen Lyschot, die Eltesten der
Fleischhauer-Lyschrafung zu bestätigen.

Resol. Wäre wiederholter Verbietung, und
daß die Eltesten genauer Rund,
Obacht anzustellen.

7.

Ferner ersuchen gehorsambst Burgermeister
Rath, wegen der Land-Strassen in Fest vom
14. Jan. biß 25. dito Strauß gehalt.

Resol. Wäre nach ehemaliger Observanz,
jedoch der gnädigst verlangte Be-
richt ohnverzüglich beizubringen.

8.

Ferner anzuzeigen beliebet, den aus den Herm
Fleischer-Stand benahmt entwichenen Lehrjungen
aufhaltenden Fleischer Jacob Trost dahin wieder
abzuschaffen zu lassen.

Resol. Wäre durch den Fleischer-Meister
Herrmann gehörig abzuthun.

9.

Ferner gemeldte Erklärung ertheilet den Johannes
Lang wegen des Bürger- und Zunft-Recht.

10.

Ertheilen den Ehrbaren
Resol. Wären bereits praestita praestanda
in Bürgerlichen Pflichten gewöhnl.
nach Brauch zu erfüllen.

6.

Solle dasselbe nothdürfftig, wann dasjenige, was Ihro Churfürstl. Durchl. in Betreff des Commercii expediret, rantis normalistergehet, reassumiret werden.

Resolv. Alles in suchunft stehen, und zu gelegener Zeit vorgenommen werden.

7.

Wegen Publicirung Ergänzung deß Churfürstl. zu Abstellung grober Verfälschung der scharffen Münz.

Resolv. Wann dermahl obgedachte Verordnung schon publicirt worden.

8.

Ist mentionirte Ergänzung beyzubehalten, denen Churfürstl. Expeditori Ullmann zu Verabfolgung deß denen, wegen der an die Churfürstl. Cammer pretendirenden 3000. fl. Salz-Gefäll. ans Gehalt, benöthigten Kosten-Ersetzung zu thun, oder auf diese Forderung zu renunciiren.

Resolv. Communicatur negativa pro nunc, und sich innerhalb 8. Tagen darüber schrifftlich vernehmen zu lassen.

9.

Ob Ergänzung verbiethe pergeneralia, auf dem Land- und Stättag das Weinschencken und Bier von einem Ort zum andern zu treiben.

Resolv. Communicetur dem Hällern Herrn Gesandten, und Ihro Churfürstl. Mayestät

Manne, und Frauenzimmer die allzu-
großen Nachsicht zu erklären, gebeten
die Ehrbarkeiten aufzuhalten, und zur
Bestrafung anzuzeigen.

IV.

Im ersten Satz des Vorschlags Johannes Stark
pro Debiti übergiebt Exhibens gehorsamst Bitt,
ihme nicht nur die eingeklagte Quantum abzu-
tragen, sondern auch zu Erhaltung seiner auf-
gehenden fahrenden Schulden behülflich zu sein.

Resol. Wäre auf Anmelden des Creditoris
gegen den Gemeinds Bürger mit der
Abschickung, Execution vorzukehren

V.

Des Abzeichnung betreibt den Peter Hauz 3 Tag
Lohn ꝛc. und Fuhrlohn

Resol. Wann praestita praestandis in Gehorsam
Rechtens zu nehmen.

VI.

Schuldner des Herrn Hofgerichts Beisitzers in Rechte
Schuld Forderung, sagen der Lungwitz Bittib zu Mann
sein Vigore Befehls Vigore Samuel Lehsage
ad 424 fl. salvis Interesse & expensis, denen
Schuldnern innerh einen 24. Stündig Terminum
anzuberaumen, nach dessen Verfluß, Executum
Urtheil aber denselben darauf realiter zu ex-
quiren.

Resol. Wird dem Samuel Lehsagel

mit der vorigen Weisung fürgestellt
gest, und die Citat Vigo innerhalb
24. Stunden, sowohlgnad Spitals, als
Interes und Kosten, zu bezahlen,
und wie solche ingehalten, sub eod. termo
durch producirende Quittung, oder allen-
falls den original-Brief, zu bescheinen
zu legitimiren, in der Verbindung
alsdann die real-execution ihrerseits
zu gewärtigen.

13.

In Sachen Wilhelm Leonhard Schweickhardt Verwalter
contra Christoph Lautenbacher derselben, qua Vormund,
minderjährigen Kinder Vormündern, puncto restitutionis
hereditatis. exhibirt letztere Exceptionem cautionis
dilatoriam, juncta eventuali Litis Contestatione.
Resolv. Communicetur der Klägerin ad re-
plicandum, simulque reprobandum
in 1ma post ferias.

14to.

Michael Linder bringt an, wie er derselben Tochter
Hochgebor Michael Mayinger, und deren Ehewürth
Elisabetha gebohrne Lingerin, einen Morgen
Vier Lützen in dem neuen Garthenfeld an der Jagst-
berg pro 150. fl. eingestellt Anna Maria Gerhardin,
und einen gestellt Heinrich Mayer gelegen, vorbey
bittet demnach um den Kaufbrief.

Resol. 1. Expediatur der Kaufbrief. quo
Facto wohin
2. die Gebühr angesetzt abzuführen.

15.

Michael Linder Fischer allhier, wie der andere Theilhaber Brandmayer und dessen Ehefrau Maria Elisabetha, gebohrne Glaserin, z. Hs. 4. Antheil in der sogenannten Wingert Gewann, ein viertel Morgen Ackerfeldes Acker, und stoßt Georg Schultz gehörig, pro 30. fl. verkauft, und bitten um den Kaufbrief.

Resol. Expediatur der Kaufbrief.

16.

Mathes Fritz Michael Linder allhier, wie der andere Theilhaber Georg Schultz und dessen Ehefrau Maria, gebohrne Roßlin, z. Hs. 4. Antheil Ackerfeld in der Wingert Gewann, einviertel Morgen Lehenrecht Brandmayer, einer seits Lasten Brandmayer, andern gehörig, pro 30. fl. verkauft, bitten demnach um den Kaufbrief.

Resol. Expediatur der Kaufbrief.

17.

Jacob Jacobin Müller von Lambsheim, Georg Götzen Wittib daselbst pacto Debiti ad 33 fl. 45 Xr. übrig habe Capitale Zinß gegründete Verschreibung.

Resolv. Communicetur de solvendum vel exspiendum in 1mo = post festas

18.

Johgetrüwhy Hochwohlgebohrnen Allerseits Hochgeehrtester Herr Daniel Günther übergiebt Specificationem deren Allerseits Interes-Außstehenden mit Bitt, der Hochgeehrten Herren Abzahlung anzustrengen.

Resolv. Augewiesen Hochgeehrten Herren Herren respec. Schuldigkeiten an Ehrgedachten Daniel Günther innerhalb 8. Täg ohnfehlbare abzuführen, oder der Execution zu gewärtigen.

19.

Jacob Herzog Burger Allerseits gegen dessen Burgern und Hintersassen zu Stadt Wernigerode Servatius Schmidt, wegen 5. fl. schuldigen Capitals verwig gestellter Abtragung.

Resolv. Der Allerseits Gegner innerhalb 8. Täg Burgern Allerseits Capital zu bezahlen, oder der Execution zu gewärtigen, wie dann auch derselbe die disp. Capitals Zinß Posten anhero zu bezahlen.

20.

Catharina Elisabetha gebohrne Wolfenwinden deren Fürmundschaft, deren abgelebter Vatter alhier gebürtig, und Hl. Carl Gottlieb Vogt deren jetzo zu Leipzig, bittet per Memoriale umb deren

gewöhnlichen Beytrag in hiesiger Stadt gegen die sonstige praestanda, und ihre Revenues dasiger versicherende dörffen.

Resolvirt: Es wird der mehrgedachte Beytrag derer Frau Supplicatinnen, als 3 Burgl. Supplicatinnen, gestalten sie gestellet, daß wie jedes die gewöhnliche Gebühr mit 6 fl 40 Xr und denen in Endkunft, solange sie selber dahier zu wohnen gedenken, allgemeine Stadt Unkosten, wovon aber jede sie 7 fl 30 Xr zu entrichten.

2.) Dem einem jeden Extractus protocolli.

3.) Communicetur dem Stadt Unkosten Herrn Hermann zur Erg- und Erwegung.

Actum Conclusi den 9ten Julii 1761.

Praesidibus

Hr. Amweld Schultheiß Bon Creützer
Hr. Burgermeister Bon Bachtel
Hr. Burgermeister Bon Ungemach
Hr. Leichard
Hr. Furst.

§ 1.

Gnädigste Herrschaft. Der Appellatisch Fürsprech beschwärt sich namens des Burgers und Stadtgauts, namens dasiger Samuel Bchagel Appellanten, contra den Bon Sohn Jacob Bchagel appellatum, puncto extradendorum maternorum, die auf denen verstorbenen Gütheren Weyland Bendt Seligen hinterlassene arrestirte,

biß Zu Aufsberg nächst Zu Vorderen Baaren, gehalt
der in schrifft angesandter Acta una cum Eadem
buß de dato mehrers ersehen.

Resolv. Wehre seinem Inhalt nach gänzlich
Zu behalten.

7.

Ist Lang der Kaufft, und mit seiner Anna
Elisabetha gebohrner Schreiberin klagender seines theils
Ehrlichen theils, Erbschaftlich Handt schreiben
Schabrackh, eines dan verstorbenen Handt Arbeits
der Ruegers, wie sie auff bittlichst Anmelden
der Gerichtsbeisitzer Zu Leinder Christian
Philipp Peter, und dessen Ehewirth Catharina
Elisabetha gebohrner Schneiderin, sich resol-
viert setten, einer Philipp Peter seiner
bereits in die 14. Wochen lang Zu Memmingen
verhafter personal-arrest Zu entledigen
einer Caution ad 200. fl. Zu stellen, der Beklag-
ter aber auf dem Rüger Marckt in dem Brennen
Clausbergen Platz gebohrner Deßen Sinn,
gemüth Sitten, Handlung und Wandl,
ingleichen die Schuldt sache selbsten, anderseithe
der Gemeine Ruef, welcher sich selbe hierauß
vernehmen, daß in fall der Beklagte,
bündig in dem Zuspruch den Judex Clau-
Haym bey Gericht seine Bürgen oder Appella-
tion gesetzt beybringen werde, daß

unterschrieben solten, Die cavirende Herrschaft
schriftliche obligirende 280 fl. und dem
Interes, wie nachgehends Juden Baron abzuführen
schuldig und gehalten seyn solten und
wolten, Wovorauf die Caverten Anna
Elisabetha bey versamblotem Hoch Amt,
previa Confirmatione, auf dieser weltlichen
Orgl Weltlichen renunciirens und gelobten
Eyd, den Cantzley Eyd in forma pro-
bante abgeschworen zu leisten.

Recht Expectatur.

D 3.

Eodem wurden nachstehende Landtäfl. re.
Formirte Allmosen Obligationen auf
ferners 3 Jahr prolongirt, als
1.) Die Formirl Ehrengell Obligation über
527 fl. Capital d.d. 7ten May 1738.
2.) Die Michael Herzbrugs Feldrol ad 100 fl.
Capital d.d. 21. Januarii 1754.
3.) Die Casper Gillers ad 150 fl. de dato 4ten
Junii 1753.
4.) Die Martin Lesser Obligation über 100 fl.
Capital d.d. 20ten Januarii 1753.
5.) Die Wilhelm Eberhardt über 75 fl. Cap. d.d.
15ten Febr 1753.
6.) Die Ludwig Hitzbergers über 300 fl. Capital
d.d. 21ten Marty 1754.

96.

Fraustadt den 13ten July 1761.

Praesente toto Senatu

Samuel Behagel, und dessen Ehelicher Frau Susanna Elisabetha, gebohrner Hermannin, beyderseits Ehemündlich Verlaub Hermann, Petern eine Obligation an Johann Baptist Vier Viertel Talers, gebohrner Böhmen, für Waare und baares Geld 4 Rthl. auf 3 Jahr und versetzen dagegen zu Unterpfand

2. Morgen 2. Viert. 1. Ruth. Acker im 1ten Loos 3 Klein-Fraustadtgal, einseitigt Cornelius Rüsse, andersseitigt Carl Blumenhagen.

2. Morgen 2. Viert. Acker im 4ten Loos 3 Klein Fraustadtgal einseitigt Wellgehen verbracht, andersseitigt Johann Peter Foltz

1. Morgen 1 Viert. 21. Ruthen Acker im 4ten Loos 3 Klein Fraustadtgal, einseitigt Daniel Wagner, andersseitigt Johann Peter Foltz

2. Morgen 8. Ruthen Acker im 4ten Loos 3 Klein Fraustadtgal, einseitigt Johann Weber, andersseitigt Hans Jacob Appun.

2. Morgen 21½ Ruth. Acker im 3ten Loos 3 Gr. Fraustadtgal, einseitigt Daniel Wagner andersseitigt Jacob Windisch Dann

2. Morgen 2. Viert. Acker im 4ten Loos 3 Gr. Fraustadtgal einseitigt Johann Nitschium, andersseitigt Cornelius Rüsse, Inmaßen nun benannte Obligation Ihro Ehrden dann dem verbliebenen Gläubiger zu Halten Genüge Völlig Wohlsatzen, und dasselben anhero Ihre Verfügung zu weiterer nöthigen Verordnung gebührend

Decr. Expediatur petita Obligatio.

Freytags den 17.ten Augusti 1764.

Praesens

Ihro Hochedelgeb. Herr Gerichtsverw.
H. Amtmann Hüttner, Ber. Creützer
H. Amtsverwalter Ungemach
H. Reichard
H. Long.

§ 1.

Ihro Hochedelgeb. Herr Verwalter machten nochmahls nicht nur den dermahligen Vorrath-Stand, sondern auch was zu thun, oder auf der Vorrathe Vermehrung zu sehen wäre zu reflectiren, oder nicht.

Resol. Quoad praesens andachten Ihro Hochedelgeb., es wäre das beste, wenn keine Truppen ins Land kommen, auch sonsten keine Veränderung zu thun, wäre auch weislich, solche zu unterlassen.

§ 2.

Sodann selbe nochmahls durch einige, was Herrschaftl. Interesse, in Ansehung des Forstes und der Bäuerschaft vorfallende andere dahin gehörige Vorfälle referirten.

Resol. 1.) Wären die Holzhändler, und denen 2.) die Stadt Frankenberg, welche von dem Hochfürstl. Hochpreisl. Forstamte Holz anweisen lassen, wie jeder das Holz anzuweisen, wo es zu nehmen, damit der gnädigste

vorhandene Gesuch wird dem Ersuchen
unterthänigst zu referiren.

3.

Vorhergehende Registratur wird gehorsamst gebeten die
Herrschaftliche Grund-Stücke.

Resol. Ad acta.

4.

Vorherrschet, daß selbe verhalten dem dasigen Herrn
Herrschaftlichen Postmeister die adjunctirten
auf den Nürnbergischen Herrschaftlichen Briefen.

Resol. Fiat Copia, & communicetur
dem Postmeister zur Nachricht.

5.

Vorbemerket, daß selbe, sowohl gnädigst zu verbitten,
daß Ihro Königliche Durch die dasigen Bürgerlichen
Kasten-Fabricanten Nerlin und sämmtliche
polnischen allhiesigen Juden Vertrieb in Hirschberg
und dem allermehr gedachten abgerichteten haben.

Resol. Notificetur & ad acta.

6.

Vorgemeldete Regierung verlanget die Hirschberger
Regierungs- und prestations Tabellen
nach dem vorgeschriebenen Formular ungesäumt
unterthänigst nebenhändigst zu senden.

Resol. Wenn die Tabellen
in gehöriger Form der Formulare eingerichtet, und geschrieben
worden.

57.

Wegen fortgesetzter Verwirrung unter dem auf Bezirk, Kreis- und peinlichen Special-Gerichten, wegen Holzschwendern die Ausmessung und Bezahlung des Brennholzes der inländischen Brennholzhändler betreffend.

Resolv. Soll es bey der Holzschwendern, und Ausmessung, wie auch Bezahlung deren Holzhändlern, wegen des Brennholzes, so lang die Verfassung nicht geändert wird, verbleiben.

58.

Wegen Verbesserung verschiedener abzumachenden Verbrechen und Bestrafung deren verschiedenen Münzen.

Resolv. Wäre zu publiciren, und auf die gewöhnliche Art zu beobachten.

59.

Wegen Verbesserung des Landgerichts Hohenstock.

Resolv. Ist der Vorschlag des Herrn Grafen Jerzy Berzy von Waldstein 9. Jun=

60.

Michael Dörre dahier pte Debiti ad 20. f. 1. xr
wegen seiner Lehrbursch, und gethaner Fuhren anbey
gesinnet, selbe ex Decreto hiesiger Fuglerey anher
selbsten.

Resk. Communicetur ad scribendum
vel exhibendum sub hmo. d. 9.

VI.

Zu Lasten Stadt Wasungischen Receptor G. Hn
Stadt Amtsmeister Hermann puncto neu
erstrecken anhero kaufs Fürdringen Exhibitum
begehrten Acht- und Abwerthen Quartal Verzeich-
nuß 3 goldenen pro 1750., exhibitet hiesiger
exegetional-Forderung, mit Bitt.

Resk. Communicetur Rechnungen
ad registrandum sub hmo. dom-
mission. Communicati.

VII.

Jacob Wenzel wohnhaft an Peter Lindens Wittib
Haus anhero gesinnet Wiederkauf Schein, und diese
darinne gesetzten Conditionen, der Zeit der dem
Wohnhaus 3ro 800 fl. 150. fl. in Zeit denen nächst
Mehrthen gleich zu bezahlen, und bittet umb
den Kaufbrief.

Resk. Detur dem Ehr.

Sonnenthal den 20ten Augusti 1761.

Pl.

Ihro Hoch Hochgerichts Verwalter und
Stadt Director Herr Herzberger
Fl. Reichard
Fl. Rickert

In Sachen Kl. Nesplar contra Kl. Hermann pto.
Injurien Sachen 107. fl. 40. xr. exhibirt der Kläger
Replicas submissivas cum petito
Resolv. Communicetur ad duplicandum, simulque submittendum
sub termino ortidui.

Sonnenthal den 27ten Augusti 1761.

Pl.

Ihro Hochedl. Herrn Hochgerichts Verwalter
Fl. Anwald Hochedelgebohrn Creutzer
Fl. Bürgermeistern Bartel
Fl. Bürgermeistern Ungemach.

§. 1.

Hochedl. Hochgerichts Verwalter die Einsicht
deren Raths-Tabellen gnädigst.

Resolv. Solle communi gratis mitgetheilet werden.

§. 2.

In Sachen Kläger, Harnisch Gerichtsverwandten Klägers
gegen Hochedelgebohrnen, pto debiti, ut supra, exhibirt Kläger durch seinen Procurator Mager designationem expensarum, und bittet, solche
Ihro Hochedl. zu bezahlen.

Resolv. Communicetur die inderirte Designation dem Pr. Klagten ad sol. vendum, vel exhibendum, sub termino ordini.

3.

In Sachen Apothekern Jäger zu Mannheim contra Apothekern Jörgen Bündten pto. = debiti ad 400. fl. ut ex syra, contumacirt Ersterer hz. seinen abwesenheit.

Resolv. Moneatur hzstarr, und nun mehro in Zeit von 3. Tagen dem Resolvato vom 15ten Junii abfin sub prejudicio ein Genügen zu leisten.

4.

Jacob Winter, und dessen Ehefrau Maria Catharina, gebohrne Backmannin, und schuldig bey dasigen Burgerschaft Vormündern Allmosen 170. fl. Capital, und wegen dem von ihr Behausung in der Grün Gass, sambt Ehrsteyth Zugehörung, modo Pastor Linden Wittib, und cons. Schl: Gerichts Jünger, so dermahl Curatorn in dem Fall, wie dem Jean Daniel, und Schl: Adam Winter. Wegen nun die Notl: Schuldnerin prætensa Certificatione und die verbindliche Gerichts Pflichtsatz juratò renunciirt, so wurde

Resolv. Dass die Obligation nichtig wäre.

Sessum Cruciger den 31ten August 1769.

Praesentes

Ihro Hochedelgeb. Hochgerichts Assessores und
Stadt Directores Herrn Burgermeistern
Hl. Conrad Schultheissen Creutzer
Hl. Burgermeistern Bechtel
Hl. Burgermeistern Ungemach
Hl. Reichard Hl. Fürst
Hl. Lang. Hl. Rickert
Hl. Hillar.

§ 1.

Ihro Hochedelgeb. Hochgerichts Assessores Ansuchen beschaffen Supplicae deren dasigen Bürgern Leinhauers Entrepreneurs Lorentz Conrad und Severin Wisters, denenselben ihren rückständigen Arbeits Lohn abzufolgen.

Resol. Weilen der Stadt Rath nicht begriffen, in wie weith besagte Entrepreneurs mit ihren Arbeiten gegen die Stadt Directores Hl. Widder beschuldiget, indeme selbige zu Zeiten ohne Vorwissen des Stadt Raths verschiedene Zahlungen gethan; Als wolte nun Unterschrieb[en] ermangelen haben, den Hl. Assessor Bechtel durch generaliter den Befehl dahin zu ertheilen, daß selbiger seine vorhabende Verfügungen in das werck bringe, damit wir zu Zeiten diesen unnöthigen Klagen, welche Verdruß gebähren Stadt Rath

gegen entstehen, zu mehrer Ab- und endlicher Zahlung gestellet werde.

7.

Cornelius Gilles thut die Anzeig, wasmassen mit Verwilligung seiner Eheherren, gebohrne Härtlin, ein Stück Mergarten, ohnweit Lein sals Acker. Forstknecht, am Hl. Creutz Winkopp, gebl. Ehegerichts in Zu- und Beysitzend Jacob Gerhardt, beym Creutz Schmidtstein, selbsten, andere billige Christian Fürdingers Wittib gegeben, pro 100 fl., welche annoch Quart Feimahl, vom Kaufschrift, noch rückständig.

Resolv. Expediatur der Kaufschrift.

8.

Zu sehen Gudt Lazarus von Lemberg gebr. der Götzische Wittib derselben, puncto debiti hypothecarii ad 33 fl. gestalten, weil durch gegebene Edictalien, und darauf publicirter Zahlung, ex aequo et bono für Recht erkennt, daß die Götzische Wittib, wegen seiner verstorbener Beysitzer Armuth, an Klägern annoch 15 fl., noch denen bis Ihro wann, sothanen Kosten, innerhalb vier Wochen zu zahlen schuldig und gehalten sein solle.

Klägers Bitt, pro Extractu Protocolli.

Resolv. Detur Extractus um die Gebühr.

Pres. Hlers

Sonnenstadt den 7. 7bris September 1761.

Ehrn Wohlgelehrt Hochgerichtl. Beysitzern und Stadt-Directorn Herrn Herrlberger

Hl. Amtsverwalt Hochgebietenden Herrn Creutzer

Hl. Bürgermeistern Beckel

Hl. Bürgermeistern Ungemach

Hl. Reichard Hl. Fürst Hl. Lang

Hl. Rückert Hl. Hillar.

jmo

In Sachen Nürnbergischen Bürgers und Siegmannern contra die abgelebten Johannes Nürnbergischen Sinterlassenen Wittib, puncto petitae immissionis ex Interdicto Quorum bonorum contra Testamentum recipiendum, Hrn Ehrnhochgeachten Hochgerichts Beysitzern Hl. Hochgerichts die in hac causa verordnete Acta mit den gedruckten Libell remissorio, dem 3 der Nürnbergischen Wittib qua pars appellata, in die Gnädigen Quest. Hl. cum condemnatione partis adversae in expensas, zu immittiren.

Resol.

1., Citetur die Nürnbergische Wittib, um den durch abgelebten Johannes in Actis vorhandlichen Testaments noch allen Clausulen tam quoad Legata, quam quoad alia Deliberat, dieser Ehrnvesten Hochlöbl. Quem in Ihnem

2., die Nürnbergische Gebrüder und Siegmannern, und ihre respective Forderungen zu bescheinen,

Kurfürstl. Regierung Rescripta ertheilet, jedoch solche

3, denen Regierungs Canzleyen Ehe, Heyraths Contracte die in respect 5C.= und S. R. Päpstlichen Legata, jedesmal wenigstens den Betrag dieser Kosten angehet, einzusenden, S. R. einzuberichten, und solche sodann

4, die Canzleyliche Taxe in der Casse entrichten sollen, sich bescheiden, die denen sämmtlichen Regierungen vorgeschrieben.

Die Canzleyliche Wittib, mit ihrem Sohn, Bernh. Heinrich Schubert dancket vor die publication des Ehe Verbots, und bittet pro Copia hujus Protocolli

Resolv.

Detur um die Gebühr.

(Z.

Churfürstl. Hohe Regierung befindet unterm 27ten Augusti nächsthin gnädigst, die Chaussee vom Hessischen Thor bis an die Gemeinde Kirchdenkt, sodann mit einem Schutz Kirch, welches District 440. Churfürstlicher Ruthen betragen, sich abzustecken und herzustellen.

Resolv.

Communicetur denen Stadt Verordneten und sothanes, um die gnädigste Verfügung des Churfürstl. Hofes zu erhalten.

3.

Schürlinsche, Herrschaft. Hofkammer rescribirt, wie dem Amtmann Burg wegen der gesuchten einigen Heuschlag die bedingte Schatzungs Freiheit Stelle eines emolumentis und sonstigen Anschlägigkeiten, bis zu Ausgang der sechsten gelassen ordonirt worden seye.

Resol.

Ad acta.

4.

Pf. Amtmann Schultheiß Creutzer thut Vorbringen, daß abgelebten Landschreiber Conebergers nachgelassene Wittib die Anstoß, wie daß Herren sie einen Feldbauigen Garten ad dies vitae zu genießen, auch denen Abscheiden aber die eine Hälfte denen Conebergerischen Erben, die andere Hälfte aber denen Jacob Mennigischen Kindern, als ihren Enkeln, als Anherrn, selber, Gleichwie ist aber der Lauf dieses Garttens wegen seinem Alter allerdings schwerlich solle zu statten, Als wolle sie gebetten haben, den Garetten quaest. jemand anderen zu verleihen, daß ist die von dem Stiftungs Capital jährl. fallende Interes zu genießen haben möchten, Als ersuche auch denselben Abstatten die Conebergerische Erben schuldigst, als ihre Anverwandte, ihre beschaffene ratas in diesem Fall beizutragen Bitten.

Resol.

Wäre der Garetten quaest. und des Willen zu verleihen, und dem

petito zu deferiren, worüber die Löbl. Burgerschaft schon mehr als 3 Jahre darum zu protendiren habe.

5to

Wegen Schulz habe die Aufsicht, wie für den Vormund Leonard des Burgermeisters Verwunderen Lorenz und Müller und Leonard Lüdwig zur Besichtigung gebrachten fünf Morgen Acker um 4 Thlr 3 Schilling Frankenthal, einstehl. H. Burgermstr Ungerers Andenstehl Erben, pro 58 f aufgesetzet habe, und bittet um die Ertheilung Decisi.

Resol.
Expectatur.

Frankenthal den 10ten September 1761.

Presente toto Senatu
excepto D.no Director.

5.

Ehrsamste Deputirte Regierung beliebte unterm 1ten currentis wiederholtes gnädigst, die Entrepreneurs der der, hiesigen Rathhaus Brücke Leonard Lorenz, und Severin Schuster, wegen noch ausstehenden Arbeits Lohn ad 609 f 55 xr innerhalb 14 Tagen bey Vermeidung 25 rthl Strafe nochmahlen zu bezahlen und auszuzahlen.

Resol.
Fiat wiederholter Decisi, das 3 Rthr Herren und auch Burgerschaft, das 3 Schilling gemelte Entrepreneurs den Lohn ganz

Vertrag mit dem Stadt Zoth in con-
creto, und nicht in abstracto allein, mit
dem dt. Widder, obzuschreiben, so sage
aber nicht von ihnen Entrepreneurs
in Abred zu stellen, daß sie die Zah-
lung in abstracto vor dt. Widder
und nicht in concreto von gesandter
Zoth empfangen, sich mit der
Stadt Zoth auch nicht, weiter auf-
zuhalten; Dessen sie die dazu be-
nöthigende Anordnung, dem dt. Widder
zur Erhaltung Ablösung aufzuhalten.

Z.

Hr. Hz. Kretzer übergibt contra Jacob Winter
Designationem schuldigen Hauß Zins 3 ad 16. ß
18. xr, sodann Separations Kosten, was Hr.
Kretzer nach dem Außzug d. Winter selben
mit 3 fl, ad 9. ß 14. xr, mit Bitt, Hr Klagten
zu dem Abzahlung executive anzuhalten.

Resol.

Hr Klagter hätte innert drey von 8. tag
Hr. Klägern zu beantworten, oder zu
gewärtigen, daß nach disse 16. ß
18. xr nach 3 dem Winterischen Sch.
schaft gelden auszuzahlen sey
wird.

Sind durch den Stadt Potten Ursus 16. ß
sogleich übersendt worden.

3.

Hr. Hz. Kretzer übergibt wider
Christian von Egel schuldige Garten Zins 3 –

Designation ad 12. ℔. / so denen Ueberbringern, und Reparation Küsten ad 16. ℔ 14. xr, mit Bitte, die Klagsten zur Zahlung anzuhalten.

Resolvirt

Dem Gesuch auf 7 mahlige Liquidation.

14.

Stadt Amtmann der Hermanni überbringt Schatzungs-Extracten Designation bis 3 ult. Augusti, und bittet, die debenten zur gebührenden Zahlung anweisen zu lassen.

Resolvirt

Wäre die publication gebührend durch die Schild zu thun, und offentlich stand innert 3. Täg bey Ermanglung der Execution abzulesen, nach deren beschehener Abkündigung aber die Abgelten, denen Schuldnern zu verabfolgen.

Swinemünde den 17ten Septembris 1769.

Praesente toto Senatu

15.

Hochlöbliche Hohe Regierung beschwehrt unterm 7. 8.bris abhin, durch mehrere Relationen, und neuere Bigotte Gutachten von dt. Dirkerhof die dortige Bürgerschaft Beer-Entrepreneurs Arnold Schmitt, Zollerund- und Mühlen Pächtern, die neu verbesserte Schutz-Barther mit 81. ℔ 20. xr und denen wüsten Höfen der Bauren und Küsten 20. ℔ 42. xr allda einzuwenden schuldig zu seyen anzuhalten.

Resol.

Communicetur dem Anwald Schmidt et Cons., um sich innerhalb Zehen Tägen über Verweigerung der Execution innerhalb 8. Tägen gegen Zustellung einer abzu-fassen.

7.

Verschiedene Exhibenten gewerbmäßige Verkäufer Schlächtherle durch öffentliche Ausbietung an sich gebrachte Hausgerden-Equipa-tion und Waschen-Abfolgung de 1810. 2, wie-selbe Klagen deren Verschleißungen.

Resol.

1.) Donatur die gewöhnliche Exhibitaten ad Acta und weisen

2.) Bey anhoffender Arbeit dem Klagen die Creditores nach Anzeig Protocolli gegen behörige nach Be-schaffenheit.

3.

Verschiedene Exhibenten beschwehrt sich wegen 26tr. augusti abhin, et praes.to den 9ten curr., gewöhnlich wegen denen von der hiesigen Polizey Lauf Verschiedene Verschleißung aus Bayern gewöhnlich Münz einzuziehen.

Resol.

1.) Fiat Bericht, der B. nach eingeholter Aeußerung derjenigen Orten dieses gewöhnlich zu stehen, was Brew was denen passirenden Troupes, sowohl,

ohne Bey Fügung fernerer Ursachen abgeschlagen
worden.

2.) Communicatur dem Fiskal, hierauf gemeine
Anstalt zu machen.

4.

Ferner wurde Regierung abgelesen unterm 22ten Augusti.
et praes.to 12.ten Septembris, unterthänigst zu
bringen, auf welche Arth der Ernte- und Brod-
Marckt Taxirt zu halten wären, und welche die
Calender zu observiren, und dadurch die ausz-
wärtige Ernten dermahl einsthen zu
können.

Resol.

Stat der unterthänigsten Anzeige
sowohl wegen der Ernte- als
Brod- und Fleisch Marckt.

5.

Nicht weniger die Hohe Regierung abgelesen unterm 13.ten
et praes.to 16. curr. den Getraide- und Fleisch
zu denen vorgeschriebenen Königl. Tabellen wenn wer,
wöchentl. Jahr ermahl einsthen.

Resol.

Stat der unterthänigsten Anzeige, wie da
gemeiner Kauf und Verkauf des
Getraides hiesiger Stadt sey Dirck
Mackler z. ℔ 45: Ggr, der Brodter
aber 1. ℔ 4. Ggr gesetzen.

6.

Ferner Bürgermeister und Rath hiesiger Stadt Vorstellung:
Maassen die Einwohner und Bürgerschaft ihr Ungemach

daß wegen dessen unterm 9ten dieses datirte wegen dieses
folierenden Gesuches abgefaßtes Protocollum
in Senatu cognosciren, mit Bitt, gethaner Vorstel-
lung wegen Stadt Lasts wegen zu resolviren.

Resol.

Wird gethaner Vorstellung ad 4 tel. be-
mühl der sämtl Syndicatus Aufsehen
hiermit ratificirt, und dieses genehm
und so weit, als den gethanen dem in-
teressirten Theilen dargegen nichts zu-
gewendet werden, Welchem nach dem
der Vorstellung Inhalt war Georg
Schmidt, und dessen Ehefrau Eli-
sabetha, gebohrne Thanzelle, zu be-
stättigen.

7.

Es ist die Churfürstl Pfälzische Regierung zu Neuburg
Caspar Erhard wegen Lehenschein, Fürstl Person,
hohe Jurisdiction, suchet in sein Eigen Stadt ab
Lehen und Mitbenutzung der angrenzenden Feld wend
gehorsamst an.

Resol.

Fiat Lehen in forma.

8.

Schwiegersohn des Philipp Jörn Hut die Auszug
wider den Einwand der Bruchsamischen Gerichts in
der Lamb Scheuer Hof, Lamb Garten und Hof
statt zum guldenen Hirsch Conrad Jacob Hellen,
anderseits den Gottfried alt- oder Neuhof Jörn,

mit Ihre Vormundschaftliche Verwilligung pro 750 fl. zu sich gezogen, mit Bitte, und den Heyrath-Brief.

Resol.

Wären der Heyraths-Brief vorzulegen, und da Ihro Ehrsam Amor vorgestellt, gebohrne der Brunnerin, sind expedirt.

9no.

Philipp Dörnsheyer Würthe alda, wie er und dessen Ehrsam Amor Margarethe, seine Leben Burg alda der Mühlberg, Eine Viertl Morgen Rübroth, anderes St. Johann Sabler, alda Lügen St. Johann Michael Gerstnern, und dessen Ehrsamen Annam Mariam, gebohrner Stickadin, pro 620 fl. verkauft, und bitten um den Kaufbrief.

Resol.

Expediatur.

10mo.

Burger und Weinmeister Joseph Forthuber thut die Anzeig, wie er mit Verwilligung der hiesigen Burger Ehrsamen Rieb, als Besitzer der Dambachischen Wittib, sein Dambach in nächsten Jahr in die Lese gegen jährl. 40 fl. und 1 3/4 Morgen an der grossen Brunn- und Augraben, welch er Forthuber verkauft worden, den Dambachischen Hof abgelich. in die Lese für nehmen, jedoch aber müsse

selbigen Succession-masse ausgebracht und beygebracht werden, und bittet um Herrschaftliche Confirmation.

Resolvirt.

Wird das gehorsame Contract- und respective Eheversprechen vom Stadt-Archiv ausgefertiget.

Vermöge

Rathsschlusses

Wurde das Stadt-Archivariat gebracht, wie in der Herrn Registratoris Manzelius Beerdigung die Frage, wohin sich die übel verwahrte bey denen Herrn, daß nicht allein der Herr Beysammlung, sondern auch die verstorbene Verlassenschaft der gewesten Frau Gemahlin existiren thäte.

Resolvirt.

Communicetur per Extractum Protocolli gedachten H. Registratori Manzelius, und innerhalb 8. Tagen die Relation, wenn sich dasselbe in der Herrn Beysammlung aber sie gewärtig, daß man alsdann die Verfügung machen werde, wie auch geschehen soll. Der H. Registratoris dem Herrn, welchen diese Rönne zu communiciren worden.

Herrmannstadt den 24. Septembris 1767.

Praesente toto Senatu.

Vi.

Ist Genehmigung der Hohen Regierung beyliegt unterm 7. Octobr.

gnädigst, auch die Ausschüsse der Silber de
allen gehorsamste Nachsehung zu thun, und gegen
die Ehrbaren Leute die gnädigste Ausfahrt zu ge,
brauchen.

Regel

1, Wann gegen solche Ehrbare Leute die ge,
wünschte Sorge an Zahlungs übrach 3
2, durch die Schuld abzuwenden publiciren
zu lassen, das Niemand, als Den
sonderbar immer, der nicht allein
bey Strafe der Confiscation des ver,
kauften Gutes, sondern auch wen
denen schweren Arbeiten sie zu determ,
niemandem geschehen einschreib, sich
unterfange, einiges Brauch selber, oder
Geld auf Borg kauf, unter was Schein
es auch immer, sein mögte, zu ver,
kaufen, oder Borg, oder sonst kein
3, den silbern Schmid die Abrüstung zu
geben, das Derselbe darinnen bey
Ausgebung denen Gesellen, oder Jun
gen nichts geben, die Ehrbaren arre,
stirlich anhalten, das vorfindliche
Silber abwägen, und sogleich darüber
die behörige Anzeig thun solle.

7.

Schgedachte Ordnung beschließt nachdem sie alle
gnädigst, dahin Eigenen Besoin-Schwerd- und Wollen-
schneiden die Abrüstung zu geben, und sich auf der
Ehrbaren Zunft gegen alle Streiten Notstandin

bey der Obrigkeit zu Heydelberg einzukommen.

Resol.

Communicatur dessen Bürgermeister und Rath dieser Bitte Schrift zu Vernehmen.

§. 3.

Wegen des andern Punctens dessen Bürgermeister und Rath wegen Ungemach, so dem Stadt Hauptmann Mozart Divorée, wegen verhoffender Erbschaft Schulden, in specie wegen Landbaumeister Lindt, zustehen mögte, vermeinen, so hat Bürgermeister Bethel Mandatarie nomine des Hl. Divorée die Antwort, wie jeden Principal sich dessen zu erklären, daß er auf alle gegen Anforderungen, so in die Feuerische Massam einzufliegen, solche noch ferne renunciire.

Bürgermeister Hr. Ungemach ist mit vorgebrachter Declaration in so weith zu frieden, in so ferne Hr. Divorée die in die Feuerische Massam einmahl gehörige Schuldposten nicht verwirfft, denen dem Erb-Interessenten selbsten werden, sondern ihnen das gebührende Anstehen für Schaden wünscht.

Resol.

Verbleibt auf sich, und wird in so weith genehmiget, als dem nicht etwas widersprechliches mit unterlaufft.

4.

Burger und Leinwether Johannes Bonn, bittet um, ihme ein Stadtobrigkeitl. Attestat über sein ehrliches Vermögen zu ertheilen.

Resolv.

Kann obhaltl. Attestat aus B. Büchern ertheilet werden.

5.

Joseph Badel Wittib Maria Elisabetha gebl. Ringshausin, bittet, daß ihro ihren verstorbenen Ehemann Georg Michael Ehrmentraut, gewesten Burger, wie auch ihrem Sohn Joseph von demselben Ehel. Allmosen ein Capital ad 150. fl. à 5. pro Cento interes, gegen Versetzung nachgehender Grund Stücken zu wahren Unterpfand stehen, hierüber vergleichl. Bescheid ertheilen lassen, worauf

1¼ Morg. Acker in 16 Viertl. Gern Bischmeckenthal, einseitig Jacob Hrdrein, andern. Georg Engel.

Item einen Feldinghen Garten, einseitig Caspar Engel, Frau Wittib, andern. Servatius Schmidt

Item den Haus in der Fortuna Gassen, einseits Schreiner und Gartten, einseits Cornelius Rübel, andersseits gemeiner Gassen.

Bittet dahero und Ausfertigung der Obligation.

Resolv.

Expediatur die Obligation, wollen die Schuldnerin anzeigen wird. Hatt Wohlgedachten in pleno Senatu wöchtl. renunciiret hat.

6.

Petrus Peter bittet per Memoriale, ihme durch Vorweisthung Lezthr bey hoher Regierung Ein Burger Annehmen verhülflich zu seyn.

Resolv.

Fiat Lezthr in favorem cum allusione Memorialis.

Actum Petersburg den 28ten 7bris 1761.

Praesente toto Senatu.

7.

Ihro Kayserl. hohe Regierung beschließt unterm 18ten Septembr gnädigst, und in Gemäßheit der unterm 2ten Febr a. c. wegen Brauung gleicher Verordnung, den weg des Brauens Einrichtung der Herzogl. Gothaischen Brauhäuser nunmehro ohnverzüglich Kundschaft zu erstatten.

Resolv.

Wäre ohnverzüglich zu beobachten.

8.

In Sachen Lauff- und Schuldenwesens Hr Hermann De Loos contra dahin Burgermstr Fabricanten Reuschel pto Solutionis, et exinde praestando Solutionis, übergiebt Ihro Kayserl. nöthige Vorstellung und bittet beygelegte Acten mit Anlagen sub Lit. A. 1. 2. 3. et 4.

Resolv.

Communicetur den Beklagten, und sich in 1mo peremt. termino hierüber genau vernehmen zu lassen, bis dahin

aber sich allso der Kundschaft darum
verantwortigen Warum genöthiget sie
nothgedrungen, Obwohl sie gewüßt haben,
das Byrgen denselben andere Mittel
vorgeschrieben worden seyen. Insonderheit
2.) sollte Obbemelter Dr Liese sich Nemen
Lehrbey in weil der Gattungen,
und in welcher Anzahl die Nur-
berischen, sowie Allenthalben Warum
bestehen, auch Gattung der Klöpfer
3.) die sicherig Zurückgesandte Erfindung
Deutschen, alle solchige darumben zu
sich stellen, und darumb Bericht
wissen zu gewärtigen, Ob
4.) Communität ein- und andern
theil zum Nutzbarkeit.

23.)

Arnold Schmidt, et Consorten wird die wohl-
sollte Verfügung gegeben, dem in Betreff deren
Hirschberger Bürgern unterm 16t. dieß ertheilten
Resolvo innerhalb 24. Stunden, non ob-
stantibus scriptis, bey Vermeidung weiter
ernster Execution die gehorsamst schuldigste
Folge zu leisten.

24.)

Rathsverwandte Fr. Fürst und Fr. Lang über-
geben Designationem derer bey Johann Michel

Linder wegen seerdauer sabenda Inventur
dictum.

Resol.

Communicatur dem Johann Michael
Linder, und ihme bey 8. Tagen Bey Ver-
meidung würcklicher Execution nur
Abstantibus Senio, Sothane Siegel
dictirt Schreiberey abzuschneiden.

5.

Schulcantori Lutz Bitt- und Satisfaction,
wegen derselbe auch die Wacht gehalten worden.

Resol.

Wird Klager in seinem Klag-Libell
anzuhören, auch wegen Requisition
derselben wegen seiner ihmbehabten Fund-
lung, und gewöhnlicher Gehalts Ver-
weigerung weitere Verordnung mit Ver-
lauf die Wacht gebracht werden
so wird man von seithen des Raths
Erklärung nicht ausbleiben, ihme sowol
immer möglich, die gebührende
Satisfaction angedeyen zu lassen.

6.

Zu suchen Johann Michael Linder contra die
Gebrüder Johannes- und Christoph Fey,
Fuhrleuth von Sirnitzschel puncto debiti ad
58. fl 14 xr. salvis Interesse et expensis
übergibt wegen gemeiner Bezahlung Bittschrift pro
decernendo arresto.

Resolv.
Auf Gesuche und Bitten der Gepe-
trantin wird der gebettene Arrest für
nicht statthaft.

57.

Chrysostomus Lieb hat die Anzeig, wie Er mit
Verwilligung seines Ehrherrn, gebohrner Sha-
russelle, an Fronleichnam Silberne Kettlein, gebohrner
Salladinin seinen Morgen Wein in dem
Fürsten-Weg, Einseitig Mathias Grun-
berg, andrerseits David Blumenberg,
pro 100. fl. verkauft, und bittet umb den
Kaufschilling.

Resolv.
Expediatur.

58.

Zu Folgen der Fürstlich Obermünster Allmosen
Verwalteren Fürgenommener Arrest, puncto
debiti hypothecarii ad 30. fl. Capital, und
64. fl. 19. kr. Zinß, Interes, producirt
Fürstl. Original-Schuldschein, mit Bitte, Er
Fürgenommenen Arrest zu Zahlung Capitals et
Interes Fürsichtslich aufzuheben.

Resolv.
Communicetur Löbl. Closter Ebrach,
und das Closter Allmosen
innerhalb 4. Wochen Klaglos zu
stellen, oder zu gewärtigen/

des Berufs seinerseits Anmassen das
verschiedene Einträge sind nicht dienlich,
und nicht beobachtet Allenthalben daraus
bestraffet werden soll.

Stuttgard den 6ten Octobris 1761.

Praesente toto Senatu

P.

Demnach unterm heutigen Dato der Christoph
Hippin Wittib Juliana, gebohrne Wissin, nebst
deren Sohn Joseph Flipp, die gesinnende
Anstalt gethan, wie sie sich Verehelichung der
Freundschaft die bisherige zwischen ihnen
obgewaltete Blutschande dispensiren möchte,
weil der Joseph Hippe naturae paterni- sondern
auch wegen der noch zu leistenden saubern Mütter-
lichen, in Güte abzuhandlen gebetten Dem;
So wurde in Ansehung deren interessirten Theilen,
und deren selben wegen deren Verwandten,
und sonderen Nahmens der Wittib deshiesigen Burgers
Friedrich Richard, sodann meine Gnädige Herren
Vetter und Brüder Johann Georg Schmidt,
Gelehrter Rechten Doctorn vernommen:
1.) Vorstellet Wittib Hippin, in Ansehung
der ihrem Sohn Joseph Flipp zum ehelichen
Beyschlaff abgeneigt, sowohl Blutsfreundschafft- als Mitter-
lichen, deren zu Folgen Zwey Hundert Zwanzig
Fünff Gulden, wie denn auch
2.) in soviel die Gerichtl. Kosten anbelangt, solche die

Wittib obrigkeitl allein Abfertigungen

3.) der Stiftschen Sachen die Executor Gebühr
allein zu fodern übernommen; Zu deren
Festsetzung haben sich beede Interessirte
Theile noch schwer dazu verstehen wollen
wiederholten Vorschlag nigmehro einhellig
schreiben, und einen Obrigkeitliche Determi-
tion gebitten.

Resol.

1.) Wird der besondere Vorschlag seinem
wesentlichen Inhalt nach gebilligt und
ratificirt und confirmirt, Absq.
ulteriori

2.) parthibus streitigen etwas fürer
allenfalls Sorge Rechtens zu pflegen die
gebührende Protocolla zu
ertheilen.

7.

Jn Schuldsachen wegen schulden tit. JC. Rath
Hannewy contra dessen Eydam Sigmund,
wie daß Sie Willens schuldig zu pto Debiti
de Rg. 40 Thlr. Bitten sie Sie deren
zur Zahlung, nebst denen allerhand Kosten,
anzuhalten.

Resol.

Der Schuldner sollte JC. Klägern innerhalb
8. Tagen Klaglos zu stellen, oder in sol-
chem, wenn er solches nicht schuldig zu
sein vermeinte, die Ursachen zu thun.

Præsentato toto Senatu.

Demnach Bürger Bürgen und Verbannis der Johann Bonn Hut der Ehegatt, wie Er, und mit ihme, seine ehrliche Hausfrau Susanna Catharina gebohrne Vogtin, seine Leibes Bürg in der Vorgasse Haus, Einsichts Daniel Hillegardus jun. andererseits Adam Wolff, Bernds der Verdorbenheit, an Adam Wolff, Bürgen Eheleiblichen, und des Bonschen Agnes, gebohrne Vogtin, mündlin, und der 1200. Reichs Thaler Interessen Forderung verkommens, Theils der Hauptsumm und der Reichs Thaler.

Recht.

Wären der Beklagten Exceptionen.

Præsentato toto Senatu.

Demnach Ehrsame Regierung behörigst abermahlen gebührend, über deren darüber Bürgen Rathschlag. Dero Intercessorales Erklärungs Schreiben unterthänigst zu vernehmen.

Recht.

Ist abermahlig unterthänigster Forcht præscribus inhærendo.

2.)

Hochpreisliche Regierung beschlißt abermahlen gnädigst,
die Chaussée ad 440. Ruthen mit Rath zu übergehen.

Resol.
Wären schon verwilligt zu beschließen.

3.

Hochdieselbe verlanget den Platz Platz der Bürger-
und Schutt Acht in hiesiger Stadt gnädigst

Resol
Wären auf Anmelden zu verschließen.

4.

Hochpreisliche Hochgericht verlanget die in hiesiger
Stadt und Vorstadt Brücken und Steinern
zu dem Witib puncto Con- et Reconventionis
verhandelte Acta dahin wieder zurück zu schicken.

Resol.
Wären geschehen zu beschließen.

Stralsund den 9.ten November 1761.

Praesentatum Senatu.

1.)

Hohe Regierung rescribiret gnädigst, daß dem Hiesigen
Bürger Schuster Fabricanten Herrn zu Grabbin
gegen dessen Ehemann der Schuster aus Grabbin
Müller zu Reinkenhagen gegen billige und Bürger Sach-
kundig verschaffet werde, Befehl.

Resol.
Fiat Copia, et mittatur Ei zur
Nachricht.

7.

Der ehrsahme Jacob Rodgers Hr Bürgers & Tuchs
Bürgers Johann Jacob Tuchs Bto = wegen letzterm nicht
adimplirenden Häus Verkaufs Contract, d. 7 Aug.
Erstens, wegen Tuchs Bto Cession und Abzahlung
deren noch schuldigen 200 fl. anzuhalten.

Resol.

Communiciret Hr Klagten ad
solvendum, vel excipiendum
sub termino 14. dierum.

8.

Der ehrsahme Christoph Jacob Wolf & Hermich
Dietrich Wittib, pto debiti ad 30. fl Capital,
und 16. fl 30 xr vom 1750. biß hierher verfl.
ferner Interes, bittet solche, letztere für deren
Abzahlung zu verwenigen.

Resol.

Hr Klagte Güter in Arrest vom 14. dieses
der Klägerin zu behändigen, oder
den etwa sich findenden Einspruch
in solcher Zeit anzuhören.

9.

Anna Margaretha Erhardin, burgerl. Leonard Ludwig, klagt an, wie sie zu Abzahlung des an sich gekauften Wohnhauses bey dem Hr Peter Holtz und dessen Ehefrauen

Se. Sr.

Hinder Rizzuzin und deßen seligsten Anna Margaretha gebohrne Friedin, hinterlaßenen Frau Frau Wittib 2c. auch 3 Jahr zeug 5/120 Centa, und dreyßig ßr Wohnung in der Brimmgßen bey den Juden, einerseits Fischer Wittib, andrerseits Land Rentl. Gundermann die Mitgläubiger muß die Contestirte mulcta hiesiger praetur certam Certificatione juratoria nunciirt, so wurde

Recht.

Daß die Obligation über diesen Schuldposten gerichtlich zu erkennen sey.

6.

Ist seitens Landschafts Abgeordneten zu Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Zweybrücken, qua Vormundschaftl. Curatorio minorenni, puncto hæreditatis pedetentim, übergebene Supplicam submissionis cum petito.

Resol.

Communicatur Herrschaftlichen Vormundschaftlichen Curatorio zu Zweybrücken ad deducendum simulque submittendum sub dato 6. Aug. cum commissione Comitali.

7.

Ist seitens Wormsgerischen Jarmärckt-Gerichtsverwandten Jäger, dahin Bürgermeister Gerichtsverwandten Bindrichen pto. debiti ad 400 fl. ut supra, übergebene Supplicam submissionis cum petito.

Resol.

Communicetur Burgermeisterey per duplicatum ad notitiam.

8.

Ist seitens Herrschaftl. und Gerichtsverwandten Johann Heinrich De Lossi dahin Bürgermeisterey Jahrbezahlung Roggstet, puncto solutionis et exinde præstanda solutionis, legebacter Burgermeisterey übergebene Contumacial-Anzeige de præsentato 10. Octobris et 9. Xbris.

Resol.

Communicentur den Herrschaftlichen per duplicata, um nunmehro

in Fort von 8. Tägen dem Resolute
vom 28ten Septembris nächsthin schuldigen Gehorsam
allhiesiger Gerichts unter Subprejudicio
der gesetzlichen Gemeinschaft bestehen.

Signatum Berlin den 16ten Octobris 1761.

Präsente toto Senatu
excepto Dno Bechtel

§.

Ehemahlige Hofe Organistin Bechtel in Ansuchung
der jüngern Bechme Fürsprechs wegen dahin
Zuhörer, in Betracht der wenig gründigen An-
wendung, Abschlägig beantwortet.

Resol.
Siat Mandatum inhibitorium
sine Clausula constituendi Consulentium
und gemeine Subpoena 100 Rthlr.
et termino trium.

§.

Verschiedene wohlthätige abzumachen Anfrage der
Frau Bürgermeisterin Schwarzin geborne Fabricius
wegen Verlassung der Herrschaft Gehöfte
bey nächstem Hof Gericht.

Resol.
Wären geziemend zu publiciren und der
Acta beyzufügen.

§.

Verordnet Ihro Excellence, die Frau Bürgermeisterin Schwarz geborne Fabricius
Hochwohlgeboren
zu berufen.

Resol.

Sitt Mandatum an Land- und Stadt Hermann, und dessen Gehorsame, verfüglich gegen Quittung abzufolgen.

4.

In Sachen Hochlöbl. Reformirten Consistorii Kläger, die Lichtenauische Pfarr, pto debiti hypothecarii ad 30 fl Capital, und 24 fl 19 xr Interesse exhibitum, letztere injuriarum expensarum, cum petito.

Resol.

Communicetur Klagenden Consistorio ad replicandum sub termino 8 dierum.

5.

In Sachen Johann Schuetz, qua Vogt, Hans Kindern Seel. Verwandter, contra Servatium Schmitt, pto debiti ad 30 fl Capital, und 20 fl Interesse, wegen Pfarr, letztern für dem Abzug angefallen.

Resol.

Der Klagte sollte in fort der 8. tag Zu Erfüllung, oder den rechtlichen Ursachen, warum solches nicht geschehen, anzuzeigen.

6.

Klägers Verwalter Wilhelm Christian, wie Tobias Herrmann gestrigen Tags unter dem Gottesdienst Thätlichkeiten gebraucht habe.

Resol.

Der Klagte sollte vor die 3=

als Bürgen setzen müssen 1. L. 30. xr
Strafe zu erlegen.

7.

Seiten Rathes Verwendten Langin thut die Anzeig
wie Er Künzlein von Rapperschwyl Medicinae
practicum Hinzelfeld seinen an das Fünfe Gericht ge-
hörigen Garten vor- und um 1700 L. verkauft
habe. Quäre Seine Gegenwart, Rathschlag
Gutbefinden Ferner begehrend zu protocolliren, und
wie geschrieben, weil den Kauf Brief darüber aus-
zufertigen sey.

Herr Schadbrett producirt gegenwärtige
Eingabe, und zwaren auf Befehl der Ehrsamen
weiten der seinem Garten Nachbar der seeren Langin
verkauft, und deßfalls Articulen projectir-
ter Brief wie die Lods-Scheine zu verfer-
tigen seyen, Worauf Ermeldt die
weiten zu Recht sitzen wurden.

Recht.

Herr Schadbrett soll
noch seine Anbringe wie recht vor
Lods Session schriftlich Articulen
in gehöriger Ordnung zu geben,
welche, wie auch dem Herr Spe-
cialen die weiten zu communiciren.

8.

Jungfrau Anna Nicolaus geb. Ehe-
gemahlin des verstorbenen Johannes Rosenbuschs
Seel. Wittib, und dessen sämtliche Kinder,

puncto debiti ad 87. fl 38. xr. 6 hlr. pro
Anno, letztern für diese Abschätzung aufhalts

Resk.

Communicatur der Creditrixin,
und in Frist von 8. Tägen Klägern
zu beantworten, oder den statu so,
wie solcher jetzt, mit Anzeigung dieser
Communication, anzuzeigen.

Sig. Neustadt den 28ten Jenner 1764.

Praes. Kleu.

Jl. Antonii Schultheiß Creutzer
Jl. Bürgermeister Bantel
Jl. Bürgermeister Ungemach
Reichard Jl. Fürst.
Lang Jl. Rückert.

J.

Gemäß Jl. hohe Regierung beschluß, der Rath
Hengs und Entrepreneurs Lorenz und Christ
mündlich in Frist der 14. Tägen zu beantworten.

Resolt.

Wie mündlich in Rathsprotocoll.

Fr.

Stadtgericht zu Memmingen communicirt den
in Sachen des Rauchfußen debit-Wesens erhobe-
nen Beschwerd, mit den Beylagen, und siehet
dem dahin mit Interessirten deßfallsigen Bürgers
Schlußbarlich zum Verspruch Entgegen.

Resol.

Communicetur systema Josephi Districts Ingrossist.

53.

Inscriptus H. Hanneng contra Wilhelm Lober, sind pcto debiti ad fl. 40 xr rückst. sys stanz abzumessen an, und Acten pro deveriendâ reali exeditione.

Resol.

Klagte sattle mündlich in sinis vom 3. hujus dem Exhibito vom 8ten dito ab, die Nahmhaftmachung wieder diese Execution, das Theil, die Gerichtskosten zu tragen.

54.

Ehrsamb. Hr. Hofrichter communicirt das Gesuch, was Ihro Ehrsamb. Burgk. in Ostrau der dasige Chirurgus Johann Christian Burgk, wegen seines Bruders hinterlassener Wittib, unterm 18ten dito gnädig resolvirt, mit dem Ersuch und mit allem executivischen Ernst anzuhalten.

Resol.

1.) Stat der Requisition executionem, et

2.) Notificetur Ihro Ehrsamb. dem Formisten Consistorio, und respective Candidato Boehme.

5.

Königl. würtemb. Hr Bastel praesentirt auf Befehl Königl. würtemb. gnädigst Commandirten Oberamtmann mit Rth 3 dahier Bier Chaussée, wie auch den Obligations-Capital, auf 3 gehörige Zeugen de 367 fl 36 xr, mit den Interes, und darüber wieder Empfangung anzuordnen.

Resol.

Stadt Wohlgemeine Vespar sollen dasige Gelder à Singulis Jahren abführen und Königl. Hof darüber gute Erkundigung einholen.

6.

Sothanen resermirte Allemann dessen übergebene in sachen deren Lüchtenmeisters Leben pte debti hypothecarii de 30 fl Capital, und 64 fl 34 xr Interes, so nebenbei auffgelegte Verwandlungs Bürg, mit Attes

Resol.

Commendirter Lehenten Hr. Leben de dato lieberandum sub termino 14. dierum, cum Communicati.

7.

Adam Valentin Winter, Lehenmann und Schuhmachermeister dahier, und dessen Ehe Leibs Erben Anna Margaretha, gebohrne Riexlebin,

Ihm die Aufsicht, wie sie von Seinen Vormündern dem
Renzonischen Kindern Caspar Barthmann
ein Capital ad 75 fl. à 5 pro Cento jährliche
Interes gegen Versetzung ihres Feldinn Gerichts,
Einfahrt Saurlandt Ihres Jonas Bintz,
Behausung verschrieben worden, dasselbe
dahero und Aufbehaltung der Obligation
Rescr.
Wäre die Obligation aufzubehalten
und so weiter, daß die Verlassen
Eigenschaften in Verwahrung
zu nehmen und Inventarium, Austhä-
tung Vormundere, pp. Rickert, und die
benöthigte mulctiria, proceria
sufficienti cautione
in pleno Senatu renunciiret
sei.

8.

Decto wurden die von den Medicinae practi-
co dasigen Hospitals, sich willig verbindende
Grundstücken denen mit Verbindung auf
folgende Conditiones, daß ihm der Empfang
von dem aufgelaufenen Verzinsungs-Capitalien
nächst Kommenden Martini 1762. (ein Drittel,
Zweyte Drittel auf nemlichen Tag 1763. und
letzte drittel auf dritte drittel ao: 1764. jedes
mit Landüblich Interes, sonsten aber aufgesagt

nicht minder Zehnt. der Obrigkeit alle Jahrs
von Commende Einkünften allerhand Frucht-
Wein- und Heugehnden Zehnten, als

A./ 1¼ Morgen Acker im Hölzern, Comm. Fruchs
Güth, anders. Michel Linder, dem Joh. Roldau
pro . . . „ 104.—

B./ 1¼ Morgen selbe, Comm. vorstehender
Güther, Rebl, anders. Michel Linder
dem Joh. Roldau anderseits pro „ 108.—

C./ 1¼ Morgen dergleich, Comm. Joh. Roldau
anders. Jacob Gerbrunn, mit Korn
besäumet, dem Michel Linder pro „ 117.—

D./ 1¼ Morgen Korn- selbe, Einseits
Michel Linder, anders. Joh. Valliant
Erben, dem Jacob Gerbrunn pro „ 117.—

E./ ¼ tel 10 Ruthen 10. gleich 10⅔ Zoll hirst
in Steinen, Comm. Cornelius Kisbel,
anders. Vorstehers selbst, dem Johann
Steinen Meyer pro . . „ 130.—

F./ 1½ Viertel 4. gleich 1. Zoll Garten
in denen Rabitzler gelegen, Einseits
Simon Meyer, anders. David Blanken-
horn, dem Obern selbsten pro „ 144.—

G./ ½ Viert. 4. gleich Rabitzler Garten,
Einseits David Blankenhorn, anders.
Johannd Valliant, dem Friedrich
Valliant pro „ 145.—

H./ 1. Morgen 1. Viert. 5. Ruthen 10. gleich
ein mittern Garten Feld, Comm. Johan-
nes Opsten, anders. Michael Dietre,
dem Georg Schmidt pro . . „ 200.—

Relat
über verschiedene Gutachten wegen
die Steigerung Brandsteuer betreffend
und deren Steigern zu erstatten.

Stuttgard den 3ten Decembris 1761.

Præsentibus
Herr Landschafts Director Freyherr
Herr Anwald Schellhorn
Herr Bürgermeister Bechtel
Herr Bürgermeister Ungemach
Herr Reichard
Herr Lang
Herr Rückert
Herr Hillar

§. 1.

Ihro Hochfürstl. Durchl. die Regierung berichtet über das dahiesige Oberamt Herrenberg von sein Bürger Stand nacheinander Erhöhungs-Zeit benandt ad 750. fl. zu entrichten. unterthänigst Gutachten

Relat

Fiat unterthänigster Gegenbericht.

§. 2.

Hierüber wiederholet das anher Ausschreiben der Fourage ungnädigste Verbott bey nachgesetzter Strafe ungnädigst.

Relat

Publicatur.

§. 3.

Hochgedachte Regierung berichtet auf dem Morgenen Schutzgesuch, und den Grünstädter Schutz nachsetzen die Forstabgängige Waaren auf 6 Jahr anderweithen zu verbiethen, übergebene Beylagen unterthänigst zu berichten.

Rehe.

Hat inhaltes Bescheids in contrarium.

4.

Verlyn wegen Hochfürstl. Hofgerichts beschwerdt ad Causam der Ehel. Beyschläferin zu Mornsheim Elisab. Hayin Frau Philipps Peter von Erbenheim, pto. Debiti ex Cambio, der Philipp Peter Carl contra, sein beschwerdt Rechtsverwandten H. Lang, zu Abstellung deren in jetzt angeführten Gerichts- und Commissions Acten sein angemaßten Regress an verdächtigen Philipp Peter einhaltend.

Resolvi.

Communicetur H. Beklagten, und in Zeit von 8. Tägen zu sagen, oder den Anstand sub eod. aufzuheben.

5.

Peter Verwaltung wegen Ehrenhalber, was Ihro Churfürstl. Durchl. wegen der von der Vagabunden und Landstreicher von denen Churfürstl. Landen abzuhaltenden Verfolgung, jetzo resolviert haben, mit denen jetzo Churfürstl. und Ihrer Churfürstl. all möglichen Beschleunigung zu beobachten.

Resolvi.

Kann auf den Fall geschehen, und Churfürstl. zu berichten.

6.

Verlyn wegen beschwerdt, die von Ihro Churfürstl. H. wegen abzuschaffen Jagen Verordnung denen Unterthanen wordene Wildnisse zu verhindern Verordnung zu jedermanns Wissenschaft publicirt, wie zu leben.

Resolvi.

Publicetur.

57.

Jn Sachen Frauen Christina Floret geborne Hertz
Injuriæ puncto debiti, ut supra, wieder Ehrn Peter
abermahlen an, und bittet um verschärfende
Execution.

Resolv.

Dem Ehrn Beklagten ad huc Terminus
14. horarum, bey Vermeydung wirckl.
ernster Abstraffung.

58.

Philipp Jeremias Herberer von Braunschweig
die Hannigische Sachen derselben, pleno expensarum,
bittet Ehrn Beklagten mit verschärfender execution.

Resolv.

Beklagte haben solche nunmehro in
Zeit von 3. Tägen gehorsamblich
ad 1. & 21. Xbr. mediantes = wohl
denen vorhero ihnen schon offtmahls
zugeschriebenen Rechten, würcklich be-
zahlt zu haben sub pena realis
executionis, gehorsamblich nachzu-

59.

Jn Sachen Margaret Nitschkin Cons. wieder
weiland Friedrichen pureto debiti; ut supra,
wiederholt resteren abermahlen an, und bittet
pro decernenda reali executione.

Resolv.

Ehrn Beklagten haben nunmehro in
Zeit von 3. Tägen dem Resolvto

vom 16ten ejus nachstin sub poena realis executionis dahiesigen Gerichten zu löschen, idque cum Commissione communicati.

No.

In Sachen Johann Wilhelm Benders hiesigen wen Oberschwin contra Christoph Lauritzburg, qua Bürgermeisterlichen Amts Verwandten, puncto pretensae Successionis collateralis, übrigens bestehen in baarem Exceptionis Cautionis dilatoriae, cum petito.

Resolt.

Klägern hätte die vorhabende Ausländern, zufolge Churpfalz. Landes-Ordnung zu leistende schuldige Caution mit 100. Rthlr. in hiesiger Stadt unverzüglich zu prästiren, Alsdann demselben die sothane in seinem Klag-recht weiter gehört, und darinnen, was Rechtens, verfahren werden wird.

Vermög Extract de dato 7ten Decembris 1761.

Presente toto Senatu.

Nota.

Ehemahls sehr Regierung bey hiesigen unterm 16ten dieses ermeldet, 1748. p. 30. der Sauvage-Seelen auszuschreiben, und solche ad Cassam generalem ohnverzüglich einzuliefern.

Resolt.

Da in der Ausschreibung der

Schatzungs-Capitalis vom gross Bor
Jahren, sich ereignet; Als Zweiter
die Beschaffenheit der Gegen-Vor-
stellung zu thun.

17.

Zu suchen Anna Dorothea Schwitzerin contra
Daniel Behagel, bittet Cläger, letztern zu Ver-
abfolgung der von ihr in Pfunden sechsund-
Hypothec, und sich mit ihr zu vergleichen, anson-
sollen.

Resolv
Communicetur Beklagten, und
in Frist von 3. Tägen vis mediandi
wo sich beweisen, oder in solcher Frist
mit Zurückstellung deren Com-
municatorum den dagegen sprechenden
Anstand anzuzeigen.

18.

Zu suchen Servatius Schmidt & Adrian
Bechtel, puncto debiti ad 54 fl 26 xr, bittet
Cläger, letztern zur Zahlung zu verweisen.

Resolv.
Beklagter solle in Frist von 14. Tag
Bürgen zu bestellen, oder in
selber Zeit den etwa sprechen
gebliebenen Anstand in Ver-
mino einzubringen.

4.

Mannheimer Stadt Amt requiriret, daß in Klagsachen der Mittelbarsischen Bürgermeister Gerichtsverwandten Debiti rediui, unter 20 Gl. gleich wohin abgehörige Resolutum der ersteren Instanzien, dennoch das Documentum Insinuationis facta abfolge, dahero Stadt Amt sie kommen sollen.

Resol.

1.) Insinuetur der Klagenden Mittelbarsischen vergeblich Resolutum vom 20.ten Gl., deinde

2.) Mittelbar Documentum Insinuationis an requirirenden Vogtlöbl. Stadt Amt.

5.

Insinuiren Mittelbare Regierung Gerichtsverwandte Friedrichsin, puncto debiti, bittet letztere per Memoriale, diese Forderung doch durch eine Commission summarie entscheiden zu lassen.

Resol.

Deferatur petito.

Darmstadt den 10ten Decembr. 1761.

Praesens.

Hr. Amtmann Schultheiß Creutzer
Hr. Bürgermeister Bechtel
Hr. Bürgermeister Ungemach
Hr. Reinhard. Hr. Rückert. Hr. Hillebrand.

Tj.

Vorgestern Rathst. hat gerathen befohlen die Frey der Friedrich Christian Meister wegen Edictal-Citation zu assigniren, und gestalt termino cum documentis nunciis zu reassumiren.

Resolv.

Wäre unterthänig zu befolgen.

Jz.

Vorgelesen. hat Cammer notificiret, daß Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst verfügen, die in gnädigster Churfürstl. Landes-Regierung angeordnete Taxirung der Victualien wegen einer allgemeinen Vorsehung im 6. jährigen ad mediationem zu bringen, und den Anfang, und diese Verordnung sofort publiciren zu lassen.

Resolv.

Publicetur.

Freytag den 14ten December 1764.

Presente toto Senatu

Ff.

Churfürstl. hohe Regierung befiehlt gnädigst, daß gegen die verbottene Spiele- und Wucher-Karten wegen Ihro Churfürstl. gnädigsten Edictum sofort publiciret und Verordnung publiciren, sowohl durch gedruckte zu lassen.

Resolv.

Publicetur & observetur.

Z.

Herzogliche Regierung beschließt wegen, die in Sachen der Bürgern und Gemeinden zu Marienstein De Loss contra. derselben Bürgermeister Fabricanten Rechtsbeständig gesetzt beschehene Verweisung nunmehro zu beschleunigen.

Resolvirt.

Citetur das De Loss auf Freytag über 8. Tag dahier zu erscheinen.

Z3.

In Sachen Johannes Schuck, quà Vormünder, Vormunder, contra Sebastian Schmidt, pto debiti ad 50. fl. Capital, und 20. fl. Interes, Bills Forderung, prodevemendâ reali executione.

Resolvirt.

Fiat executio auf 3. Tag, gegen 10. Rthr. executions-Gebühr.

Stuttgard den 17. Xbris. 1761.

Praesent.:

Churfürstl. Hochpreißl. Rath und Stadt-Director Herr Hertzberger
Hr. Bürgermeister Beutel
Hr. Bürgermeister Ungemach
Hr. Reichard. Hr. Fürst. Hr. Lang.
Hr. Rückert. Hr. Hillar.

Churfürstl. hohe Regierung beschließt abzuweisen gehorsamst, die endliche Erklärung deren dahiesigen Bürgern

Rathshaus Bau Entrepreneurs noch anderweitig Arbeits Lohn zu bewilligen.

Resol.

Reiteretur der vorhin underthänigst gethane Vorschlag.

§. 2.

Wurde derselbe wiederholt das gegen die Ausbezahlung deren Victualien angeschlagte Pro bott, mit dem Anhang, gegen die Uebertretter mit der Confiscation zu verfahren.

Resol.

1.) Fiat Copia, et communicetur zur gnädigsten Beobachtungs- und Befolgung

2.) Publicetur Jedermännig diesseits.

§. 3.

Nachdeme Georg Michael Steinmayr, und dessen Ehegattin Anna Maria, gebohrne Leitnerin, verschiedenen von der Johann Leonard Stibl Anna Christina seiner Morgen Arbeit wegen dem Hofgärtner, Johann Valliant Stibl, anderweit Johann Leonard Stibl, verehrt und zu 100 fl., nebst 2 fl. 45 xr Trinkgeld, welche Summe, nebst 50 fl. Verehrung bereits bezahlt, übrige 50 fl. aber bis Weynachten 1762. mit Interesse abzutragen seyen und wollen, und Alters um den Vorschlag.

Resol

Detur.

4.

Wieder den Cornelio Wolff, und dessen Ehe-Frauen Annam Magdalenam, gebohrne Vöglin die, dessen Vatter Eduard Wolff Schulden-halber seine dreyen Behausungen und Garthen sammt der darzu gehörigen Hofstatt zwischen Hans in die Lohgerbergasse gehörende Weg, vorne und hinten die Kirchgasse begrenzet, und

Resolvitur

Wegen denen Creditoren der Schuldnerin, daß dieselbe zu verkaufen seye.

5.

Zu sehen Johann Isaac Moll von Memmingen contra Servatium Schmitt daselbst, puncto debiti chirographarii ad 105 fl. salvis interesse et expensis, dessen Vorgesetzter Notarius Feyerabend, deßen Fürsprechung auf halben Bon.

Resolvitur:

Communicetur ad solvendum vel excipiendum sub termino octidui.

6.

Zu sehen Annae Dorotheae Eglofstein, Frau Daniel Behagel, ut supra, wegen Ehe-Sachen.

Resolvitur:

Der Kläger hätte nunmehro in Folge Vom 3. dieses vorigen Resoluto Vom 7.ten dieß sub praejudicio dal schuldige Genug zu leisten.

Repertorium reale et verbale

Der Grundbuch in Werkschender 1761ten Stadt Gasse Protocollo

ausgehaltenen- oder der Verordnungen, und sonstiger Gerichts-Handlungen:

S.

	pag.
Sachs Hans Gärtnermeister p Davis Markt à 45 xr Kr Obligo	1.
Allmosen-Capitalien Untersuchung Obligo derselben Verlängerung	28.
Adams Johann Christian & Mistel Linde pto Debiti ad 4 ℔ ℔ it. p. 76.	36.
Allmyer reform. & Lutheranische Lieben item pag. 121. 135.	95.
	68.
	122.

B.

	pag.
Burgermeister Wahl Anordnung	1.
Behagel Jacob & patrem Samuel Behagel Item pag. 15. 27. 35. 52.	4.
Item pag: 93 Buchler, Joseph Entlassung von Churpfalz Mineur-Corps Obligo	7
Beckelaer Wittib & Servatius Schmittsche Erbschaft pto debiti ad 1500 ℔ pag. 30. 47.	14.
Büchler, Joseph Fürsprech Vorspeche Obligo	end
Beckelsche Erbe, auf Herrn Sprecher Fürbringen Obligo durch sothane Forderung Obligo	24.
Lindenbürgers Acris p Davis Markt Obligo	28.
Bonard Daniel ad inst. Johannis vorsprech seine pto debiti ad 200 ℔	34.
Bachelle, reform. Pfarrers Johannis Stumbs renunciativ beneficiorum multorum wegen entschuldig. Cap. ℔ Capital	37.
Brüningsche Deputation Einsammlung ab gesessenen Weg schuldig Herzogl. Hofe	56
Bindheim, Apothecker, ad inst: Mannheimer Apothecken Jager pto deb. ad 400 ℔ it. pag. 74. 83. 101. 129.	65.
Bestel, Johann Leg. Test. & Arnold Schmidt pto debiti ad 20. Carolin Item pag. 76. 83.	67
Brecht Obligo, soll wie Bey Herrschaft gaudiren, nicht, wegen Profession trauende Lehren vorstehend Sign.	72.
Brecht, Philipp Jacob Müllers deb. Verschr Obligo	73.
Behagel, Samuel ad inst. Vigo zu Mannheim	89
Benner, Wilhelm & Christoph Krug, qua Erbschaft wegen Kinder Vermünders St. p: 129. 141.	90.
Boy, Georg von Waldstein & Mistael Dicker pto debiti ad 20 ℔ 1 Xer	99

B.

	pag.
Brack, Standwerk, eine Burgliche Verschreibung der Hofhaltung Wilder Statt betref.	107.
Born, Johann attestatum wegen seiner Verrichtung	118.
Buchner jun: soll zum Vorsteher bestellet zugeschrieben werden	„ 130.
Behagel Daniel ad inst. Amad Dorotheen Schmitzerin . Ut: pag. 147.	„ 142.
Barthel Albert ad inst. Servat. Schmidt	eod

C

	pag.
Cundzer Gold Verschreibung	„ 3.
Canters Lutz Verrechnung ad pro	„ 5.
Concurs über Gerbern Aufbewahrung	eod
Chevallierische Under & Schuldverschreibung	„ 6.
Chaussée setzung und Verstimmung deren Gräben betref. ut. p. 88.	„ 32.
Charten stirt, so schuldig straff betreffend Verbott	„ 72.
Carree schmutzig die Bürgere Stadt Director ad instant. Stadt Hauptmann Bürre	„ 80.
Creutzer Arnold Schultheissen und Stadt Gerichten Schultheissen wegen Gerichts Verrichtung die Carree und Wasserleitung betref.	„ 82.
Creutzburg Christoph ad inst: Wilhelm Brandes Ehefrau Ut. pag. 129. 141.	„ 90.
Charten Fabricant Norkin wird mit seiner Monopolen Handel abgewiesen	„ 98.
Chaussée von Burgern Thor soll mit Riss übersehen werden. Item pag. 126. 135	„ 106.
Cuneberge in Wittelsberg setzen und verbessern Verschreibung über Hollandischen Gerichtsbetref.	„ 107.
Charten Fabricanten Norkin soll das Tapezier wie Meisterliche Tapezier Arbeit verfahren werden	„ 126.
Cettli Thomas seine Landsleuten ad instant Mittelbergerin Wittib	„ 143.
Ehrsamen- und Wüsten Stiftung Verbott betref.	144.

C.

Cameral-Verordnungen

		pag.
1.	Die Sub-Repartition über die ausgeschriebene Besatzungs-Gelder, soll abgehöret werden	80.
2.	Hinderwärts Lyon soll die Besatzungs-Gelder Stadt einzuziehen verordnet	107.
3.	Die gestrige rückständige Gelder sollen auf 6. Jahr öffentlich ausgeschrieben werden	144.

D.

	pag.
Dispensationes in Casibus legè divinis prohibitis, sollen nicht ertheilet werden	6.
Diacon. deren ein Prinz Vorgesetzten abgeschickt werden, Gemahlin und Kinder	27.
Dicoré ad instant. Frau Grävin p. 78.	28.
Dillmann Diener und Mitarbeiter Herrn Gödeke: tores it. pag. 71. 85	33.
Drexler, Jacob ad inst: Johann Heinrich Hüttenschalter item pag. 74.	35.
Des Herren Wallenrodischen Schuldners Frau Kirchenrathin Mendin Mittheilung p. 140.	66.
Dr Loss: von Memmingen ad Cancellariam Fabricianam Louisdor pag. 77. 119. 129. item pag. 145.	69.
Drexler Jacob & Johann Peter pro Debiti item p. 85. 89.	79.
Dicoré Landhauptmann an St. Canoé sahende Forderung betr.	80.
Drexler Jacob & Johann Nicolaus Wittib	81.
Dyssel Lorenz & cand. pto. deb.	81.
Dietrich Joseph wegen Cancellist Debit-Sache Stiftung von Herrn Memmle Stadtgericht item pag. 133.	83.
Dicoré Mitte ad inst. Georg Berj von Waldsee	99.
Dambacherische Wittib Contract mit Joseph Schuhmacher betr.	114.
Dicoré Stadt Hauptmann Unglück mit Arrest Verwandtschaft. Angemacht	117.
Dicoré Simon Wittib ad inst. Xaver Feyerabend	127.
Dietrichs Kinder Vormund Joh. Schenk & Servatium Schmids pto. deb. ad 50 fl. it: pag. 145.	131.

C.

Castantin am Markh auf. Goldenen bothe. pag. 10

Caramengadijsser Lieber Cösten, Erzitung oder respee Renunciation wg. deren 36/m Rthl. Lattigsuchi ons Goldenen. . . . . 88.

Castantin am Allmayer-Interen bothe . 92.

Entrepreneurs vom Landsch. Böhm. Forentz und Ufrörner Fürstenthum bothe. id. p. 108. 125. 133. 103
item pag. 145.

Eger, Christian ad inst. Ld. St. Rentzer . . 109

Castantin am Ostatzing bothe . . . 110.

Entrepreneurs der Dux. Lobos. Arenveld Schmidt et Cons. sollen wg. neuen Post Böhmen 102. fl 2. x
Einwendung Hofgerichts Fiscalen. pag. 120. . 110.

Erhard, Caspar von Lemmershofen, Gerichtspro jure civico 113

Eberhart Wilhelm ad instand. Sammung . 134.

F.

Fasz Hof Gold Versetzung . . . 3.

Fourage Gelder Anstellung bothe . 5.

Fürst, des Rathl, Cerimoni und Kleid wegen neuer Stadt 8

Fourage Crescentien von Jahr zu Jahr angesetzt 10.

Fourage Besoldung, wie solche bezahlt bothe . 15.

Fourage-Gelder sollen executive eingetrieben werden pag. 35 23.

Fourage Gelder beschwerlich. Sammet sicht nachzubringen 24

Fuchs, Johann Christ. Fleischhacker pag. 73. 25.

Fick, Joh. Wilh. Mylord Leuder pto debiti ad Exc. L. p. Sig. 63. . . 49.

Fourage Cameral Gelder, und solche von dem Cameral Ob- und Temporal Einnehmer zu entrichten . . . . . 57.

N3. sollen extraordinari vorgeschrieben werden 62

Fürst, des Raths, sämtliche Besoldung von der Landschaft bothe . . . . . 59.

Fuchs, Jos. ad inst. Meyster Baumeister . 63

Fourage Gelder sollen in edlen Land Münz Sorten bezahlt werden . . 66.

Frantz Nürnberger, soll sich bey dem Obrist Wachtmeister Stettner wg. einer Forderung . ead.

Fourage Gelder Zurückbehalt bothe. 77.

Feriarum activae Notificatien . . . 98.

Forthuber Joseph Abnehmen der Brandenburg. Militz und Land und Leib Confirmation . 114.

Fürbar, solle nicht Ld. St. Wieden Notification bey der Obrigkeit selbe einzuhinden . . 116.

Fürst, des Raths, contra Mistelinder . . . 121.

Frey, Gebrüder Johannes und Christoph ad inst. Mistelinder pto debiti ad 58. fl 14. xr . . ead.

Fuchs, Johann, ad inst. Jacob Weis von Hof. 127.

Fürst, Johann Christian Georg Stettner pto debiti . . . . . 140.

Fourage Gelder in Summa 2248 fl 30. xr sollen abgeschlagen und niedergeschrieben werden . 141.

Friedrichin ad instand. Mistel Niederung vt. p. 143. 140.

G.

	pag.
Jacques Pauer wird die Ehe versprochen.	17.
Item pag. 32.	
Götz Hermann ad instant. Joh. Jacobs p. 73.	25.
Gries in C. et. Decret pto debiti ad 50 fl.	28.
It. pag. 78.	
Götzin Georg Wittib, ad inst. Jacob Kistler pto deb.	
ad 33. fl. 45. xr. It. pag. 31. 33. 91. 104.	17.
Günter, Daniel Allmanshalber C. Anna Dorothea	
puncto deb. ad 54 fl.	47.
Gerhard, Philipp Hermann C. Sara Catharina	
pto debiti ad 37. fl. 12. xr. p. 70. 74. 85.	60.
Item pag. 101. 140.	
Greff, Philipp Jacob Abtheilung in das Seinige	87.
Günther Daniel C. Interes debitores an die	
Hofermeist. Allmanshen	92.

H.

	pag.
Holch Hans Wiesbeigung Urkd.	3.
Hofkirchen Kinder werden zu Ostermund	
professionen angehalten	5.
Hasenwein, Johann Caspar C. Catharina	
Annae Brunn pto deb. ad 200 fl.	34.
Hinterbleibende Lichter Hexrath ohne vorgehende	
proclamation	48.
Hof Thal-Gehn betreffende Urkd.	
wegen in denselben verbrandt Gehauen	57.
Hornischer Lehen ad inst. Johann Jacob	
Mannhardten it. pag. 70. 74. 85. 101.	60.
pag. 140.	
Hermann Ludwig Pfr C. Margaretha	
Nesslar pto 2. Quittung. p. 86. 100.	60.
Item pag. 141.	
Herring, Ludwig Gerichts pro jure civili	61.
Gerd. Annexen quittungen	64.
Hack, Wilhelm von Tegberg gerichtlich	
versetzt werden	75.
Hahn, Christoph Urkd. pro jure civili	77.
Gerichtlich vorgestellt	87.
Haas Johann Peter Urkd. pro eodem	79.
Ober Romanshalberg	89.
Holz Von Romishausen Lehen Lands Recht	99.
Hippin Christoph Hipps Wittib, mit ihren Kinder	
diesen Jahrs Hinterstandene Vormundschaft	123.
Hippen Christoph Wittib C. Jenny Dierre	
Wittib pto debiti ad 30. fl. Caps und 16. fl. Interes	127.
Hannong C. Wilhelm Ehrengard pto debit	
ad 89. fl. 40. xr.	134.
Hermanni Obristwachtmeister verschuldete	
Erbschaft Liquidirt ad 750. fl. Urkd.	138.

pag.

Hochpreisl. Hoff-Gerichts-Verordnung

1.) Ueber Schrift Verfassung Streitig- und Schuldsachen
6 Schöffen Weltlichen eingerichtete Hoffgericht, allwo
Sie Verordnung derer Parteyen Beyzug betreffend 53.

2.) In eadem Causa wird anbefohlen, die Nächst
wesentliche Mittel der Hochfürstl. Hof immittiren, 105

3.) In simili Causa, sollen die verhandelte Acta remitti
ret werden " 126.

4.) Actus Verwandter Lang, soll die in Cadastris
Etwas hinzu- oder abgehende Acker und Wiesmahd
aufgelassene bis zu Jahr Tag ressa gehalten " 139.

5.) Die gegen den Friedrich Christian Molitor
wohnend Edictal-Citation, soll affigiret
werden " 144.

pag.

pag.

J

pag.

Jüdin Esther Wittib Georg Götzen Wittib. 17.
idem pag. 31. 33. 91. 104.

Jäger, Sarmsen, Apotheker zu Memmingen
& Apothekerin Bärbelen p.t. del. ad 40 xr. 65.
idem pag. 74. 83. 102. 129.

K.

pag.

&c
Inventarium Hybelin & Consorten
seiner Massa testandis . 7

Kretzer & Jacob Wurster wegen mehrer Hindernüs
ist. pag. 109. 14.

Kurzschneider Ludwig Lehrbursch von Biberach
Lehrbrief und Attest ad 1. Mens. 3½ Wch. . 20.

Kurzschneider Ludwig, et Cons. machen Anzeig
Lösung ihres Verdienstes Schulden & Activ Vermögens 26

Kaufleute Consulent. Ausschreiben der Gewerbsleute
Erklärung und Gutachten betr. . 30.

Kratz Georg Wilhelm, Strumpfstrickers Lehrl
Freisprechung Zeugniß betr. . . . 32.

Krick Johann Wilhelm & Cons. Hypothek
Recht pto auf Behausung Gesuch hypothec
ad Lit. L. im Rel. Reformirte Stellungen . 53

Kupferdruck, Informat, Gesellen Meistergeld
als Schmuts wort Vorschrift . . 58.

Kretzer & Christian von Eger wegen Gastung Bez. 109.

L.

Leibzinspflichtige Abmessung der Leibzinsgroschen Bestel . . . pag. 6.

Lumpen Verdienst Bestel . . . 32.

Linder, Michael ad instr. Tit. Herrn Flotte debiti ad Cam. p. 59. 63. 49.

Lütz Cantoris Vergleich mit Leitzer Schule Bestel 38.

Lütz Singgrumysche Verstellung . 62.

Linder Michael ad instr. Marxischer Vermächtniß . . . 69.

Linder, Michael ad instr. Joh. Adam Schreiber . it: pag. 46. . 64.

Leutmeister Johannes, vom Abgang, Bittet pro jure civico . . . 78.
Erhalten selbiges . . . 87.

Lang, der Rechte Cautionem ad 280. fl. vom Schlosser Peter von Lindenheim it. pag. 139. . 94.

Lorentz Edmund, Entrepreneur vom Lustschloß Solitude Forderung und Zeugnuß it: pag. 108. 125. 133. 103.
Item pag. 145.

Lang, der Rechte Michael Linder ung. Dictum . 120

Lutz, der Rechte Cantoris anderweitige Satisfaction wegen Setzung auf die Wurst . . . 121.

Linder, Michael & Gebrüder Johannes- und Bottych Frey pro debiti ad 58. fl. 14 xr. . . . cad

Lubmannische Rechnung ad instr. Reform. Ordnung . 122.
Item pag. 131. 135.

M.

Marck- und Stundgeld Verstehung . 3.

Mitterer Geld Verstehung . . cad.

Münchmeister Hans andere, denen Ehren, Würden zu befördern . . . 6.

Mittelbrunn Wittib Gesuch Abmessung der Schätzung 16.

Münch Sorten, so gringschätzig, Verordnung wird abzuwechseln verboten . . . 25.

Manne, Michael & Brüderes p. 71. 85 . 33.

Münch Verordnung wegen Gesuche publicatum 46.

Münz Geld Sorten verbotene Angebung . . . 53.

Item deren Verordnung Bestel . . 87.

Manne, Michael, & Gebrüder Lindenhofheim 56.

Medicus, Matthäus der Land Schaft Physicus über den Hof Gesind und Stadt Physicus . . 65.

Meyerische Vermächtniß & Michael Linder 69.

Mayer, Stadt Procurator, Gesellschafts Forderung sollen vor Gericht Rechtmäßig Verwiesen werden Bestel Rechtliches Urtel . . 72.

Meermann in Leutkirch Gesellschaft vor Gericht angeschuldigte Betrugs Entschuldigung . . 92

Münch Verschleppung wegen Darrung Tod Gesetz Sie soll vorläufig gestellt werden . . . 111.

Meyer Thüringen Anerdnung soll ad Regimen einberichtet werden . . . 112.

Manzius Lorenz Burg Inspectorische Separation von Fellbach Feuergeschäft . . . 115.

Mittelbrunn Wittib & Mermesheim Forderung Cotti . . . 143.

Moll, Joh. Jacob von Mermesheim & Conrad Schmitt pro debiti ad 105. fl. . . 147.

N.

pag.

Nain, Pierre / Johannes Hausvätterium . . 15.

Nerwein Johannes Wittib Declaration wegen Legatorum Lit. C . . 30.

Neuhalers Margaretha ad inst. Conscriptos Freundschaft Item p. 86. 100. 101. . 60.

Simon Niederwein ad inst: Hofen von Mayf. 74.

Niederwein Michel & Joh. Niederwein Gerichtl. gelte debitt ad 82 fl 38 kr . 133

Niederwein Michel & Forderungen p. 143. 140.

O.

pag.

Obligation von Sebastian Dupont an das Waldenser Allmosen ad 300 fl . . 9.

Obligatio von Johannes Wirth an Peter Falk wegen entlehnten 350 fl . . 11.

Obligatio Niclaus Fischer Wittib an das Französ. Frey in ad 100 fl . . 17

Obligatio von Ludwig Fetterhäm an Bürgermeister Daniel Beichtel ad 750 fl . . 19

Obligatio von Simon Henry Eyberg deutsche Ungermayr der Kasse und Michel Mann, dann Simon Dickmann ad 300. 243. und 300 fl . . 22.

Obligation von Jonas Winter pro 200 fl an Stadtschr Thommen Kasse . . 34.

Obligatio p medium extractus protocolli von Joh. Widdamann an das Hochdeutsche reformirte Allmosen ad 20 fl . . 49

Obligation von Jonas Muller an Stadtschr Thommen Kasse . . 34 1/4.

Obligation von Johannes Grim an das reform. Allmosen ad 180 fl . . 57.

Obligation

Obligation von Samuel Löhrer an Wittib Viotin Mannheim ad 424 fl . . 96

Obligation von Jacob Winter an das Hochdeutsch. reformirte Allmosen ad 170 fl . . 102.

Obligation von Johann Jacob Wittib an hiesig Evangl. allmosen ad 150 fl . . 118.

Obligation von Simon Margaretha Hofmann an Peter Falk . 127.

Obligation von Simon Niederwein an Jean Pierre Wettre über 50 fl Capital . . 128

Obligatio von Adam Robert an Nicolaus Wendel Vormünder des Lazarus Hofmeisters Caspar Barthmann . . 135.

P.

pag.

Peters Johann, Burgers, Erbs übergebene Acta ... wird zur nöthigen Nachricht vorgetragen . 75.

Pfeiffer, Caspar, Schulcollegii mit Fürbitte ... Supplication ... Item pag. 44. 55. 32.

Peters Johannes ad Inst: Caspar Neumanns Testament . 33.

Desselben Johannis Memoriale ... 46.

Pfeiffer, Joach. mit Caroline Lutz, getrauten Verehelichung . 38.

Pfeiffer, dem Gesuch zum Exercitium ... 75.

Gesuch selbst . 84.

Peters Johannis ad Inst. Jacob Dreyers ... p. 85. p. 89. 78.

Peters Gesuch Normal-Verordnung betr. 79.

Item pag. 57.

Preusser, Jacob, Servatius Schmidt pto. debitis ... 92.

Peters, Philipp, seine Brüder seine getraute Caroline ... 94.

Petrasch reicht ein Gesuch die Abnahme seiner Memorien betr. 98.

Peters Johann, Unterschreiber Bürgermeisters ... 99.

Petrus, Peter bittet um Annehmung des Bürgerrechts 119.

Gesuch selbiges . 126.

Pfarrwohnung, soll denen Reformirten ... 134.

L.

pag.

Zurnehmung derer in Hirschberg ... briefe wohnenden Bürgers und Einsassen . 22.

R.

pag.

Rousselet, Jean Fabricant ad Causam Manufacturæ Landeccensis de Lorraine . 69.
item pag. 77. 119. 129. 145.

Reich, Jacob von Hohenheim & Johannes Fischer pro debiti ad 200 fl. . . . 127.

R.

pag.

Regierungs Verordnungen

1., Cantor Lutz, soll über Abschaffung selben ad plenum vernommen werden . . 5.

2., Die Reparation und Unterhaltung des Landstrassen soll nach Vorschrift gehalten werden . 7.

3., Wegen Vermehrung Pflaster, soll der abgeschaffte Brauch wieder erhalten werden . . . 15.

4., Landgerichter, sollen abgemessen und visitiret werden 18

5., Landgerichter, sollen Verordnungen nachgesetzt werden . . . . . 20.

6., Abschaffung gewisser Opposition und Klagen wider Beamten gegen einander, soll nach gemachter Rundschaft angezeigen . . . . 23.

7., Brunnen und Pflaumen soll die Abzugs- und Abgangsten exprimiret haben . . . 29

8., Communication der Regierung wegen S. Elect. Verordnung der §. 9. et 10. im Landgerichten Hochstatt gegebenen Resolution haben . . . 32.

9., Serenissimæ Elect. nochmalige Verordnung betreff. Item pag. 84 . . 46.

10., Abzugs- und respect Local-Commissionen Verfassung soll nach der gedruckten communicirten Formulen eingerichtet werden 64.

11., Die im Landgerichten ergangene general Verordnung soll genauest beobachtet werden. 65.

12., Beamtschaft Garnison Physicus Medicus Chirurgus soll jeder seine Stadt, Physicat . . . . . 65.

13., Die, so an dem Herzoge-Entreprise Contract ad 750 Laden zu fahren haben, soll sich bey jeder Regierung melden . . . 66.

14., Wie es mit den Dispensationen künftig gehalten werden soll, wird generale verordnet . . . . . 69.

15., Normal-Verordnung, wie die Landgerichten im Holz anweisen abzustellen . . . 73.

16., Herrschaftliche todte Menschen, sollen durch das Gerichtl. Kleidung und alter beschrieben werden . . . . . 84.

17., Gedruckte Rescripten und Normale nach Consensus appignorandis . . . . 88.

R.

		pag.
	Registratur Verordnungen	
18.	Korn- und Fruchtwagen / soll das Vorkaufen und Wucherthun verbotten / etc.	88.
19.	Ob die ungeschickte Frucht-Wagen Ordnung continuiren, oder nicht / soll eingerichtet werden	97.
20.	Ammunition darf weder aus noch eingeführet / auch die gesetzte Zoll ertheilet werden	ead.
21.	Auf die Aufschneider des Getraids / soll die genaueste Aufsehung gehalten werden	116.
22.	Wegen der Bauer-Einrichtung des Besatzungs-Systemae / soll Einricht ertheilet werden	119.
23.	Fruchtwagen Ordnung an Bier-Land verbotten wird bey Straff verbotten it. pag. 138.	120.
24.	Die 1760er Gnädigst Gelder sollen unter Hl. ad Cassam praesentirt werden	ead.
25.	Denen Gnädigst Bau-Anordnungen / soll nachgelebet / etc. werden	139.
26.	Die neue Einrichtung der Wildbrets-Taxen / soll publicirt werden	ead.

	pag.
Spital Gerichts Verschreibung	3.
Simonische Vorlags Anspruch in Hungarn bis	12.
Schmitt Servatius ad instant. Christophs Wittib Mannsherrn Iten pag. 30. 47.	14.
Schmelz Valentin, quà Sprachische Vormünder, wegen 2. Hauspfenningen jährl. ad 36. ß	18.
Schmitt, Engelmann & Edmund Wolff	19.
Dahlbeck, Friedrich & eundem	Ead.
Striegelsche Verpflichtung HH. Engelmann und Gilbert	20.
Befehlungs Amtlichen Chrysostomi Rieb und Martin Hüffle	21.
Schauer Chymicà vera Amtlich gaudirende privilegium wird gebeten confirmirt	23.
Saladin, Christian & Adam Wolff puncto debiti ad 50. ß. W. pag. 47. 51.	28.
Zimmermeister, Richard & Jacob Hayden und Johann Peters	35.
Schultz, David ad inst. Hausgenossen	47.
Schabrick Leonhard 3. Vol. Lindreich Gastwirth	49.
Schönherrische Mannsherrliche Erben gegen die Gerichtsherrliche Befehlung ihrer Unterthanen betr. W. pag. 138.	62.
Scholer, Everard Mehrerwähnte Erbschaft betr. Abhandlung der Inventirung Curiae Magistratus Dienstag den 18. ß. d. betr.	65
Dahlbeck Wappen betr. W. pag. 73.	68.
Schön, Hans Wirth, & Simon Kürschner peto gehaltig Weinschenk	74.
Schmitt, Anna ad inst. Lit: Bestel Holl Leg. & Secret. pag. 76. 83.	67.
Befehlung System der Verlassenschaft betr.	81.
Befehlung Gelder sollen Stündlich richtig verrechnet werden	81.
Schabrick und Cons. H. Creutzer wegen Collectur Verwaltung verlassender Lichtstock über die Collectur und Widerspruch Aufgeschoben	82.
Spiel patent Verfertigung betr.	82.
Schmitt, Servatius ad inst. Jacob Burgister	92.
Schlichtherbe, Wirthschaft, verstorbene Hauschaden reparation und Herrschaftlich pro 2816. ß betr.	111.

	pag.
Stoltz von Nickel Hingerichtet Gebäude Erster Ao capite impregnati wird ad 1. ß 30. Xer	11.
Stoltz Nicolaus Schneider und Friedrich Hennebeck, jeder à 3. ß	21.
Stoltz Cornelii Wolff ad 1. ß 30. Xer	Ead.
Stoltz Tobias Fenning ad 1. ß 30. Xer	131.
Schmitt, Servatius & Abbas Bestel pto debiti ad 34. ß 26. Xer	142.
Schmitt, Servatius ad inst. Johannes Schenk quà Hirtzische Kinders Vormünder 143.	131.
Schwartzein Anna Servatius & Annae Lefevre pto servat. gelender hypothec. W. pag. 147.	142.

T.

pag.

Tamboers weggetrokkene und Mortous betr. item pag. 80.
Tedesco mannische Kinder Vormünder & Bürgschaffter & Jacob Lenzke und Johannes Stark . . 35.
item pag. 74.

V.

pag.

Verkaufungs Anmerkung . 1.
Verlohrne Korn- und Heu Zehnden . . 3.
Vertrauten auf Borlend Verschreibung und
bey Handlung der Contribution verbotten, 62.
Vollmann Hochgerichts Expediter & Scharfrichter . 146.
Vigo zu Monschau & Hermann Lehnert . 88.
item pag. 96.
Vngemach, Johann Carl, Vorsteher mit Stadtschreiber
Michael Dicrée . . . . 117.

V.

Verschreibungen betr.

	pag.
Der Frau Barbara Wittib Hollinde. Garten	107.
Loß Bonifacius Linder Acker ad 1. Morgen an Georg Schultz pro 58. fl.	108
Loß Bonifacius Linder Haus und Hofstatt an Hannß Veron pro 750. fl.	114.
Verschreibung des Med. pract. Hannßgeorgen an S. Gerard Linckern	137.
Verschreibung des gewesenen Kayserl. Feld Obr.	144.
Verschreibung Christ. von Cornelium Voß an Hannß Wilhelm Hollinde. Garten p. 269. fl.	147.
Verschreibung 1. Morg. Acker von Johannes Linden Wittib pro 60. fl.	146.
Verschreibung 1. Morg. Acker von Johannes Linden Wittib pro 60. fl.	132
Verschreibung eines Hauß von Johann Thorn an Adam Wolff ad 1200. fl. nebst 6. Ducaten	125.
Verschreibung 1. Morgen Wisch von Chrysostomus Reb an Hannß Heinr. Wittib pro 160. fl.	122.

V.

Verkauffbrieffe

	pag.
Verkauff Fr. Hannß Böhme ein Hauß Hofstätten und Mor. Garten pro 650. fl.	4.
Verkauff eines dergl. Mor. Garten von Fr. Creutzer an denselben pro 170. fl.	5.
Verkauff eines gemeinen Platz an Fr. Trost	8.
Verkauff 1. Morg. Acker von Wilhelm Mordeisen Jacob Hilchen pro 60. fl.	10.
Verkauff 2 ½ Morg. Acker von Christoffer Hollinde auffstehe Vorr. pro 160. fl.	11.
Verkauff von Johannes Linden Barbiere Wittib pro 100. fl.	16.
Verkauff 1. Morg. 3½ Ruth. Acker von Michael Hirschbergh Ehelichen an Ludwig Hünchesbrieder	20.
Verkauff 4. Morgen Acker von Johann Fuchs an Ludwig Chevalier pro 326. fl.	24
Verkauff Lindenschen 3. Ruth. Garten Platz an Christ. Schabrack pro 92. fl.	49
Verkauff eines Hauß von Johann Wilhelm Heinz an Andern Legern pro 1800 fl.	67
Verkauff eines Hauß Schmidt Hofstätte von Jacob Hilchen Erben an Hannß Hofmeister ad 1100 fl.	70.
Verkauff der Winterschen Garten Platz an Hannß Klein pro 130. fl.	76.
Verkauff der Winterschen Wohnhauß an Jacob Winter pro 4.05. fl.	80
Verkauff 1. Mg. 4. Ruth. Garten Platz von Michel Linden an Michel Mayern pro 130 fl.	90
Verkauff 2. Ruth. 4. Fuß Acker von Michel Linden an Hannß Veron Bauern pro 50. fl.	91
Verkauff 2. Ruth. 4. Fuß Acker von Michel Linden an Hannß Georg Hofelt pro 50 fl.	92.
Verkauff eines selben Wohnhauß von Jacob Winter an Peter Linden Wittib pro 250. fl.	100.
Verkauff eines Stück Mor. Garten von Cornelius Gilles an Fr. Susan Wincepp pro 100. fl.	104.
Verkauff eines Hauß von Hilchen Erben an Fr. Michael Hirschbergen pro 620 fl.	114.

Verkauff 1. Morg. Acker von Johann Legrand Wittib an Christ Hannß Georg Michel Altenmayer pro 100. fl. 146.

Verkauff eines Garten und Fuß Bauß von Nic. pro Hannß Feld an Frau Legrand pro 1100 fl. 132

Verkauff eines Hauß von Johann Thorn an Adam Wolff ad 1200. fl. nebst 6. Ducaten 125.

Verkauff 1. Morgen Wisch von Chrysostomus Reb an Hannß Heinr. Wittib pro 160. fl. 122.

W

Werg Geld Verstreichung . . pag. 3.
Weber, Georg Conrad wird als Zeuge . . „ 9.
Wolff, Conrad, Cornelius Wolff, intervenirende Friedrich Danckbar und Augustus Schmidt, 19.
Wolff Adam ad in S. Christian Calendin . . „ 28.
item pag. 47. 58.
Wannewitz, Magist. C. Fr. Früh . . . „ 63.
Wirth, Ludwig Annahm und Verschreibung quid Stadt Brett . . . . „ cad.
Wirth und Eheverlöd Witib seel. Friedrichs der Tobiam Irving Hinterlassene Kinder . . 64.
Wendenhain, Carl Gotthelf von Leipzig angesetzte Schuldforderung . . . . „ 92.
Winter, Jacob adinst: Ed. Kretzer . . „ 109.
Wünsch- und Ehrenbrief Verlohren . „ 144.
Wolff Cornelii Verschreibung Fried Veit, und Conrad Wolff Feldmarck Gerechtigkeit „ 147.

Z

Zeuge Zeigt. Ld Verschreibung pag. 3.
Zinnsteuch Verschreibung Verlohren „ 4.
Mehrere Zinnsteuch Verschreibung Ordnung der Verlohrnen Verschreibung mit ihren Innhalt 56.

	pag.
Des Königs Kriegs- und Lieferungs-Fourage Einrichtung betr.	
1.) Wenn Lieferungs-Fuhrknechte selber, oder Knechte Stand anstehen nicht entrichtet werden	29.
2.) Wohin und wo die Truppen Fourage nehmen quartiret, und wenn auf Fourage Commission gemacht wird, soll entrichtet werden	67.
3.) Der mit der Landschaft Eichstätt wegen Verpflegung der Kriegs-Truppen mehr bey Contract wird die Rechnung communiciret	72.
4.) Die Kriegs-Königl. Liquidirungs- und praestations Tabellen sollen nach dem Formular eingerichtet werden	98.
5.) Die Königl. Tabellen sollen eingeschickt werden	101.
6.) Denenselben soll die Fourage- und Kriegs-Beytrag geliefert werden	112.

Städtisches Archiv
Frankenthal (Pfalz)